

Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen					
Bgm		26. Juli 2023		GSL	
				Ca	
Amt 1		Amt 2		Amt 3	
10	11	12	20	21	30



LANDKREIS DEGGENDORF
DER LANDRAT

An den
Planungsverband Straßkirchen-Irlbach
Kirchplatz 7
94342 Straßkirchen

24. Juli 2023

Bauleitplanverfahren „Gemeinsames Industriegebiet Straßkirchen-Irlbach“;
Berücksichtigung der Belange der angrenzenden Kommunen im Landkreis Deggendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Hirtreiter,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Soller,

als Landrat bin ich von vielen Bürgerinnen und Bürgern auf das geplante neue Industriegebiet Straßkirchen-Irlbach angesprochen worden.
Ich nehme die Sorgen unserer Bevölkerung und der angrenzenden Kommunen sehr ernst.

Aktuell haben sich gerade die zu Ihnen benachbarten Gemeinden, insbesondere die Gemeinde Stephansposching sowie die Stadt Plattling, an mich gewandt, um mir Ihre Bedenken und Erwartungen hinsichtlich des bei Ihnen geplanten gemeinsamen Industriegebietes Straßkirchen-Irlbach (BMW-Werk) zu schildern.

Grundsätzlich stehe ich der Ansiedlung des für unsere Region so wichtigen Unternehmens BMW aufgeschlossen gegenüber und begrüße diese sehr. Gerade die dort geplanten Maßnahmen tragen zu einer Wende im Mobilitätssektor und zur Stärkung der in Deutschland angesiedelten Industrie bei.

Ich bitte dabei aber insbesondere auch die Belange der umliegenden Gemeinden nicht aus den Augen zu verlieren. Gerne greife ich diese auf und lasse sie Ihnen zukommen.

So wird durch die angrenzenden Kommunen eine erhebliche Zunahme des Straßenverkehrs erwartet. Der gesamte Zu- und Abtransport zum neuen BMW-Werk soll aus Richtung Regensburg/Passau (A 3) und von Deggendorf (Kreuz A 92) bzw. ggf. auch aus Richtung München (A 92) über die Autobahnanschluss-Stelle „Plattling-West“ erfolgen.

Ich halte es daher für notwendig, dass ein Verkehrsgutachten erstellt wird, welches die Auswirkungen auf die Gemeinde Stephansposching sowie die Stadt Plattling und ggf. darüber hinaus aufzeigt. Dabei sind neben der saisonal auftretenden „Zuckerrüben-Kampagne“ gezielt auch der PKW- und Busverkehr bei Schichtwechsel zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollte auch die bereits seit längerem geplante Autobahnanschluss-Stelle „Plattling Mitte“ Berücksichtigung finden. Prüfungen zur alternativen Verkehrsführung über die B20 müssen einbezogen werden.

Erste Schritte zur Erstellung dieses Konzepts sind auf den Weg gebracht. Ich bitte diese mit Nachdruck zu verfolgen, um so die Akzeptanz für das Projekt weiter zu steigern.

Zur Entzerrung von auftretendem Ausweichverkehr soll zudem der geplanten Ortsumgehung Straßkirchen oberste Priorität eingeräumt werden. Es muss sichergestellt werden, dass der Verkehrsfluss ausschließlich auf der vorhandenen Bundesstraße erfolgt und nicht auf umliegende Kreis- und Gemeindestraßen verteilt wird.

Neben dem sich aufdrängenden Thema Verkehr bitte ich aber auch die sozialen und gestalterischen Aspekte nicht außer Acht zu lassen.

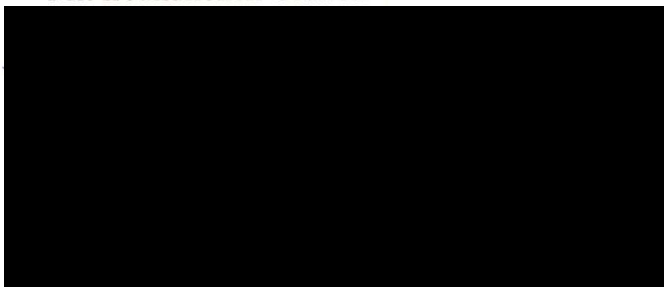
So wird durch die geplante Ansiedlung auch eine zusätzliche mögliche Gefahrensituation geschaffen, die erhebliche Auswirkungen, z.B. auf die benachbarten Feuerwehren haben kann. In einem Schadensfall sehen sich diese mit einer neuen Schadensgröße konfrontiert und müssen daher in die Planungen im Bereich Brandschutz unbedingt miteinbezogen werden. Dies gilt auch für eine Mehrbelastung durch mögliche Verkehrsunfälle durch den höheren Verkehrsfluss.

Die Gäubodenregion ist eine besonders fruchtbare und naturnahe Landschaftsform. Diese ist tief verwurzelt mit der landwirtschaftlichen Nutzung dieses bedeutenden Lebensraumes.

Bei der Gestaltung und Begrünung des neuen Werks ist daher ein besonderes Augenmerk auf eine der hohen Bedeutung der Flächen entsprechende Planung zu legen. Durch geeignete Bauweise ist der Flächenverbrauch auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Nutzung von nachhaltigen und erneuerbaren Energien sollte hier selbstverständlich sein.

In diesem Sinne appelliere ich an unser bisher gutes nachbarschaftliches Verhältnis und vertraue auf eine Fortführung unserer Zusammenarbeit als gemeinsame Erfolgsregion.

Mit freundlichen Grüßen



LANDRAI



Landratsamt
Straubing-Bogen

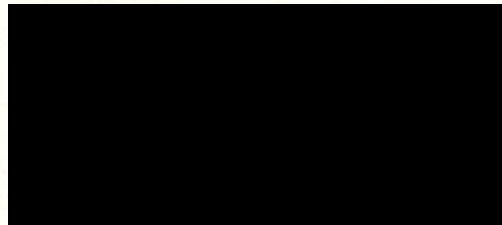


Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Straubing, 22.06.2023

Bauverwaltung

Planungsverband Straßkirchen - Irlbach
Kirchplatz 7
94342 Straßkirchen



Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Gemeinsames GI Straßkirchen - Irlbach"

Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Straßkirchen durch Deckblatt Nr. 28

Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Straßkirchen durch Deckblatt Nr. 18

Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Irlbach durch Deckblatt Nr. 6

Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Irlbach durch Deckblatt Nr. 4

1. Beteiligung

Anlage

1 Bebauungsplan-Entwurf (3-fach) i. R.

2 Flächennutzungsplan-Deckblatt-Entwürfe (jeweils 3-fach) i. R.

2 Landschaftsplan-Deckblatt-Entwürfe (jeweils 3-fach) i. R.

Liste der heimischen Gehölzarten für Straßkirchen

Liste der heimischen Gehölzarten für Irlbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplanung, jeweils in der Fassung vom 11.05.2023 wird wie folgt Stellung genommen. Soweit bei den jeweiligen Fachbereichen keine Differenzierung erfolgt ist, gelten die Anmerkungen oder Einwände für alle o. g. Bauleitplanungen.

1. Städtebauliche Belange:

Aus städtebaulicher Sicht besteht mit der Bauleitplanung grundsätzlich Einverständnis.

Anmerkungen zum Bebauungsplan-Entwurf:

Zur Begründung zum Bebauungsplan:

- Bei Punkt 2 „Übergeordnete Planungen“ werden bei 2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern nur die Unterpunkte 2.2.3 ((Z) LEP) „Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf“ und 2.2.4 ((Z) LEP) abgehandelt. Hier ist insbesondere noch auf die Grundsätze 3.1 bis

3.3, Flächensparen, Innenentwicklung vor Außenentwicklung und Anbindegebot einzugehen. Diese Punkte sind ausführlich dazulegen und zu begründen.

Ausführungen zum Anbindegebot finden sich zwar unter dem Punkt 3.5, jedoch nur sehr knapp formuliert. Zielführend ist hier eine Begründung mit z. B. einer Alternativenprüfung, um die Gründe der Gemeinde für die Ansiedlung nachvollziehbar darzustellen.

- Bei Punkt 3.3 „Erforderlichkeit der Planung“ sind noch die städtebaulichen Gründe des Planungsverbandes für die Ausweisung des neuen GI darzulegen. Derzeit ist nur der Bedarf der BMW Group nach einem neuen Werk-Standort als Erfordernis der Planung zu Grunde gelegt.
- Bei Punkt 5.2.4 ist noch auszuführen, wie mit der festgesetzten Dachbegrünung bei der Nutzung der Dachflächen für PV-Anlagen umgegangen wird. Entfällt die erforderliche Begrünung in diesen Bereichen? Was passiert nach Aufgabe der Nutzung als Stromerzeugungsfläche?
- Bei Punkt 5.5 sollte noch die Löschwasserversorgung mit aufgenommen werden.
- zu Punkt 5.7: Die Möglichkeiten für nachhaltiges Bauen sind nicht verbindlich festgesetzt. Um eine Realisierung sicher zu stellen, sind diese soweit möglich, als verbindlich festzusetzen.

Zum Bebauungsplan "Textliche Festsetzungen":

- zu 0.1.3 Dachdeckung: s. Anmerkung zu Punkt 5.2.4 zur Begründung
- zu 0.1.3 Fassaden: die geplante Fassadenbegrünung ist genauer zu definieren. Z. B. je xxxm² Fassadenfläche sind xxxm² zu begrünen.
- zu Buchst. B der textlichen Hinweise "Möglichkeiten für nachhaltiges Bauen" siehe vorstehende Anmerkung zu Punkt 5.7 der Begründung

Zum Bebauungsplan "Planliche Festsetzungen":

- zu 3.5.2 Baugrenzen Nebengebäude und weitere definierte bauliche Anlagen

Soweit nach § 12 und 14 BauNVO zulässige Nebenanlagen oder einzelne nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO im Industriegebiet allgemein zulässige gewerbliche Anlagen bestimmten Bauflächen zugewiesen werden sollen oder nur dort zulässig sein sollen bzw. damit in den festgelegten Bauflächen andere Nutzungen ausgeschlossen werden sollen, findet dies die Rechtsgrundlage in § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO, §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 9a Nr. 1 Buchst. a BauGB.

Es handelt sich folglich um Festsetzungen, die die Art der baulichen Nutzung betreffen. Systematisch sind derartige Festsetzungen damit auch Ziffer 1 der planlichen Festsetzungen zuzuordnen und nicht den überbaubaren Grundstücksflächen unter Ziffer 3 der planlichen Festsetzungen.

Auch ist es nicht zulässig, konkrete Anlagen festzusetzen. Es muss sich vielmehr um einen Gattungsbegriff ("Typ") handeln, unter den im Genehmigungsverfahren Vorhaben zu subsumieren sind (vgl. Brügelmann, RdNr. 191 zu § 1 BauNVO).

Die Gliederung der unterschiedlichen Bereiche wird planlich regelmäßig auch nicht über die Darstellung von Baugrenzen sondern über eine Perlenschnur dargestellt (siehe Planzeichen 15.14. PlanZV).

Um Unklarheiten zu vermeiden sollte eine derartige Festsetzung zur Zulässigkeit von baulichen Anlagen auch eindeutig bestimmen, ob damit ggf. auch ein Ausschluss auf anderen Bereichen des Planungsgebietes verbunden ist.

- Es fällt auf, dass die Ziffernfolge bei den planlichen Festsetzungen Lücken aufweist. Die einzelnen Festsetzungen sollten durchgehend beziffert werden.

Hinweis zum Kurzgutachten Müller BBM

- Unter Ziffer 2.4.2.2 Maß der baulichen Nutzung ist die Ausnahme der Überschreitung der Wandhöhe durch Dachaufbauten mit 3 m dargestellt, in den textlichen Festsetzungen unter Ziffer 0.1.4.2 demgegenüber mit 5 m.

Anmerkungen zum Flächennutzungsplan-Deckblatt-Entwurf der Gemeinde Straßkirchen:

- Bei Pkt. 3.3 „Übergeordnete Planungen“ werden bei 3.3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) nur die Unterpunkte 2.2.3 ((Z) LEP) „Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf“ und 2.2.4 ((Z) LEP) abgehandelt. Hier ist insbesondere noch auf die Grundsätze 3.1 bis 3.3, Flächensparen, Innenentwicklung vor Außenentwicklung und Anbindegebot einzugehen. Diese Punkte sind ausführlich dazulegen und zu begründen. Ausführungen zum Anbindegebot finden sich zwar unter dem Punkt 3.4.4, jedoch nur sehr knapp formuliert. Zielführend ist hier eine Begründung mit z. B. einer Alternativenprüfung, um die Gründe der Gemeinde für die Ansiedlung nachvollziehbar darzustellen.
- Bei Pkt. 3.4.3 „Erforderlichkeit der Planung“ sind noch die städtebaulichen Gründe des Planungsverbandes für die Ausweisung des neuen GI dazulegen. Derzeit ist nur der Bedarf der BMW Group nach einem neuen Werk-Standort als Erfordernis der Planung zu Grunde gelegt.

Anmerkungen zum Landschaftsplan-Deckblatt-Entwurf der Gemeinde Straßkirchen:

- Bei Pkt. 3.3 „Übergeordnete Planungen“ werden bei 3.3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) nur die Unterpunkte 2.2.3 ((Z) LEP) „Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf“ und 2.2.4 ((Z) LEP) abgehandelt. Hier ist insbesondere noch auf die Grundsätze 3.1 bis 3.3, Flächensparen, Innenentwicklung vor Außenentwicklung und Anbindegebot einzugehen. Diese Punkte sind ausführlich dazulegen und zu begründen. Ausführungen zum Anbindegebot finden sich zwar unter dem Punkt 3.4.4, jedoch nur sehr knapp formuliert. Zielführend ist hier eine Begründung mit z. B. einer Alternativenprüfung, um die Gründe der Gemeinde für die Ansiedlung nachvollziehbar darzustellen.
- Bei Pkt. 3.4.3 „Erforderlichkeit der Planung“ sind noch die städtebaulichen Gründe des Planungsverbandes für die Ausweisung des neuen GI dazulegen. Derzeit ist nur der Bedarf der BMW Group nach einem neuen Werk-Standort als Erfordernis der Planung zu Grunde gelegt.

Anmerkungen zum Flächennutzungsplan-Deckblatt-Entwurf der Gemeinde Irlbach:

- Bei Pkt. 3.3 „Übergeordnete Planungen“ werden bei 3.3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) nur die Unterpunkte 2.2.3 ((Z) LEP) „Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf“ und 2.2.4 ((Z) LEP) abgehandelt. Hier ist insbesondere noch auf die Grundsätze 3.1 bis 3.3, Flächensparen, Innenentwicklung vor Außenentwicklung und Anbindegebot einzugehen. Diese Punkte sind ausführlich dazulegen und zu begründen. Ausführungen

zum Anbindegebot finden sich zwar unter dem Punkt 3.4.4, jedoch nur sehr knapp formuliert. Zielführend ist hier eine Begründung mit z. B. einer Alternativenprüfung, um die Gründe der Gemeinde für die Ansiedlung nachvollziehbar darzustellen.

- Bei Pkt. 3.4.3 „Erforderlichkeit der Planung“ sind noch die städtebaulichen Gründe des Planungsverbandes für die Ausweisung des neuen GI darzulegen. Derzeit ist nur der Bedarf der BMW Group nach einem neuen Werk-Standort als Erfordernis der Planung zu Grunde gelegt.

Anmerkungen zum Landschaftsplan-Deckblatt-Entwurf der Gemeinde Irlbach:

- Bei Pkt. 3.3 „Übergeordnete Planungen“ werden bei 3.3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) nur die Unterpunkte 2.2.3 ((Z) LEP) „Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf“ und 2.2.4 ((Z) LEP) abgehandelt. Hier ist insbesondere noch auf die Grundsätze 3.1 bis 3.3, Flächensparen, Innenentwicklung vor Außenentwicklung und Anbindegebot einzugehen. Diese Punkte sind ausführlich darzulegen und zu begründen. Ausführungen zum Anbindegebot finden sich zwar unter dem Punkt 3.4.4, jedoch nur sehr knapp formuliert. Zielführend ist hier eine Begründung mit z. B. einer Alternativenprüfung, um die Gründe der Gemeinde für die Ansiedlung nachvollziehbar darzustellen.
- Bei Pkt. 3.4.3 „Erforderlichkeit der Planung“ sind noch die städtebaulichen Gründe des Planungsverbandes für die Ausweisung des neuen GI darzulegen. Derzeit ist nur der Bedarf der BMW Group nach einem neuen Werk-Standort als Erfordernis der Planung zu Grunde gelegt.

2. Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung:

1. Dem Wasserzweckverband Straubing-Land (vormals Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe) wurde mit dem Bescheid vom 07.03.2013, Az.: 42-6421/11, u. a. die gehobene Erlaubnis zum Entnehmen von Grundwasser aus den Brunnen 4 und 5 erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschließlich Löschwasserbereitstellung) sowie zur Betriebswasserversorgung in Trinkwassergüte im Versorgungsgebiet des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe.

Aus den Brunnen 4 und 5 dürfen jeweils bis zu maximal 38 l/s, 2.000 m³/Tag und insgesamt aus beiden Brunnen bis zu maximal 450.000 m³/Jahr Grundwasser entnommen werden.

Die gehobene Erlaubnis ist bis zum 01.03.2033 befristet.

Die Trinkwasserversorgung des Planungsbereiches soll den Planungen zufolge über den Wasserzweckverband Straubing-Land und dessen Tiefbrunnen in Straßkirchen sichergestellt werden. Die beiden Tiefbrunnen in Straßkirchen beziehen ihr Wasserdargebot aus dem Tiefengrundwasser der Ortenburger Schotter. Der Wasserzweckverband Straubing-Land wurde durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bereits darauf hingewiesen, dass über dieses Datum hinaus keine weitere Entnahme aus dem Tiefengrundwasser in Aussicht gestellt werden könne.

Nach unserem Kenntnisstand benötigt der Standort ca. 80.000 m³ Trinkwasser im Jahr.

Für diese zusätzliche Menge müsste die Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser (siehe Bescheid vom 07.03.2013, Az.: 42-6421/11) entsprechend angepasst werden, da sie nach unserer Kenntnis momentan nicht bereitgestellt werden kann.

2. Der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen wurde mit dem Bescheid vom 19.03.2007, Az.: 42-6411/1 und 6411/3, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 27.05.2016, Az.: 42-6411/1 und 6411/3, bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG (a. F.) zur Benutzung der Donau und des Irlbaches durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des in der Kläranlage der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen behandelten Abwassers sowie des Mischwassers aus den Entlastungsbauwerken in der Gemeinde Irlbach.

Die Kläranlage ist ausgelegt auf eine BSB₅-Fracht (roh) von 714 kg/d (entsprechend 11.900 EW₆₀).

Der Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage und für das Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungskanälen wurden beschränkt.

Zur Entsorgung des im Planungsbereich anfallenden Schmutzwassers soll ein Schmutzwasserkanal realisiert werden. Dieser soll als Druckleitung ausgeführt werden und zur bestehenden Kläranlage der VG Straßkirchen führen. Ob die Kläranlage derzeit für eine Ansiedlung der BMW Group ausreichend dimensioniert ist, ist zu prüfen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Kläranlage anzupassen.

Ebenso ist zu prüfen, ob der erlaubte Benutzungsumfang für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage und für das Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungskanälen eingehalten werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Bescheid vom 19.03.2007, Az.: 42-6411/1 und 6411/3, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 27.05.2016, Az.: 42-6411/1 und 6411/3, anzupassen.

3. Die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV – vom 01.01.2000, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 367 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TREN OG) vom 17.12.2008 zu beachten.

Falls die Voraussetzungen der NWFreiV i. V. m. der TRENGW und der TREN OG nicht vorliegen, ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer rechtzeitig vorher beim Landratsamt Straubing-Bogen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zu beantragen.

Der Umfang der Antragsunterlagen muss den Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) entsprechen.

Für den Fall, dass die Ableitung über ein bereits bestehendes Regenrückhaltebecken geschieht, ist dessen Aufnahmekapazität (DWA-Arbeitsblatt A 117) nachzuweisen.

4. Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet jedoch in einem wassersensiblen Bereich.

Als wassersensible Bereiche werden alle Gebiete bezeichnet, innerhalb derer die anstehenden Böden durch den Einfluss von Wasser geprägt sind.

Aus dem südwestlichen Bereich kommend folgt der Edlgraben dem Geländeverlauf in Richtung Planungsbereich. Der Edlgraben beginnt in der Ortschaft Münchshöfen in der Gemeinde Oberschneiding. Von dort verläuft der Graben durch bzw. entlang der Ortschaften Fierlbach, Peinkofen, Grafing bis nach Thal. Dort läuft er in eine Kiesgrube. Diese wurde erst im 20. Jahrhundert künstlich angelegt. Der unterstrom weitergehende Grabenquerschnitt wurde in der Folge vermutlich zu geackert/verfüllt etc. Einzelne Restabschnitte des Grabens bei Makofen gibt es noch. Der seinen Lauf begleitende Geländeeinschnitt führt unabhängig vom Grabenquerschnitt an der Kiesgrube vorbei weiter bis zur Donau. Hieran erkennt man leicht den ursprünglichen Gewässerverlauf bis Wischlbürg im Landkreis Deggendorf.

Bei manchen Hochwasserereignissen sowie Starkregenereignissen fungiert die bestehende Geländemulde nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf weiterhin als Abflusskorridor. Ein mehrerer Meter breiter „Durchlass“ unter der Bundesstraße B 8 verbindet dabei das Einzugsgebiet des Edlgrabens mit der Donau.

Durch das geplante Bauvorhaben im Planungsbereich wird dieser Abflusskorridor verbaut.

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 WHG).

Daher sind geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um den ordnungsgemäßen Wasserabfluss auch weiterhin zu gewährleisten.

5. Für eine Bauwasserhaltung ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich. Einzelheiten sind rechtzeitig vorher mit dem Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht, [REDACTED] abzusprechen.
6. Für den Betrieb von Grundwasserwärmepumpen ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich. Einzelheiten sind rechtzeitig vorher mit dem Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht [REDACTED] abzusprechen.
7. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 19.06.2023, [REDACTED] verwiesen.

3. Belange des Immissionsschutzes:

Eine immissionsschutzfachliche Beurteilung der Bauleitplanung kann aufgrund fehlender Fachgutachten und immissionsschutzrechtlicher Festsetzungen im Bebauungsplan noch nicht vorgenommen werden.

Aus den vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan sowie zu den Deckblättern der Landschafts- und Flächennutzungspläne der Gemeinden Straßkirchen und Irlbach ergeben sich folgende Hinweise:

- Die Bauleitplanung ist nach § 6 UVPG i.V.m. Nr. 18.5.1 Anlage 1 des UVPG UVP-pflichtig. Die Pflicht zur Erstellung eines Umweltberichts ergibt sich daher nicht ausschließlich aus dem BauGB. Das UVPG sollte entsprechend zitiert werden (z.B. S. 17 Begründung,

S. 4 Müller-BBM Kurzbericht).

- Ob und in welcher Form der KAS-61 für den Vollzug in Bayern angewendet werden soll, wird derzeit noch durch das StMUV geprüft. Eine Verwendung als Erkenntnisquelle ist möglich.
- Die Immissionen Erschütterungen und elektromagnetische Strahlung sind nicht erwähnt. Auch wenn nicht mit signifikanten Immissionen zu rechnen ist, sollte das dargestellt und abgehandelt werden. Falls Immissionen zu erwarten sind, sind der LAI Erschütterungsfaden und die 26. BImSchV für die Beurteilung maßgeblich.
- Im Umweltbericht und in der Standortuntersuchung wird bzgl. der Bodenmaterials nur auf den Verfüllleitfaden Bezug genommen. Hinsichtlich der Verwendung von Boden in technischen Bauwerken (z.B. Wall) und bei Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen ist die am 01.08.2023 in Kraft tretende Mantelverordnung, insbesondere die EBV und die BBodSchV zu beachten.
- Als Verhinderungs-/Verminderungsmaßnahme für das Schutzgut Boden ist vor allem eine frühzeitige Planung von hochwertigen Verwertungsmaßnahmen sinnvoll.

4. Naturschutzfachliche Belange:

Zu den Flächennutzungsplan- und Landschaftsplan-Deckblatt-Entwürfen

Der Änderungsbereich zu den o. g. Deckblättern umfasst eine Fläche von 123,02ha (Straßkirchen) bzw. 10,80ha (Irlbach), die in wesentlichen Bereichen versiegelt werden soll. Ein Umweltbericht liegt noch nicht vor.

Zur großflächigen Versiegelung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht Einwände: Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen, Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Auch hat die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung un bebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich (vgl. Abs. 5 Satz 2 ebd).

Des Weiteren widerspricht die großflächige Versiegelung zudem den Zielen der Flächensparoffensive Bayern: Bis 2030 wird eine Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme von aktuell 10,3ha/Tag (2021) auf 5ha/Tag angestrebt. Dies fand auch Eingang in das Bayerische Landesplanungsgesetz (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG: „Bei der erstmaligen planerischen Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll angestrebt werden, dass eine Begrenzung auf eine Richtgröße von 5 ha pro Tag landesweit bis spätestens zum Jahr 2030 erreicht wird.“).

Diese Intention spiegelt sich auch im BauGB wider:

Gemäß §1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. U. a. landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Fabrikkonzeption und damit der Flächenbedarf einerseits sowie die Ablehnung der Nutzung einer zweiten Ebene im Montagewerk andererseits und daraus folgend der postulierte Flächenumgriff, nur kurz und damit kaum nachvollziehbar begründet werden. Es ist bekannt, dass Flächeneinsparungen durch effiziente Nutzung der Logistik- und Montagewege gelingen können. Hier wäre eine Ergänzung der Begründung hilfreich.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen somit **Einwände** zur Planung. Sollte die Planung vorangetrieben werden, sind nachfolgende Aspekte zu beachten, um die Vereinbarkeit mit den naturschutzfachlichen Rechtsgrundlagen gewährleisten zu können. In diesem Zusammenhang werden von hier aus Möglichkeiten vorgeschlagen, wie die Wirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild minimiert werden können. Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme zur Planung erfolgt, wenn vollständige Unterlagen vorliegen.

1. Eingriffsregelung gem. §1a Abs. 3 S. 1 BauGB

Vermeidungsmaßnahmen und Schutzgüter

In den Plänen 2 "Ausschnitt mit Änderung" durch Deckblatt 28 zum Flächennutzungsplan und analog im Deckblatt 18 zum Landschaftsplan der Gemeinde Strasskirchen sowie durch Deckblatt 6 zum Flächennutzungsplan und analog im Deckblatt 18 zum Landschaftsplan der Gemeinde Irlbach fällt auf, dass entlang der B8 (Strasskirchen und Irlbach) sowie an der Nordwest- und Ostseite (Strasskirchen) keine gliedernde Grünfläche vorgesehen ist. Um eine adäquate Einbindung in die umgebende Landschaft zu erreichen und dem Eingriffsvermeidungsgebot ausreichend Rechnung zu tragen, kann - auch in Teilbereichen - nicht auf eine umlaufende Eingrünung verzichtet werden.

Dass geeignete Vermeidungsmaßnahmen vor Ort ausgeschöpft werden, kommt eine wesentliche Bedeutung zu. Auf Flächennutzungsplan- bzw. Landschaftsplan-Ebene sind sie im Grundsatz zu umreißen, sodass sie im Bebauungsplan im detaillierteren planerischen Maßstab entsprechend konkretisiert und in den Festsetzungen fixiert werden können. Anhaltspunkte hierfür kann der Praxisleitfaden der „Flächensparoffensive – Gewerbeentwicklungen der Zukunft flächeneffizient und nachhaltig“ (StMWi, München, Juni 2022) liefern. Besonders hervorzuheben ist das Bauen auf mehreren Ebenen, um dadurch Flächen für Gebäude und Erschließung einzusparen.

Laut 3.4.2 der Unterlagen zu den Flächennutzungsplan-Deckblättern 28 (Strasskirchen) und 6 (Irlbach) sowie der Landschaftsplan-Deckblätter 18 (Strasskirchen) und 4 (Irlbach) kann die benötigte Flächengröße „nicht im Rahmen von Flächenpotenzialen bestehender Gewerbe- oder Industriegebiete abgebildet werden“. Für eine derart wegweisende und prägende Entscheidung wie hier sollte die Entscheidungsgrundlage dazu transparent dargelegt werden.

Kompensationsumfang

Der maximal entstehende Kompensationsumfang ist zu ermitteln. Er kann auf Bebauungsplan-Ebene über den Planungsfaktor zusammen mit entsprechenden Festsetzungen ggf. reduziert werden.

2. Spezieller Artenschutz

Auf Flächennutzungsplan-Ebene muss plausibel sein, dass die Planung nicht in artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i. S. d. §44 Abs. 1 BNatSchG hineinplant. Aktuell laufen artenschutzrechtliche Kartierungen. Eine abschließende Stellungnahme hierzu erfolgt mit Vorlage der vollständigen Unterlagen.

Zum Bebauungsplan-Entwurf

Zur großflächigen Versiegelung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht **Einwände**: Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen, Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 3

BNatSchG). Auch hat die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich (vgl. Abs. 5 Satz 2 ebd).

Des Weiteren widerspricht die großflächige Versiegelung zudem den Zielen der Flächensparoffensive Bayern: Bis 2030 wird eine Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme von aktuell 10,3ha/Tag (2021) auf 5ha/Tag angestrebt. Dies fand auch Eingang in das Bayerische Landesplanungsgesetz (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG: „Bei der erstmaligen planerischen Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll angestrebt werden, dass eine Begrenzung auf eine Richtgröße von 5 ha pro Tag landesweit bis spätestens zum Jahr 2030 erreicht wird.“).

Diese Intention spiegelt sich auch im BauGB wider:

Gemäß §1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. U. a. landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Fabrikkonzeption und damit der Flächenbedarf einerseits sowie die Ablehnung der Nutzung einer zweiten Ebene im Montagewerk andererseits und daraus folgend der postulierte Flächenumfang, nur kurz und damit kaum nachvollziehbar begründet werden. Es ist bekannt, dass Flächeneinsparungen durch effiziente Nutzung der Logistik- und Montagewege gelingen können. Hier wäre eine Ergänzung der Begründung hilfreich.

Vor diesem Hintergrund werden die Argumentationslinien auf S. 73 des vorläufigen Umweltberichts nicht mitgetragen, wonach „durch die Planung zwar zahlenmäßig eine große Fläche in Anspruch genommen“ wird, „Bezogen auf die Gemeindegebiete bzw. das Kreisgebiet“ dieser „Flächenverbrauch jedoch gering“ sei. Im Weiteren wurde der Flächenverbrauch auf 365 Tage umgerechnet.

Aus hiesiger Sicht sollte nicht versucht werden, die zu versiegelnde Fläche kleinzurechnen (nach dieser Logik wäre der Flächenverbrauch ja als noch marginaler zu beurteilen, wenn Niederbayern oder gleich Bayern als Bezugsgrößen verwendet würden oder der Flächenverbrauch auf xy Jahre Bauphase umgerechnet würde). Aus hiesiger Sicht läuft es vielmehr auf ein Bekenntnis der planenden Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit hinaus, dass die hohe Flächenversiegelung in Kauf genommen wird.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen somit **Einwände** zur Planung. Sollte die Planung vorangetrieben werden, sind nachfolgende Aspekte zu beachten, um die Vereinbarkeit mit den naturschutzfachlichen Rechtsgrundlagen gewährleisten zu können. In diesem Zusammenhang werden seitens des Fachlichen Naturschutzes Möglichkeiten vorgeschlagen, wie die Wirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild minimiert werden können. Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme zur Planung erfolgt, wenn vollständige Unterlagen vorliegen.

1. Eingriffsregelung gem. §1a Abs. 3 S. 1 BauGB

1.1. Grundsätzliches zu Vermeidungsmaßnahmen und Schutzgütern

Wie zu den Deckblättern der Flächennutzungspläne bzw. Landschaftspläne schon angebracht fällt auf, dass entlang der B8 sowie an der Nordwest- und Ostseite keine gliedernde Grünfläche vorgesehen ist. Um eine adäquate Einbindung in die umgebende Landschaft zu erreichen und dem Eingriffsvermeidungsgebot ausreichend Rechnung zu tragen, kann - auch in Teilbereichen - nicht auf eine umlaufende Eingrünung verzichtet werden.

Dass geeignete Vermeidungsmaßnahmen vor Ort ausgeschöpft werden, kommt eine wesentliche Bedeutung zu. Im Teil B der Textlichen Hinweise sind Möglichkeiten für nachhaltiges Bauen aufgeführt, im Anhang 1 (Vorhabensbeschreibung BMW Group) ebenso, auch im vorläufigen

Umweltbericht ab Punkt 7.1. Für die nächste Auslegung ist erforderlich, dass die konkret umzusetzenden Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen ermittelt und dann in den Festsetzungen fixiert werden. Damit wird klar, dass die genannten Punkte keinen Vorschlagscharakter besitzen.

Von hier aus wird auf den Praxisleitfaden „Flächensparoffensive - Gewerbeentwicklungen der Zukunft flächeneffizient und nachhaltig“ (StMWi, München, Juni 2022) hingewiesen. Besonders hervorzuheben ist das Bauen auf mehreren Ebenen, um dadurch Flächen für Gebäude und Erschließung einzusparen.

Wie auch bereits in den Deckblättern der Flächennutzungspläne bzw. Landschaftspläne erfolgt auch hier die Äußerung, dass die benötigte Flächengröße „nicht im Rahmen von Flächenpotenzialen bestehender Gewerbe- oder Industriegebiete abgebildet werden“ kann. Für eine derart wegweisende und prägende Entscheidung wie hier sollte die Entscheidungsgrundlage dazu transparent dargelegt werden.

1.2. Geländemodellierung / Bodenschutz / Landschaftsbild

Unter Festsetzung 0.1.1 sind Geländemodellierungen mit einer Höhe bis zu 5m vorgesehen. Nach Festsetzung 5.3.8 wird die Eingrünung an den Rändern und auch zur Bundesstraße hin durch Geländemodellierungen geplant. Sie könne zum derzeitigen Planungsstand noch nicht dargestellt bzw. festgesetzt werden.

Das typische Relief und Landschaftsbild im Gäuboden ist eben und nicht von Erhebungen geprägt. Für eine adäquate Einbindung des Vorhabens in die Landschaft ist aus hiesiger Sicht kein Wall / keine Geländemodellierung erforderlich. Für die Gebäude sind Höhen bis 19,5m (für Aufbauten/Kamine +5 bzw. +10m) zulässig, mit und ohne Geländemodellierungen werden sie weit in die Landschaft hinein sichtbar sein. Zielsetzung einer adäquaten Eingrünung ist jedoch nicht das „Verstecken“ eines Industriegebiets, sondern es in die Landschaft optimal einzubinden. Aus hiesiger Sicht ist jedenfalls eine homogene Ausbildung („grüne Wand“ entlang des Geltungsbereichs) zu vermeiden.

Durch die oft sehr breiten Eingrünungsbereiche ergeben sich vielmehr vielfältige Möglichkeiten, sowohl eine ökologisch hochwertige wie auch ästhetisch ansprechende Einbindung in die Landschaft zu schaffen:

Durch eine Kombination aus Gehölzflächen, Einzelbäumen und mageren kräuter- und blumenreichen Wiesenbereichen könnte dies gelingen. Dabei ist zu beachten, dass für Maßnahmen, die insbesondere der Insektenvielfalt dienen sollen, magere Standortverhältnisse geschaffen werden müssen, da sonst auch bei Verwendung von hochwertigstem Saatgut nur monotone gräserdominierte Flächen ohne besonderen Wert entstehen würden.

Diesen Aspekt greifen die Festsetzungen unter 0.2.3 bereits sehr positiv auf. Für die weitere Beteiligung sind für die lagemäßig fixierten Flächen (Festsetzung 9.1.) flächenmäßige Konkretisierungen nötig (alternativ prozentuale Anteile nennen oder Abschnitt beispielhaft beplanen).

Die Elemente Gehölzflächen, Einzelbäume und Wiesenbereiche mit sanften Geländemodellierungen zu kombinieren, ist von hier aus durchaus denkbar. Für die konkrete Ausgestaltung wird um nähere Abstimmung gebeten. Unter 6.1 der Bebauungsplan-Unterlagen ist im 7. Tiert aufgeführt, dass die Bodenaustauschmaßnahmen im Rahmen der Geländemodellierungen ausgeführt werden sollten. Dies legt den Schluss nahe, dass Oberboden (evtl. auch Unterboden) für die Modellierungen der Festsetzung 0.1.1 verwendet werden soll. In diesem Zusammenhang wird auf die fachlichen wie rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes und die zugehörigen Stellungnahmen verwiesen. Sie werden aus naturschutzfachlicher Sicht vollumfänglich mitgetragen.

1.3. Kompensationsbedarf

Der entstehende Kompensationsbedarf ist im Umweltbericht transparent und nach aktueller Methodik zu ermitteln. Er kann mit entsprechender Begründung auf Bebauungsplan-Ebene über den Planungsfaktor in Kombination mit entsprechenden Festsetzungen ggf. reduziert werden. Der erforderliche Umfang der Kompensationsmaßnahmen sowie das vollständige Kompensationskonzept (Erstgestaltungs-, Pflegemaßnahmen, Entwicklungsziele) sind im Bebauungsplan vollständig darzustellen und soweit möglich in den Festsetzungen zu fixieren. Auch müssen die Kompensationsflächen spätestens zum Satzungsbeschluss rechtlich gesichert sein (letzteres ist nur dann nicht erforderlich, wenn Kompensationsflächen der jeweiligen Gemeinde gehören). Die Kompensationsflächen sind seitens der Gemeinde an das Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt (LfU) zu melden. Für die spätere Umsetzung bietet sich eine Staffelung nach den Bauabschnitten an. Umweltbericht und Festsetzungen müssen jedoch alle geplanten Eingriffe vollständig behandeln und abarbeiten. Weiter wird auf §15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG hingewiesen:

„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.“

2. Spezieller Artenschutz

Im Bebauungsplan muss abschließend geklärt sein, dass keine Konflikte mit § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind und mit welchen Maßnahmen dies gewährleistet wird. Ggf. lassen sich negative Wirkungen mit CEF-Maßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle drücken. Etwaige CEF-Maßnahmen sind nicht nur in der Unterlage zum speziellen Artenschutz darzustellen, sondern auch mit den konkreten Anforderungen in die Festsetzungen des Bebauungsplans zu überführen. Es wird vorgeschlagen, dass für rotierende CEF-Maßnahmen beispielsweise pro Brutpaar Feldlerche mehrere geeignete Maßnahmentypen mit konkreter Beschreibung und Flächenumfang fixiert werden. Dies ermöglicht ein Maximum an Flexibilität bei der Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen.

Bei rotierenden Artenschutzmaßnahmen ist eine institutionelle Sicherung vorzusehen und in den Festsetzungen zu fixieren, für ortsfeste Maßnahmen s. o..

Aktuell laufen artenschutzrechtliche Kartierungen. Eine abschließende Stellungnahme hierzu erfolgt mit Vorlage der vollständigen Unterlagen.

3. Sonstiges/Festsetzungen

- Festsetzung 0.2.2 und 5.3.2 Baum- und Gehölzpflanzungen

Nach vorgenannten Festsetzungen sind „für alle Strauch- und Gehölzpflanzungen sind trockenresiliente, standortgerechte einheimische Arten“ zu verwenden, „im Übergang zur freien Landschaft (Eingrünung) ist Saatgut autochthoner Herkunft“ zu verwenden (Herkunftsregion 16, unterbayerische Hügel- und Plattenregion).

Gemeint sein dürfte an dieser Stelle sicherlich Pflanzgut statt Saatgut (Gehölze werden nicht gesät). Der Stellungnahme liegt eine Liste der heimischen Gehölzarten für die Gemeinde Straßkirchen bei. Im Sinne einer optimalen Minimierungsmaßnahme sollte diese berücksichtigt werden. Anbei auch die analoge Liste für die Gemeinde Irlbach (falls auch Kompensationsflächen Gehölzpflanzungen geplant werden).

- Festsetzung 0.2.5 und 5.3.3 zu Dachbegrünung

Nach vorgenannten Festsetzungen ist eine extensive Dachbegrünung auch in Kombination mit Photovoltaikanlagen vorgesehen. Dabei ist ein humosierter Aufbau vorgesehen.

Diese Minimierungsmaßnahme ist sehr zu begrüßen. Die Aussage zum humosierten Aufbau ist bereits sehr detailliert für die Bebauungsplanebene. Zu bedenken ist dabei jedenfalls, dass nur ein speziell geeignetes Extensivsubstrat mit geringem organischen Anteil zielführend ist. Aus den Festsetzungen lässt sich der tatsächliche Umfang von ext. Dachbegrünung und Dach-Photovoltaik noch nicht ablesen. Für die nächste Auslegung wird gebeten, hierfür konkrete Größenordnungen zu benennen. Nur auf diese Weise kann die Minimierungsmaßnahme im Planungsfaktor berücksichtigt werden. Dies gilt analog für die Fassadenbegrünung.

- Festsetzung 0.2.6 zu Fassadenbegrünung

Auch die Fassadenbegrünung trägt wie auch die vorgenannte Dachbegrünung zur Klimaanpassung bei. Es wird gebeten, Umfang und Artauswahl näher zu konkretisieren (Vorrang von heimischen Arten).

- Lichtemissionen

Die Anlage 1 (Vorhabensbeschreibung BMW Group) äußert sich zu Lichtemissionen. Gemäß Anlage 2 S. 12 werden im Rahmen eines Fachgutachtens Licht verschiedene Untersuchungen durchgeführt. Auf Art. 11a BayNatSchG wird hingewiesen. Im Gutachten ist nachvollziehbar darzulegen, dass und wie die dort genannten naturschutzfachlichen Anforderungen erfüllt werden. Die Festsetzungen sind ggf. dahingehend zu ergänzen.

- Festsetzung 0.1.3 zu Vogelschlag

Es ist zunächst zu ermitteln, wie groß das Risiko für Vogelschlag ausfällt und mit welchen Maßnahmen es minimiert werden kann. Die Festsetzungen sind ggf. dahingehend zu ergänzen.

- Festsetzung 0.1.2.2 zur umlaufenden Zäunung

Es ist ein umlaufender Zaun mit einer Höhe von 2,3m vorgesehen. Ein Bodenabstand von 15cm, der eine Durchgängigkeit für Kleintiere erlauben würde, ist nicht vorgesehen. Der Verlauf des Zauns ist noch darzustellen. Es wird vorgeschlagen, dass er nicht auf der Grenze des Geltungsbereichs verläuft, sondern auf Höhe der Baugrenzen. So wären die ökologisch hochwertigen Strukturen für Tiere zugänglich und nutzbar.

- Sonstiges

Im Fachgutachten FFH-Vorprüfung (Anlage 2 S. 13) sind ebenfalls noch die naturschutzfachlichen bzw. -rechtlichen Aspekte darzulegen.

Gemäß Anlage 2 S. 18 ist ein Umspannwerk neu zu errichten (800m nördlich des Planungsgebiets). Dies verläuft außerhalb der vorliegenden Bauleitplanung. Es wird von hier aus darauf hingewiesen, dass der spezielle Artenschutz i. S. d. §44 Abs. 1 BNatSchG im Vorfeld abzuprüfen ist (insbesondere hinsichtlich Bodenbrüter), ggf. sind CEF-Maßnahmen zu ermitteln und umzusetzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass unter 2.4.2.2 des vorläufigen Umweltberichts von +3m für Dachaufbauten die Rede ist, in den Bebauungsplan-Unterlagen allerdings von +5m.

Wenn die Tabelle 3 (Wesentliche Klimadaten gemäß Angaben des DWD, S. 28 des vorläufigen Umweltberichts - Anlage 3) zur Darlegung der groß- und regionalklimatischen Ausgangssituation verwendet werden soll, sollte sie abgeändert werden, da in der vorliegenden Form ihre Aussagekraft in Teilen beschränkt ist: zum einen werden die Jahre 1971 bis 2000 den Jahren 1991 bis 2020 gegenübergestellt. Die Jahre von 1991 bis 2000 sind dabei aber doppelt enthalten. Zum anderen fehlen offenbar für Eis-, Frost-, Sommertage und Heiße Tage jegliche Daten

im Zeitraum von 1961 bis 1990. Dann das Zeitfenster von 1991 bis 2020 gegenüberzustellen, ist müßig.

Grundsätzlich sollte auch das Thema Bahnanschluss noch weiter verfolgt und berücksichtigt werden.

Trotz seines enormen Flächenverbrauchs wohnt dem Projekt die einmalige Chance inne, hochaktuelle Themen wie Nachhaltigkeit, Flächen- und Energiesparen oder Mobilitätswende vor Ort greifbar zu machen und in die Tat umzusetzen. Es liegt in Händen der Gemeinden, diese Möglichkeiten innovativ und zukunftsweisend zu nutzen.

5. Belange des Bodenschutzes

- Die Prüfung von Seiten des Bodenschutzes ergab keine bekannten Altlastenflächen oder anmoorige Böden im Planungsbereich.
- In Bezug auf Umgang mit Bodenmaterial ist der fachliche Bodenschutz (Wasserwirtschaftsamt Deggendorf) zu beteiligen.

6. Belange der Bodendenkmalpflege:

Aufgrund der siedlungsgünstigen Lage und eingetragener Bodendenkmäler ist im Planungsbereich mit dem Vorhandensein obertägig nicht mehr sichtbarer Bodendenkmäler zu rechnen.

Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Planungsschritte sollten diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an die Untere Denkmalschutzbehörde oder an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Darüber hinaus sind Bodeneingriffe jeder Art (vgl. Art. 1 Abs. 1 und 2 BayDSchG.) genehmigungspflichtig nach Art. 7 BayDSchG. und daher unbedingt im Einzelfall mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.

Bei Überplanung bzw. Bebauung in oben genanntem Planungsbereich hat der Antragsteller eine Erlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Im Planungsbereich muss daher so frühzeitig wie möglich vor Baubeginn ein bauvorgreifender Oberbodenabtrag mit einem Bagger mit ungezählter Humusschaufel durchgeführt werden um den Erhaltungszustand, die Ausdehnung und die Bedeutung des mutmaßlichen Bodendenkmals besser abschätzen zu können. Diese Erdbewegungen müssen unter der Aufsicht der Kreisarchäologie Straubing-Bogen durchgeführt werden. Sollte der Oberbodenabtrag ein Bodendenkmal erbringen, so ist auf Kosten des Verursachers (Grundeigentümer/Bauträger) eine archäologische Untersuchung auf Grundlage der aktuellen Grabungsrichtlinien des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchführen zu lassen.

Im Interesse des Bauträgers und um mögliche Bauverzögerungen zu vermeiden wird empfohlen, sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen in Verbindung zu setzen.

7. weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange:

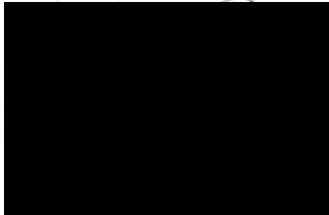
Zu o.a. Bauleitplanung bestehen aus straßenbau- und verkehrstechnischer sowie aus siedlungshygienischer Sicht keine Einwände.

Hinweis auf § 4a Abs.4 Satz 1 BauGB:

"Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen."

Bei Beantragung der Genehmigung des Flächennutzungsplandeckblatts ist dem Landratsamt Straubing-Bogen in geeigneter Weise von Seiten der Gemeinde zu dokumentieren, dass die Unterlagen über das Internetportal auffindbar und abrufbar waren. Hierfür kommen auch technische Möglichkeiten, z. B. Screenshots, in Betracht (siehe BauGBÄndG 2017-Mustererlass Nr. 3.1.3).

Mit freundlichen Grüßen



Liste der heimischen Gehölzarten für die Gemeinde

Straßkirchen (Landkreis Straubing-Bogen)

Vorkommensgebiet 6.1, Alpenvorland. Nach Möglichkeit Material von Herkünften aus dem Molassehügelland verwenden!

Bei den Baumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen (FoVG* in der Spalte Anmerkungen), wird auch Forstware als autochthones Material akzeptiert, sofern sie **von Erntebeständen aus der ökologischen Grundeinheit 42** (Tertiäres Hügelland sowie Schwäbisch-Bayerische Schotterplatten und Altmoränenlandschaft) stammt¹.

BÄUME:		Anmerkungen
<i>Abies alba</i>	Weiß-Tanne	FoVG*
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn, Maßholder	Beerntung evt. örtlicher Vorkommen der ssp. <i>leiocarpum</i> ausschließen!
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	FoVG*
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	FoVG*
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle, Rot-Erle	FoVG*
<i>Alnus incana</i>	Grau-Erle, Weiß-Erle	FoVG*
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke, Sand-Birke	FoVG*
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche, Weißbuche	FoVG*
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	FoVG*
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	FoVG*
<i>Malus sylvestris</i>	Holz-Apfel	
<i>Picea abies</i>	Fichte, Rottanne	FoVG*
<i>Pinus sylvestris</i>	Wald-Kiefer, Föhre	FoVG*
<i>Populus tremula</i>	Aspe, Espe, Zitterpappel	FoVG*
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	FoVG*
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche, Ahlkirsche	Möglichst im Nahraum gewonnenes Material!
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Holz-Birne	
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	FoVG*
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide, Knack-Weide	
<i>Sorbus aucuparia</i> s. str.	Gewöhnliche Eberesche	
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	FoVG*
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde	FoVG*
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	
<i>Ulmus minor</i> (Syn. <i>Ulmus carpinifolia</i>)	Feld-Ulme	

¹) Vgl. http://fgrdeu.genres.de/index.php?tpl=fv_oekGeMap, Übersicht der ökologischen Grundeinheiten zur Abgrenzung forstlicher Herkunftsgebiete.

STRÄUCHER:		
<i>Berberis vulgaris</i>	Sauerdorn, Berberitze	
<i>Cornus sanguinea</i> subsp. <i>sanguinea</i>	Roter Hartriegel	Diese Unterart verwenden!
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn	
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i> bevorzugen!
<i>Cytisus nigricans</i>	Dunkelnder Geißklee	
<i>Daphne cneorum</i>	Rosmarin-Seidelbast	BNatSchG
<i>Daphne mezereum</i>	Gewöhnlicher Seidelbast	BNatSchG
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen	
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster	
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe, Schwarz-Dorn	Möglichst Wildherkünfte aus dem Nahraum!
<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier-Kreuzdorn	
<i>Ribes nigrum</i>	Schwarze Johannisbeere	Nur von siedlungsfernen Lagen!
<i>Ribes uva-crispa</i>	Stachelbeere	Nur von siedlungsfernen Lagen!
<i>Rosa canina</i>	Eigentliche Hunds-Rose	Nur Wildherkünfte aus dem Nahraum!
<i>Rosa corymbifera</i>	Busch-Rose	Möglichst Wildherkünfte aus dem Nahraum!
<i>Rosa gallica</i>	Essig-Rose	Nur Wildherkünfte aus dem Nahraum!
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose	Nur Wildherkünfte aus dem Nahraum!
<i>Salix aurita</i>	Öhrchen-Weide	
<i>Salix cinerea</i>	Asch-Weide	
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	
<i>Salix triandra</i>	Zweifarbige Mandel-Weide	Nur Wildherkünfte aus dem Nahraum!
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder, Hirsch-Holunder, Roter Holler	
<i>Staphylea pinnata</i>	Pimpernuss	
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball	
<i>Viburnum opulus</i>	Wasser-Schneeball	

LIANE:		
<i>Clematis vitalba</i>	Weißer Waldrebe	

Liste der heimischen Gehölzarten für die Gemeinde

Irlbach (Landkreis Straubing-Bogen)

Vorkommensgebiet 6.1, Alpenvorland. Nach Möglichkeit Material von Herkünften aus dem Molassehügelland verwenden!

Bei den Baumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen (FoVG* in der Spalte Anmerkungen), wird auch Forstware als autochthones Material akzeptiert, sofern sie **von Erntebeständen aus der ökologischen Grundeinheit 42** (Tertiäres Hügelland sowie Schwäbisch-Bayerische Schotterplatten und Altmoränenlandschaft) stammt¹.

BÄUME:		Anmerkungen
<i>Abies alba</i>	Weiß-Tanne	FoVG*
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn, Maßholder	Beerntung evt. örtlicher Vorkommen der ssp. <i>leiocarpum</i> ausschließen!
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	FoVG*
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	FoVG*
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle, Rot-Erle	FoVG*
<i>Alnus incana</i>	Grau-Erle, Weiß-Erle	FoVG*
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke, Sand-Birke	FoVG*
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche, Weißbuche	FoVG*
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	FoVG*
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	FoVG*
<i>Malus sylvestris</i>	Holz-Apfel	
<i>Picea abies</i>	Fichte, Rottanne	FoVG*
<i>Pinus sylvestris</i>	Wald-Kiefer, Föhre	FoVG*
<i>Populus nigra</i>	Schwarz-Pappel	
<i>Populus tremula</i>	Aspe, Espe, Zitterpappel	FoVG*
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	FoVG*
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche, Ahlkirsche	Möglichst im Nahraum gewonnenes Material!
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Holz-Birne	
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	FoVG*
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	FoVG*
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide, Knack-Weide	
<i>Sorbus aucuparia</i> s. str.	Gewöhnliche Eberesche	
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	FoVG*
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde	FoVG*
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme	
<i>Ulmus minor</i> (Syn. <i>Ulmus carpinifolia</i>)	Feld-Ulme	

¹) Vgl. http://fgrdeu.genres.de/index.php?tpl=fv_oeKGeMap, Übersicht der ökologischen Grundeinheiten zur Abgrenzung forstlicher Herkunftsgebiete.

STRÄUCHER:		
<i>Berberis vulgaris</i>	Sauerdorn, Berberitze	
<i>Cornus sanguinea</i> subsp. <i>sanguinea</i>	Roter Hartriegel	Diese Unterart verwenden!
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn	
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i> bevorzugen!
<i>Cytisus nigricans</i>	Dunkelnder Geißklee	
<i>Daphne cneorum</i>	Rosmarin-Seidelbast	BNatSchG
<i>Daphne mezereum</i>	Gewöhnlicher Seidelbast	BNatSchG
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen	
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster	
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe, Schwarz-Dorn	Möglichst Wildherkünfte aus dem Nahraum!
<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier-Kreuzdorn	
<i>Ribes nigrum</i>	Schwarze Johannisbeere	Nur von siedlungsfernen Lagen!
<i>Ribes uva-crispa</i>	Stachelbeere	Nur von siedlungsfernen Lagen!
<i>Rosa canina</i>	Eigentliche Hunds-Rose	Nur Wildherkünfte aus dem Nahraum!
<i>Rosa corymbifera</i>	Busch-Rose	Möglichst Wildherkünfte aus dem Nahraum!
<i>Rosa gallica</i>	Essig-Rose	Nur Wildherkünfte aus dem Nahraum!
<i>Rosa majalis</i>	Zimt-Rose	Möglichst Wildherkünfte aus dem Nahraum!
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose	Nur Wildherkünfte aus dem Nahraum!
<i>Salix aurita</i>	Öhrchen-Weide	
<i>Salix cinerea</i>	Asch-Weide	
<i>Salix eleagnos Scop.</i>	Lavendel-Weide	Nur Wildherkünfte des Donautales!
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	
<i>Salix repens</i>	Kriech-Weide	Nur Wildherkünfte aus dem Nahraum!
<i>Salix triandra</i>	Zweifarbige Mandel-Weide	Nur Wildherkünfte aus dem Nahraum!
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	

<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder, Hirsch-Holunder, Roter Holler	
<i>Staphylea pinnata</i>	Pimpernuss	
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball	
<i>Viburnum opulus</i>	Wasser-Schneeball	

LIANE:		
<i>Clematis vitalba</i>	Weißer Waldrebe	

Regierung von Niederbayern



Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

Per E-Mail

Planungsverband Straßkirchen - Irlbach
Kirchplatz 7
94342 Straßkirchen

Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen					
Bgm			GSL		
14. Juli 2023					
Amt 1		Amt 2		Amt 3	
10	11	12	20	21	30

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

17.05.2023

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter

Telefon
E-Mail

Telefax

Landshut,
13.07.2023

Gemeinde Irlbach, und Gemeinde Straßkirchen, Landkreis Straubing-Bogen Änderung der Flächennutzungs- und Landschaftspläne Aufstellung des Bebauungsplanes "Gemeinsames GI Straßkirchen - Irlbach" Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsverband Straßkirchen – Irlbach, dem die beiden Gemeinden angehören, beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedelung einer Produktionsstätte für Hochvolt-Batterien der BMW-Group zu schaffen. Hierzu sollen der genannte Bebauungsplan aufgestellt und die Flächennutzungspläne (Straßkirchen Deckblatt 28, Irlbach Deckblatt 6) und Landschaftspläne (Straßkirchen Deckblatt 18, Irlbach Deckblatt 4) der Gemeinden geändert werden.

Die vorliegende Bauleitplanung ist Gegenstand eines Raumordnungsverfahrens, weil es sich bei dem geplanten Batteriemontagewerk um ein Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit handelt. Nach unserer ersten Bewertung ist zu erwarten, dass die Auswirkungen der geplanten Ansiedelung über die Grenzen der beiden Standortgemeinden hinausgehen und die räumliche Entwicklung in den Landkreisen Straubing-Bogen, Deggendorf und Dingolfing-Landau beeinflussen werden. Die Regierung von Niederbayern führt daher – parallel zu den o.g. Bauleitplanverfahren - ein Raumordnungsverfahren nach Art. 26 BayLplG durch.

Hauptgebäude Regierungsplatz 540
Ämtergebäude Gestütstraße 10
Münchener Tor Innere Münchener Straße 2
Lurzenhof Am Lurzenhof 3

84028 Landshut
84028 Landshut
84028 Landshut
84036 Landshut

Telefon
+49 871 808-01
Telefax
+49 871 808-1002

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:30 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel
zum Hauptgebäude ☎ 2, 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)
zum Ämtergebäude ☎ 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

zum Münchener Tor ☎ 1, 7, 10 (Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)
zum Lurzenhof ☎ 3, 14 (Haltestelle Am Lurzenhof)

Im Raumordnungsverfahren werden wir prüfen, wie sich das Vorhaben auf die Entwicklung des Raums unter überörtlichen Aspekten auswirkt. Dazu gehören beispielsweise die Auswirkungen auf die Themenbereiche Wirtschaft, Siedlung, Verkehr sowie Natur und Landschaft. Maßstab der Beurteilung sind insbesondere die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz, dem Landesentwicklungsprogramm Bayern und dem Regionalplan Donau-Wald festgelegt sind. Im Rahmen der landesplanerischen Beurteilung sind alle betroffenen Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Auch möchten wir darauf hinweisen, dass im Raumordnungsverfahren keine Bedarfsprüfung stattfindet. Standortalternativen sind nur dann zu prüfen, wenn diese vom Träger des Vorhabens eingeführt wurden (vgl. Art. 24 Abs. 2 Satz 4 BayLplG).

Für das Raumordnungsverfahren werden wir unter anderem die im Bauleitplanverfahren eingehenden Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten heranziehen. Da das Bauleitplanverfahren mehrstufig angelegt ist, liegen zum jetzigen Verfahrensschritt nur ein Teil der erforderlichen Unterlagen, Fachgutachten und Stellungnahmen vor. Die landesplanerische Beurteilung kann daher erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Informationen vorhanden sind. Dies wird absehbar nach dem Verfahren nach § 4 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 2 BauGB der Fall sein. Dieses Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist dann als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die Abwägung durch den Planungsverband Straßkirchen - Irlbach einzustellen (vgl. Art. 2 Nr. 4 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG).

Wir bitten um Verständnis, dass wir deshalb zum momentanen Zeitpunkt noch keine fachliche Prüfung im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung vornehmen können. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass bei einzelnen Themenkomplexen noch Qualifizierungen der Unterlagen vor dem nächsten Anhörungsverfahren vorzunehmen sind, um die Betroffenheit der raumordnerischen Belange bewerten zu können. Dies betrifft insbesondere die Bereiche

- Landwirtschaft, Bodenschutz, bodenfunktionaler Ausgleich,
- Verkehr (Aussagen zur Erschließung von der B 8 und einer möglichen Bahnanbindung),
- Sicherstellung der Wasserversorgung sowie die
- Vervollständigung der Unterlagen zum Natur- und Umweltschutz.

Wir bitten darum, uns über den weiteren Verfahrensforgang zu informieren.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



**Stellungnahme zur Aufstellung eines Bebauungsplans gem. § 30 Abs. 1 BauGB
mit integrierter Grünordnung „Gemeinsames GI Straßkirchen - Irlbach“
- Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

An
Planungsverband Straßkirchen – Irlbach
Kirchplatz 7
94342 Straßkirchen

Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen					
Bgm		10. Juli 2023			GSL
					L
Amt 1		Amt 2		Amt 3	
10	11	12	20	21	30

2. Träger öffentlicher Belange Amt für Digitalisierung, Breitband
und Vermessung Straubing

Name TÖB	Wittelsbacherhöhe 3
Straße	94315 Straubing
PLZ, Ort	

2.1

keine Äußerung

2.2

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

bitte wenden

2.4.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Verwaltungsamt		Bgm	
10. Juli 2023			
10	11	12	13
14	15	16	17
18	19	20	21

Rechtsgrundlagen

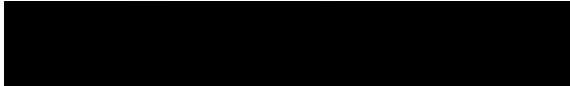
Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Straubing 06. JULI 2023

Ort, Datum


Unterschrift, Dienstbezeichnung

**Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch DB Nr. 28
sowie des Landschaftsplanes durch DB Nr. 18 der Gemeinde Straßkirchen
- Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

An
Planungsverband Straßkirchen – Irlbach
Kirchplatz 7
94342 Straßkirchen

2. Träger öffentlicher Belange

Amt für Digitalisierung, Breitband
und Vermessung Straubing
Wittelsbacherhöhe 3
94315 Straubing

Name TÖB
Straße
PLZ, Ort

2.1

keine Äußerung

2.2

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

bitte wenden

2.4.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Straubing 06. JULI 2023

Ort, Datum


Unterschrift, Dienstbezeichnung

**Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch DB Nr. 6
sowie des Landschaftsplanes durch DB Nr. 4 der Gemeinde Irlbach
- Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

An
Planungsverband Straßkirchen – Irlbach
Kirchplatz 7
94342 Straßkirchen

2. Träger öffentlicher Belange Amt für Digitalisierung, Breitband

Name TÖB	und Vermessung Straubing
Straße	Wittelsbacherhöhe 3
PLZ, Ort	94315 Straubing

2.1

<input checked="" type="checkbox"/> keine Äußerung
--

2.2

<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3

<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
--

bitte wenden

2.4.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

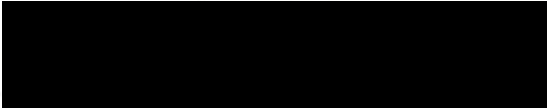
Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Straubing 06. JULI 2023
Ort, Datum


Unterschrift, Dienstbezeichnung

Regionaler Planungsverband DONAU-WALD

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

PER @-MAIL AM 29. JUNI 2023

Regionaler Planungsverband Donau-Wald Postfach 0463 94304 Straubing

Planungsverband Straßkirchen - Irlbach
Kirchplatz 7
94342 Straßkirchen

Straubing, 29.06.2023

Leutnerstraße 15
94315 Straubing

(Diese Nummer bitte bei Beantwortung angeben.)

Aufstellung des Bebauungsplans „Gemeinsames GI Straßkirchen – Irlbach“ Zu Ihrer eMail vom 17.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinden Straßkirchen und Irlbach beabsichtigen, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedelung einer Produktionsstätte für Hochvolt-Batterien der BMW-Group zu schaffen. Hierzu sollen ein gemeinsamer Bebauungsplan aufgestellt und die Flächennutzungspläne (Straßkirchen Deckblatt 28, Irlbach Deckblatt 6) und Landschaftspläne (Straßkirchen Deckblatt 18, Irlbach Deckblatt 4) der Gemeinden geändert werden. Zu dem Vorhaben nimmt der Regionale Planungsverband wie folgt Stellung:

Nach dem Leitbild des Regionalplans Donau-Wald soll die Region zur Sicherung der Lebens- und Arbeitsbedingungen künftiger Generationen nachhaltig entwickelt werden (vgl. RP 12 A I Satz 1). Ein elementarer Bestandteil gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen zwischen Stadt und Land ist der Zugang zu qualifizierten Arbeitsplätzen nicht nur in den Verdichtungsräumen, sondern auch im ländlichen Raum. Das Vorhaben der BMW Group in Straßkirchen / Irlbach kann hierzu einen herausragenden Beitrag leisten. Schon jetzt ist der Arbeitgeber BMW – gemeinsam mit den eng damit verflochtenen Zulieferern und externen Dienstleistern – eine der Triebfedern der sehr positiven wirtschaftlichen Entwicklung Niederbayerns in den letzten Jahrzehnten. Es ist daher aus regionaler Sicht sehr zu begrüßen, dass BMW in Niederbayern weiter expandieren will und mit dem Montagewerk für Hochvolt-Batterien ein zentrales Element der Transformation zur Elektromobilität seinen Standort in der Region Donau-Wald finden soll.

Nach den Planunterlagen ist davon auszugehen, dass ein Gutteil der in Straßkirchen / Irlbach mittelfristig entstehenden rund 3.200 Arbeitsplätzen aus den bestehenden Standorten der BMW-Group bedient werden wird. Insofern ist damit in erster Linie eine Standortsicherung des Automobilstandortes Niederbayern verbunden. Darüber hinaus sind aber eine Vielzahl von neuen Arbeitsplätzen zu erwarten, die auch einen Zuzug von Neubürgern nach Niederbayern mit sich bringen, die die Attraktivität der Wirtschaftsregion weiter steigern und weitere Entwicklungsimpulse wie z.B. zusätzliche Kaufkraft mit sich bringen wird. Die Ansiedelung des Montagewerkes wird nach Einschätzung des Planungsverbandes Donau-Wald die Region im zunehmenden Standortwettbewerb

Verbandsmitglieder: Stadt Passau, Stadt Straubing, Landkreis Deggendorf, Landkreis Freyung-Grafenau, Landkreis Passau, Landkreis Regen, Landkreis Straubing-Bogen, die kreisangehörigen Gemeinden der Region Donau-Wald

Bankverbindung: Sparkasse Niederbayern-Mitte
IBAN: DE5674250000000040675
BIC: BYLADEM1SRG

um Fachkräfte, Investitionen und Wissen stärken und ist daher zu begrüßen (vgl. RP 12 B IV 2.1 bzw. RP 12 B IV 3.1).

Mit der Ansiedelung ist aber auch ein Flächenverbrauch in nicht unerheblicher Größe verbunden. Die vorgesehenen Flächen liegen im Gäuboden und gehören damit zu einem Raum, der in Bayern mit die besten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen aufweist. Im Sinne von RP B IV 6.2 ist es daher von besonderer Bedeutung, dass die Inanspruchnahme der außergewöhnlich wertvollen Böden so gering wie möglich gehalten wird und dafür Sorge getragen wird, dass der Boden nicht einfach zubetoniert wird und damit für die landwirtschaftliche Produktion verloren geht. Ziel sollte es sein, den wertvollen Ackerboden so weit als möglich zu sichern und zur Bodenverbesserung auf weniger gut für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Flächen einzusetzen. Die Planunterlagen enthalten hierzu aber leider keine belastbaren Informationen, wie mit diesem wertvollen Gut umgegangen werden soll.

Eine Produktionsstätte in dieser Größenordnung bringt natürlich logistische Herausforderungen mit sich, die sich insbesondere durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zeigen werden. Der Standort liegt direkt an der B 8 und ist über diese in wenigen Kilometern an die A 92 angebunden. Er ist daher grundsätzlich gut an das überörtliche Verkehrsnetz erreichbar. Allerdings sind entlang die B 8 eine Reihe von Ortsdurchfahrten vorhanden, die eine hohe Belastung für die dort lebenden Menschen mit sich bringen. Es ist daher unbedingt darauf hinzuwirken, dass der Werks-, Zuliefer- und Pendelverkehr so gesteuert wird, dass untergeordnete Straßen so weit als möglich genutzt und „Abkürzverkehre“ insbesondere der LKW-Verkehre durch kleinere Ortschaften vermieden werden. Insbesondere die rasche Realisierung der Ortsumgehung von Straßkirchen ist aus regionaler Sicht daher erforderlich und wird schon seit Jahren vom Regionalen Planungsverband für notwendig erachtet (vgl. RP 12 B X 3.1 Begründung). Die Planunterlagen enthalten aber noch kein überzeugendes Verkehrskonzept, so dass die tatsächlichen Auswirkungen auf den Raum noch schwer abzuschätzen sind.

Das Plangebiet umfasst rund 135 Hektar. Die vorgesehenen Festsetzungen lassen eine dichte und hohe Bebauung zu, die sich sowohl auf das Orts- und Landschaftsbild negativ auswirken wird. Es gilt daher durch gestalterische und grünordnerische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Auswirkungen soweit als möglich reduziert werden (vgl. RP 12 B II 1.3).

Zusammenfassung:

Aus wirtschaftlicher und strukturpolitischer Sicht begrüßt der Planungsverband Donau-Wald die Ansiedelung des BMW-Montagewerkes in der Region ausdrücklich. Es ist aber dafür Sorge zu tragen, dass der wertvolle Ackerboden soweit als möglich geschont wird, die mit der Ansiedelung einher gehende Verkehrsbelastung für die umliegenden Gemeinden so gering als möglich gehalten wird und durch eine entsprechende Gestaltung der Baukörper und eine raumwirksame Ein- und Durchgrünung des Plangebietes die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden.

Mit




PER@-MAIL AM 04. JULI 2023

AELF-DS • Graflinger Str. 81 • 94469 Deggendorf

Planungsverband Straßkirchen / Irlbach
Kirchplatz 7
94342 Straßkirchen

vorab per Email an:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom



Straubing, 03.07.2023

**Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 30 Abs. 1 BauGB mit integrier-
tem Grünordnungsplan
Änderung des Flächennutzungsplanes Straßkirchen durch DB Nr. 28
Änderung des Landschaftsplanes Straßkirchen durch DB Nr. 18
Änderung des Flächennutzungsplanes Irlbach durch DB Nr. 6
Änderung des Landschaftsplanes Irlbach durch DB Nr. 4.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorgelegten Planung des „Gemeinsamen Industriegebiets Straßkirchen/ Irlbach“ in den Gemarkungen Straßkirchen, Irlbach und Paitzkofen wird beabsichtigt, eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einer Gesamtfläche von insgesamt 133,81 ha als Industriegebiet (GI) auszuweisen.

Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht bestehen hierzu erhebliche Bedenken.

Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche:

Im Punkt 3.2 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen (Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Gemeinsames Industriegebiet Straßkirchen/ Irlbach“) - ist folgender Passus zu finden: *„Bei den landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich um Böden mit hoher Bonität (Gäuböden). Somit entsteht durch die Planung ein Zielkonflikt zwischen der Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen zur Sicherstellung der Nahrungsmittelproduktion und andererseits der strukturell-wirtschaftlichen Stärkung der*

Seite 1 von 9

Region durch Ansiedlung eines großflächigen Industriebetriebs mit langfristig gesicherten Arbeitsplätzen. Der Planungsverband trifft diese Abwägungsentscheidung zugunsten der industriellen Ansiedlung auch unter der Prämisse, dass es sich um eine einmalige Gelegenheit zur strukturellen Stärkung der Region handelt und insofern durch die Planung nicht einem weiteren großflächigen Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen im Gäuboden Vorschub geleistet wird.“

Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar. Durch die Ansiedlung eines Industriebetriebes dieser Größenordnung im aktuellen Verfahren ist in der Folge zukünftig zusätzlich von einem weiteren großflächigen Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche im Gäuboden auszugehen. Dies ist beispielsweise durch weitere Ausbaustufen des Werkes, die Ausweisung von weiteren Gewerbegebieten etwa für Zulieferbetriebe, die Ausweisung neuer Wohngebiete oder den Ausbau oder Neubau von Straßen zu erwarten.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 1. Juni 2023) sollen landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten werden, um eine vielfältig strukturierte und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft für die regionale Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen zu erhalten, zu unterstützen und weiterzuentwickeln. Eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft (einschließlich Sonderkulturen und Teichwirtschaft sowie Ernährungs- und Holzwirtschaft) ist wesentliche Grundvoraussetzung für einen vitalen ländlichen Raum als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum.

Durch die vorgelegte Planung werden in erheblichem Umfang besonders hochwertige Ackerflächen in Anspruch genommen und damit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Mit Blick auf den anhaltend hohen Flächenverbrauch – in Bayern waren es im Jahr 2021 täglich 10,3 ha – kommt dem Erhalt von Flächen, die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet und wertvoll sind, eine sehr hohe Bedeutung zu.

Die Ackerzahlen der überplanten Flächen liegen deutlich über den Durchschnittswerten des Landkreises Straubing-Bogen (vgl. „Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise“ zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)). Für den Landkreis Straubing-Bogen ist eine durchschnittliche Ackerzahl von 59 hinterlegt. Die betroffenen Flächen der Gemarkungen Straßkirchen, Irlbach und Paitzkofen weisen Ackerzahlen von ca. 78 auf.

Aufgrund der außergewöhnlich hohen Bonität und der klimatischen Gunstlage sind die Flächen im Vorhabengebiet besonders produktiv. Die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen regionalen Lebensmitteln

und Rohstoffen kann auf diesen Flächen bei den hervorragenden Erzeugungsbedingungen besonders effektiv und nachhaltig gewährleistet werden, da ein hoher Ertrag mit vergleichsweise geringem Mitteleinsatz erzielt werden kann. Der unwiederbringliche Verlust von Hohertragsflächen in erheblichem Umfang ist aus agrarstruktureller Sicht - weniger als 1 % der Böden in Bayern haben mehr als 78 Bodenpunkte - deshalb besonders negativ zu beurteilen.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 1. Juni 2023) sind landwirtschaftliche Nutzflächen in besonderem Maße Ansprüchen konkurrierender Nutzungen ausgesetzt. Gleichzeitig gewinnt eine nachhaltige, ökologische und regionale Erzeugung aber an stetiger Bedeutung und erhöht den Flächenbedarf dafür. Daher sind insbesondere aufgrund ihrer Bodengüte, Topographie, Wasserverhältnisse, Flächenstruktur oder Erreichbarkeit für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie für die Erzeugung regionaltypischer Sonderkulturen besonders geeignete Flächen als Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (VRG und VBG Landwirtschaft) in den Regionalplänen zu sichern.

Schutzgut Boden:

Neben dem Flächenverbrauch ist der Bodenschutz aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht prioritär und wird in den Unterlagen nur unzureichend abgebildet. Bei der Umsetzung der Maßnahme geht die Ertragsfähigkeit des Bodens am Standort unwiederbringlich verloren. Bei der Baumaßnahme selbst fällt Boden an, der gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwertet werden muss. Auf dem für das Vorhaben gewählten Standort befindet sich unter Umständen neben dem Oberboden auch kulturfähiger Unterboden (Löss), der infolgedessen ebenfalls verwertet werden muss.

Aus agrarstruktureller Sicht ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Verpflichtung zum Bodenschutz, zur Nutzung des verwertbaren Bodens und zur flächenschonenden Bauweise zu fordern.

Bodenfunktionaler Ausgleich:

Die Bodenfunktionen können nicht ausschließlich naturschutzfachlich ausgeglichen werden. Nach Ansicht der landwirtschaftlichen Fachverwaltung sollen die betroffenen Hohertragsflächen im Rahmen des bodenfunktionalen Ausgleichs nach Möglichkeit durch die Schaffung neuer landwirtschaftlicher Flächen u. a. durch Entsiegelung oder Rekultivierung von ehemaligen Abbauflächen oder Industriebrachen oder wenigstens durch die Verbesserung schlechterer Ackerflächen durch Oberbodenaufbringung kompensiert werden (vgl. Anlage 4.2 BayKompV).

Im Vorhabengebiet liegen Böden mit außergewöhnlich hoher Puffer- und Filterfunktion (Schad- und Nährstoffe) sowie Rückhaltevermögen für Nähr- und Schadstoffe, Retentionsvermögen für Niederschläge, hoher natürlicher Ertragsfähigkeit, hoher Grundwasserschutzfunktion (Retentionsfunktion) und Wasserspeicherfunktion vor. Die Seltenheit der Böden ist hier gegeben. Eine Wiederherstellbarkeit der Böden ist ausgeschlossen und die Empfindlichkeit der Bodenfunktionen ist dabei unbestreitbar (vgl. Anlage 1 BayKompV). Deshalb ist im Rahmen des Umweltberichtes, bevorzugt in einem Bodenschutzkonzept, unseres Erachtens eine Bodenfunktionsbewertung im Hinblick auf die von der BayKompV in Anlage 1 erwähnten Bodenfunktionen vorzulegen. Die natürliche Ertragsfähigkeit der Hohertragsböden spielt im Vorhabengebiet die entscheidende Rolle und nicht die naturschutzfachliche Wertigkeit. Geeignete Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden sind in Anlage 4.2 BayKompV vorgesehen. Die außergewöhnlich hohe Ertragsfähigkeit der im Planungsgebiet vorhandenen Böden hat einen besonders hohen Stellenwert und wird von § 9 (2) BayKompV unserer Ansicht nach ebenso für die Bauflächen unterstrichen.

Hinweise:

Falls es dennoch zu einer Überplanung der betroffenen Ackerflächen kommt, sind folgende Punkte zu beachten:

Ausgleichsflächen:

Eventuell nötige Ausgleichsflächen sollen auf der überplanten Fläche umgesetzt und entsprechend integriert werden. Diese Flächen sind dergestalt auszuwählen, zu pflegen und zu bewirtschaften, dass von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung im Umgriff ausgeht. In keinem Fall darf der Bedarf an Ausgleichsflächen zu einem weiteren Verlust von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen führen.

Boden:

Um den Verlust dieser qualitativ hochwertigen landwirtschaftlichen Fläche zu minimieren, wird gemäß den rechtlichen Vorgaben empfohlen, den Oberboden abzutragen und auf ertragsärmeren Standorten zu verteilen.

Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der einzelnen Bauphasen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass während der Bauphase kein Unkrautdruck (z. B. Ampfer, Disteln, Neophyten) von der Abbaufäche und den umgebenden Mieten auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ausgeht. Deshalb sind die Flächen v. a. im Randbereich entsprechend zu mähen oder zu mulchen, möglichst vor Samenreife und Samenflug. Durch die regelmäßige Pflege der Ausgleichsflächen soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden.

Der Oberboden und der Unterboden sind soweit vorhanden, getrennt abzutragen und zu lagern. Zur Vermeidung von Reduktionsschäden ist der Oberboden bei längerer Zwischenlagerung mit tiefwurzelnden Futterpflanzenmischungen (z.B. Klee- und Luzernegrass) zu begrünen. Der Oberboden und ggf. auch der Unterboden dürfen nicht für andere Zwecke abgefahren werden.

Schutzgut Wasser:

Den Planunterlagen ist bezüglich des Schutzgutes Wasser unter Punkt 7.2.3 „Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser“ (Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Gemeinsames Industriegebiet Straßkirchen/Irlbach“) folgendes zu entnehmen:

Für den Schutz des Grundwassers sind die nachfolgenden Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung vorgesehen:

Niederschlagswasser:

Anfallendes Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen soll entweder im Rahmen der zukünftigen Nutzung zur Wasserversorgung genutzt (bspw.

zu Kühlzwecken, Bewässerung etc.) oder Vor-Ort über die belebte Bodenzone in den Untergrund versickert werden.

Viele Klimaprojektionen geben bereits jetzt sehr ernst zu nehmende Hinweise auf eine zukünftige mögliche weitere Verschärfung der Niedrigwassersituation in Gewässern sowie im Landschaftswasserhaushalt. Die Vorsorge gegen Trockenheit und Dürre besteht auch aus langfristigen Maßnahmen, die bei zukünftigen Trockenphasen vorbeugend wirken.

Ein abgestimmtes und umfassendes Niedrigwassermanagement wird deshalb zukünftig für unterschiedliche Nutzungsbereiche wie für die Versorgung der Bevölkerung, Wirtschaft, Energie, Land- und Forstwirtschaft sowie die wasserabhängigen Ökosysteme von großer Bedeutung sein. Dies betrifft z. B. die Versorgungssicherheit für Trinkwasser durch Anpassung des Wasserverbrauchs, Schaffung von Verbundsystemen oder Wassergewinnungsalternativen, weitere Anlagen für die Gewinnung und Speicherung von Trinkwasser oder für Speicherbecken zur Niedrigwassererhöhung, angepasste Bewässerungskonzepte und -infrastruktur für den Bewässerungsbedarf in der Landwirtschaft in Wassermangelgebieten, die Vermeidung neuer Flächenversiegelung und Entsiegelung. Die Stärkung einer regional funktionierenden Lebensmittelversorgung ist - wie auch die Coronapandemie verdeutlicht hat - ein Schlüssel für eine bessere Widerstandsfähigkeit gegenüber künftigen, z. B. durch den Klimawandel ausgelösten Krisen. Nicht nur zur Bereitstellung von Trinkwasser, sondern auch für die Erzeugung von Nahrungsmitteln, ist die Landwirtschaft auf eine ausreichende Wasserversorgung angewiesen. Insbesondere die Erzeugung von Kulturen wie Kartoffeln und Feldgemüse erfordert oftmals eine Bewässerung. Ein bereits jetzt zu beobachtender Rückgang der Niederschläge im Sommer sowie die Zunahme der potenziellen Verdunstung durch steigende Lufttemperatur (z. B. bemerkbar durch Hitzeperioden, aber auch begünstigt durch Folgemaßnahmen wie großflächige Freistellungen in Waldgebieten) führen zu einer Destabilisierung des Bodenwasserhaushaltes und lassen teilweise niedrigere flurnahe und auch flurfernere Grundwasserstände erwarten. Hinzu kommen veränderte Standortbedingungen für die Vegetation durch die Zunahme der Häufigkeit und Länge von Trockenperioden bei gleichzeitig erhöhtem Wasserbedarf im Sommerhalbjahr sowie durch den vorverlagerten Beginn der Vegetationsperiode oder dem erhöhten Bedarf an Bewässerung wegen der steigenden Evapotranspiration. Zunehmende Trockenperioden stellen auch die landwirtschaftliche Nutzung vor besondere Herausforderungen. Für die Umsetzung der Maßnahmen gegen die Auswirkungen des Klimawandels kann in den betroffenen Regionen die Sicherung von ausreichenden Gebieten für Standorte von Stauanlagen (Wasserspeichern), insbesondere auch die Errichtung von Becken zur Speicherung von Wasser aus Oberflächen-

gewässern in abflussreichen Zeiten, für die Bewässerung während der Vegetationsperiode notwendig sein. (siehe auch: Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Stand 1. Juni 2023).

Aus Sicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggen-dorf-Straubing ist deshalb in den Planungen zu prüfen, wie und in welchem Umfang Niederschlagswasser gespeichert und anschließend für eine Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen in der Region genutzt werden kann.

Bepflanzungen, Grenzabstände, Zufahrten:

Bepflanzungen entlang von landwirtschaftlichen Grundstücken sind so durchzuführen, dass bei der Nutzung keine Beeinträchtigungen, vor allem durch Schatteneinwirkung und Wurzelwerk entstehen.

Die Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 AG-BGB sind zu berücksichtigen.

Es ist während jeder Phase der Planungs- und Bauphase sicherzustellen, dass die Flächenbewirtschafter mit ihren Zugfahrzeugen und Erntemaschinen auch mit Überbreite ungehinderte Zufahrt zu ihren Flächen haben.

Flächenschonung:

Während der Planungs- und Bauphase muss darauf geachtet werden, dass möglichst keine zusätzlichen Zuwege entstehen. Die bereits bestehenden Verkehrswege sollen weitestgehend benutzt werden, um nicht zusätzliche landwirtschaftliche Flächen zu verbrauchen. Landwirtschaftliche Wege, die als Zu- und Abfahrtswege benutzt werden, sind für die notwendige Benutzung entsprechend zu befestigen und zu unterhalten.

Um den Verlust landwirtschaftlicher Fläche zu minimieren, sollen alle Möglichkeiten zur mehrgeschossigen Bebauung, v. a. bei der Schaffung von Parkplätzen, ausgeschöpft werden.

Duldung von Emissionen:

Die BMW Group und deren Subunternehmer haben schon während der Planungs- und Bauphase, wie auch im laufenden Betrieb, die von den auf den Zufahrtswegen liegenden landwirtschaftlichen Grundstücken ausgehenden Emissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub, Licht und Erschütterungen, auch über das übliche Maß hinausgehend, zu dulden und entschädigungslos hinzunehmen. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.

Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe

Bestehende landwirtschaftliche Betriebe dürfen durch die vorgelegte Planung weder in ihrer Existenz noch in ihrer betrieblichen Entwicklung beeinträchtigt werden.

Fazit:

Durch die vorgelegten Planungen werden in erheblichem Umfang Ackerböden mit bester Bonität der landwirtschaftlichen Erzeugung entzogen und stehen somit dauerhaft nicht mehr für die Sicherstellung der Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung.

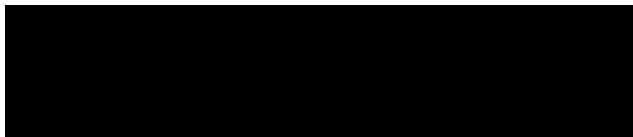
Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 1. Juni 2023) sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Die vorgelegte Planung mit einem eingeschossigen Bau mit separatem Bürogebäude und einem flächigen Parkplatz lassen nicht auf eine boden- und flächenschonende Konzeption schließen und widersprechen damit den Zielen des Landesentwicklungsprogramms.

Die Leistungen der Landwirtschaft für die Gesellschaft müssen mit der Umsetzung landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Forderungen gewürdigt und anerkannt werden. Die spürbaren Auswirkungen der sich abzeichnenden Klimakatastrophe, der Corona-Pandemie und des Krieges in der Ukraine, unterstreichen unser Anliegen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird das Vorhaben aus den dargestellten Gründen abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen



PER @-MAIL AM 23. JUNI 2023

PER @-MAIL AM 23. JUNI 2023

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

VG Straßkirchen
Bauamt – Frau Kiefl
Kirchplatz 7
94342 Straßkirchen

kiefl@vg-strasskirchen.de
info@vg-strasskirchen.de

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSERE ZEICHEN

DATUM

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Planungsverband Straßkirchen / Irlbach, Lkr. Straubing-Bogen: Aufstellung des
Bebauungsplans "Gemeinsames Industriegebiet Straßkirchen - Irlbach" mit Änderung
der Flächennutzungspläne durch Deckblatt Nr. 6 für Irlbach und Deckblatt Nr. 28 für
Straßkirchen**

Zuständige Gebietsreferenten:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie,
bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser
Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung
nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange,
wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Mittels Aufstellung eines Bebauungsplans gem. § 30 Abs. 1 BauGB mit integriertem
Grünordnungsplan „Gemeinsames GI Straßkirchen – Irlbach“ soll auf den
Flurstücken:

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Tel.: 089/2114-267
Fax: 089/2114-407
beteiligung@bfd.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München

Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

www.bfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

Gemeinde Straßkirchen, Gemarkung Straßkirchen:

Fl.-Nrn. 514 (Tfl.), 513, 512, 512/1, 511, 510, 509, 508, 508/1 (Tfl.), 493 (Tfl.),
504 (Tfl.)

Gemeinde Straßkirchen, Gemarkung Paitzkofen:

Fl.-Nrn. 1032 (Tfl.), 1019 (Tfl.), 1032/2, 1032/3, 959/1, 959, 1019/2, 960 (Tfl.),
957/2, 957, 1019/3, 958

Gemeinde Irlbach, Gemarkung Irlbach:

Fl.-Nrn. 240, 241, 241/2, 243, 242Karlsbach

ein Industriegebiet ausgewiesen werden.

Aufgrund der geplanten Dimensionierung des Industriegebietes ist aus
denkmalfachlicher Sicht eine Beeinträchtigung für folgende in der Nähe befindlichen
Einzelbaudenkmäler möglich:

D-2-71-151-10 Gde. Stephansposching, Irlbacher Straße 1

Hinweis: Besonders Landschaftsprägend

„Kath. Wallfahrts- und Filialkirche zum Hl. Kreuz, barocker Wandpfeilersaal mit
eingezogenem, im Kern spätgotischem Chor und Westturm, 1690-94, Umgestaltung
des Inneren im Stil des Rokoko, 1767-68; mit Ausstattung.D-2-78-192-10 Kapelle 130
m südlich“

D-2-78-192-10 Gde. Straßkirchen, Irlbacher Feld

„Kapelle, langgestreckter, halbrund geschlossener Satteldachbau mit Vorbau und
Lisenengliederung, 19. Jh.; mit Ausstattung.D-2-78-192-5 Ortskapelle, syn.
Dorfkapelle, syn. Weilerkapelle 1.000 m südöstlich“

D-2-78-192-4 Gde. Straßkirchen, Kirchplatz 2

„Kath. Pfarrkirche St. Stephan, polygonal geschlossene Saalkirche mit
tonnengewölbtem StICKKappengewölbe, hohem Satteldach und barockisierter
Fassadengestaltung, im Kern 15. Jh., 1685 umgebaut, 1888 erweitert,
viergeschossiger Turm mit Spitzhelm, Rundbogenblenden und gekuppelten
Spitzbogenfenstern, 14. Jh., Sakristei 1513; Friedhofskapelle, ehem. Karner, gerade
geschlossener Satteldachbau mit giebelseitigem, polygonalem Turm und
Kuppeldach, frühes 18. Jh.“

D-2-78-192-6 Gde. Straßkirchen, Haberkofen 5

„Kath. Filialkirche St. Martin, polygonal schließender Satteldachbach mit Vorbau, profiliertem Traufgesims und Dachreiter mit Kuppelhelm, 1. Hälfte 18. Jh.; mit Ausstattung.“

Die Einzelbaudenkmäler sind im Plangeheft nur teilweise benannt und im Vorentwurf bislang auch nicht gekennzeichnet. Wir bitten dies nachzuholen, ebenso wie die Benennung der geltenden Bestimmungen der Art. 4 - 6 BayDSchG zum Schutzgut. Dies ist insofern erforderlich, da der denkmalrechtlichen Erlaubnis im Sinn des Art. 6 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes insbesondere bedarf, wer in der Nähe von Baudenkmalern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann. In diesem Fall kann die Erlaubnis versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmales führen würde.

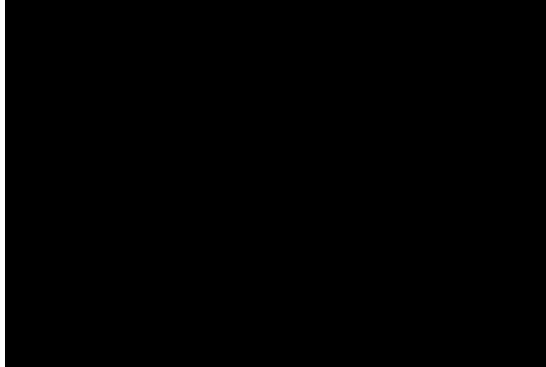
Auch wenn sich durch die Ausweisung von Bauland noch keine Beeinträchtigung ergeben, so ist dies durch die konkrete Ausführung der beabsichtigten Baukörper sehr wohl möglich. Auf dieser Grundlage sind - je nach Verfahrensweg - Festsetzungen zu treffen, welche mögliche Beeinträchtigungen im Voraus ausschließen. Dafür wären im Umweltbericht die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut zunächst aussagekräftig zu untersuchen. Eine bloße Benennung der Nähebeziehung, wie auf Seite 33 der Begründung des Bebauungsplanes, ist dabei nicht ausreichend.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass bei Nichtberücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege es möglich ist, dass ein Bauleitplan sich in den entsprechenden Bereichen oder als Ganzes als „nicht vollziehbar“ erweist.

Dies gilt es bereits im Voraus durch eine angemessene Würdigung und Berücksichtigung des Schutzgutes auszuschließen.

Um Zeitverzögerungen zu vermeiden, empfehlen wir im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes zum Schutzgut „Kulturgüter (Baudenkmäler)“ eine Abstimmung mit der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege des BLfD.

Ansprechpartnerin:



Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im oben genannten Planungsgebiet liegen folgende Bodendenkmäler:

D-2-7142-0261 „Siedlung der Hallstattzeit.“

D-2-7142-0262 „Siedlung des Jungneolithikums (Altheimer Kultur).“

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Außerdem sind wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

In unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich folgende Bodendenkmäler:

D-2-7142-0081 „Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.“

D-2-7142-0088 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.“

D-2-7142-0401 „Wüstung des Mittelalters und der frühen Neuzeit (ehem. Putzenhofen).“

Da die Ausdehnung dieser Gräberfelder und Siedlungen ungewiss ist, ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zu vermuten, dass sie sich bis in den Geltungsbereich des Bebauungsplans erstrecken.

Außerdem befindet sich das Planungsgebiet im Bereich der Lössflächen des Gäubodens, die wegen ihrer hohen Ertragsfähigkeit bereits in der Vor- und Frühgeschichte intensiv besiedelt wurden. Hiervon zeugen zahlreiche weitere Bodendenkmäler in der Umgebung.

Es sind daher im gesamten Planungsgebiet bislang unbekannte Bodendenkmäler zu vermuten.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z. B. durch Verlagerung/Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne

Eine Orientierungshilfe zum derzeit bekannten Denkmalbestand bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas.

Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet:

https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o. g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Es ist erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.3).

Die aktuellen Denkmalflächen können durch den WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, sind archäologisch qualifizierte Ersatzmaßnahmen im Auftrag der Vorhabenträger durchzuführen.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren und dabei auf den Umfang archäologischer Ausgrabungen, Dokumentationen und Sicherungen eingehen. Möglichkeiten zur Erhaltung bekannter Bodendenkmäler vor Ort („in situ“), z. B. durch eine sogenannte konservatorische Überdeckung werden in diesem Verfahren ebenfalls geprüft.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u. a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie). Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf.

Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Wir bitten darum, die Entscheidungsgremien mit diesem Hinweis zu befassen und stehen für die Erläuterung der Befunderwartung und der damit verbundenen Kostenbelastung aus derzeitiger fachlicher Sicht gerne zur Verfügung.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“ Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen


Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

IHK Niederbayern | Postfach 17 31 | 94030 Passau

Planungsverband Straßkirchen – Irlbach
Kirchplatz 7
94342 StraßkirchenAnsprechpartner:
Telefon:
E-Mail:

Datum: 23.06.2023

Stellungnahme zur:

Aufstellung des BPlans mit integriertem GPlan „Gemeinsames GI Straßkirchen – Irlbach“
Änderung des FPlans durch DB Nr. 6 sowie des LPlans durch DB Nr. 4 der Gemeinde Irlbach
Änderung des FPlans durch DB Nr. 28 sowie des LPlans durch DB Nr. 18 der Gemeinde
Straßkirchen

Sehr geehrte Frau Kiefl,

als Träger öffentlicher Belange nehmen wir zu oben genanntem Verfahren wie folgt Stellung:
Gegenstand der Planung ist die Umwidmung von 134 Hektar landwirtschaftlicher Fläche in ein
Industriegebiet in den Gemeinden Straßkirchen und Irlbach zur Errichtung eines
Produktionsstandorts für die Montage von Hochvoltbatterien.

Die IHK Niederbayern hat die BMW-Ansiedlung in verschiedenen ihrer, mit ehrenamtlich tätigen
Unternehmerinnen und Unternehmern besetzten Gremien, behandelt.

Bei weitem überwiegen in der Unternehmerschaft die positiven Stimmen. Vereinzelt äußern die
Unternehmen die Sorge, dass die geplante Ansiedlung von BMW den Arbeits- und
Fachkräftemangel weiter verschärfen wird. Gemäß den Planunterlagen sind im ersten
Bauabschnitt rund 1.600, in der Endstufe rund 3.200 Arbeitsplätze in Irlbach–Straßkirchen
geplant. Hinzu kommen je Bauabschnitt mehrere hundert Arbeitsplätze externer Dienstleister, die
schwerpunktmäßig in der Logistik, aber auch im Gesundheitsdienst, Werkschutz und
Gebäudemanagement beschäftigt sein werden. Je nach Marktlage können weitere Arbeitsplätze
hinzukommen.

BMW plant, über 70 Prozent der künftigen Arbeitsplätze in Irlbach-Straßkirchen mit BMW Group Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von bestehenden Standorten zu besetzen, sodass von einem zusätzlichen Personalbedarf von rund 1.000 Mitarbeitenden ausgegangen werden kann. Bereits heute wird der Fachkräftemangel in den niederbayerischen Betrieben als größtes Risiko für die weitere wirtschaftliche Entwicklung gesehen und auch zukünftig wird der demografische Wandel die Engpässe weiter vergrößern. Rund 13.300 offene Stellen waren im Mai 2023 bei der Agentur für Arbeit im IHK-Bezirk Niederbayern gemeldet. Aufgrund der hohen Anziehungskraft des Unternehmens kann allerdings davon ausgegangen werden, dass der Personalbedarf aus einem großen Einzugsgebiet abgedeckt wird, sodass die lokalen Auswirkungen abgemildert werden. Generell ist der Regierungsbezirk Niederbayern kein geschlossener Arbeitsmarkt. 57.000 Einpendler stehen 95.000 Auspendlern gegenüber, sodass per Saldo 38.000 Beschäftigte die Region verlassen. Neu geschaffene Stellenangebote vor Ort können gegebenenfalls dazu beitragen, dass Menschen einen wohnortnäheren Arbeitsplatz annehmen. Zudem können attraktive Arbeitsplatzangebote eventuell dazu führen, dass auch Arbeitskräfte aus anderen Regionen nach Niederbayern ziehen. BMW hat in Gesprächen mit der IHK angekündigt, Maßnahmen im Bereich der Arbeitskräfte zu ergreifen. So will das Unternehmen ab dem Ausbildungsjahr 2024 ca. 50 Ausbildungsplätze in den benötigten Fachqualifikationen anbieten. Auch will sich BMW nach eigenen Angaben zur Weiterentwicklung der Berufsausbildung in der Region und zu Bedarf und Verfügbarkeit der benötigten Fachqualifikationen mit Trägern öffentlicher Belange wie der IHK abstimmen.

Die mit der geplanten BMW-Ansiedlung zu schaffenden Arbeitsplätze tragen zudem dazu bei, die im Zuge der Transformation zur Elektromobilität in den bestehenden drei bayerischen BMW-Werken des Produktionsnetzwerks in Dingolfing, München und Regensburg zu erwartende Reduzierung des Arbeitskräftebedarfs zu kompensieren.

Niederbayern ist eine Industrieregion, die durch einen produktionstechnisch orientierten Mittelstand gekennzeichnet ist. Mit einem Wertschöpfungsanteil von 41 Prozent ist der Industriesektor im Vergleich zu Bayern überdurchschnittlich stark vertreten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Automotive, rund 44 Prozent aller Industriearbeitsplätze können diesem Bereich zugeordnet werden. Gerade dieser Sektor muss sich derzeit einem tiefgreifenden Strukturwandel stellen – und eine Montage von Hochvoltbatterien in Deutschland ist ein zentraler Baustein für die Bewältigung dieses Wandels.

Daher sind Kompetenzen und Investitionen hier, vor Ort, notwendig, um die erfolgreiche Wirtschaftsstruktur zu erhalten und in die Zukunft zu führen. Die geplante Ansiedlung wird somit die Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung der bestehenden BMW-Werke sichern, indem diese mit den für die E-Mobilität benötigten Hochvoltbatterien versorgt werden.

Die Weiterentwicklung der industriellen Basis spielt eine herausragende Rolle, da das produzierende Gewerbe den Kern vieler Wertschöpfungsketten bildet. Durch eine Werksansiedlung in dieser Dimension profitieren aufgrund der vielfältigen wirtschaftlichen Verflechtungen auch Zulieferer, der Handel und die Dienstleistungen, sodass positive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung in der gesamten Region zu erwarten sind. Die BMW Group pflegt nach eigenen Angaben bereits heute rund 1.000 Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten und Dienstleistern aus Niederbayern.

Die Fläche des Plangebietes beträgt 134 Hektar, wovon 105 Hektar von der BMW Group erworben worden sind und für weitere 29 Hektar ein Vorkaufsrecht besteht. Gemäß dem aktuellen Stand des Bebauungsplans wird eine Flächenversiegelung von 80 Prozent des Plangebietes als zulässig festgesetzt (GRZ 0,8), womit die tatsächlich versiegelte Fläche maximal 107,2 Hektar beträgt. Es wird zwar zahlenmäßig eine große landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen, bezogen auf das Kreisgebiet (120.161 Hektar) ist die Flächenneuanspruchnahme mit einem Anteil von 0,11 Prozent gering. Außerdem wird die Fläche durch entsprechende Festsetzungen zur Grünordnung (z.B. Dach- und Fassadenbegrünung, wasserdurchlässige Parkplätze) aufgewertet. Hiervon losgelöst ist anzuführen, dass mit der Umsetzung der Planung entsprechende Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft vorgesehen sind. Diese Maßnahmen werden zu einer Flächenaufwertung an anderer Stelle führen.

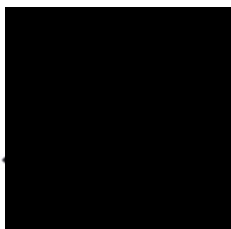
Nach Abwägung der Argumente und Meinungen begrüßen und befürworten wir als IHK Niederbayern die Ansiedlung des neuen BMW-Werks ausdrücklich, belegt sie doch die Stärke und die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Niederbayern.

Weitere Anregungen oder Bedenken, die gegen die Planungen sprechen, liegen uns nicht vor.

Von Seiten unserer Kammer selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



PER @-MAIL AM 21. JUNI 2023

bayernwerk
netz

Bayernwerk Netz GmbH, Bahnhofstr. 3, 94474 Vilshofen

PLANUNGSVERBAND
Straßkirchen - Irlbach
Kirchplatz 7
94342 Straßkirchen

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Vilshofen
Bahnhofstr. 3
94474 Vilshofen
www.bayernwerk-netz.de

Aufstellung BPlan Gemeinsames GI Straßkirchen - Irlbach
Änderung FPlan DB Nr. 28 und LPlan DB Nr. 18 Straßkirchen
Änderung FPlan DB Nr. 6 und LPlan DB Nr. 4 Irlbach
Ihr Schreiben vom 17.05.2023; Ihr Zeichen: Frau Kiefl

Sehr geehrte Damen und Herren,

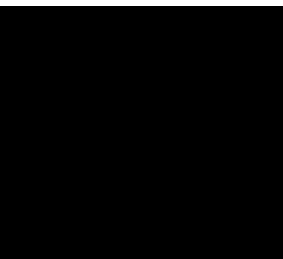
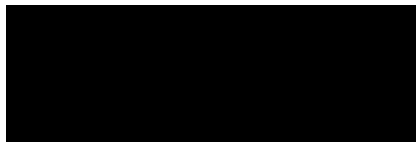
gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen.

Im Geltungsbereich befinden sie derzeit noch keine Versorgungsleitungen von uns.

Jedoch setzen wir sie in Kenntnis, dass aufgrund Gewerbeerschließungen in diesem Bereich von uns Mittelspannungsversorgungsleitungen beiläufig in Planung sind.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und Stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Freundliche Grüße



Datum
21. Juni 2023

Sitz: Regensburg
Amtsgericht Regensburg
HRB 9476

Geschäftsführer
Gudrun Alt
Dr. Joachim Kabs
Robert Pflügl

PER @-MAIL AM 20. JUNI 2023

Staatliches Bauamt
Passau



 Staatliches Bauamt Passau
Postfach 24 72 • 94014 Passau

Hochbau
Hochschulbau
Straßenbau

Per E-Mail: kiefl@vg-strasskirchen.de; info@vg-strasskirchen.de
Planungsverband Straßkirchen - Irlbach
Kirchplatz 7
94342 Straßkirchen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Bearbeiter

Deggendorf, den 19.06.2023

Aufstellung eines Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Gemeinsames GI Straßkirchen – Irlbach“

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

**Bundesstraße B8, A 3 AS Rosenhof - Passau B 12
Abschnitt 3500, Station 1,377 bis Abschnitt 3500, Station 2,797**

**Staatsstraße St 2325, B 8 Straßkirchen – Wallersdorf
Abschnitt 100, Station 1,096 bis Abschnitt 100, Station 1,742**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamts Passau (nachfolgend als StBA Passau bezeichnet) werden bei der Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Gemeinsames GI Straßkirchen – Irlbach“ infolge der angrenzenden Lage zur Bundesstraße B 8, A 3 AS Rosenhof - Passau B 12 sowie infolge der angrenzenden Lage zur Staatsstraße St 2325, B 8 Straßkirchen – Wallersdorf, berührt.

Die geplante Aufstellung eines Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan

Amtssitz

Staatliches Bauamt Passau
Am Schanzl 2 94032 Passau
Postfach 2472 94014 Passau
☎ 0851-5017-01
☎ 0851-5017-1099

Dienstgebäude Karlsbader Straße
Karlsbader Str. 15 94036 Passau
Postfach 1449 94004 Passau
☎ 0851-5017-02
☎ 0851-5017-2099

Servicestelle Deggendorf
Bräugasse 13 94469 Deggendorf
Postfach 1940 94459 Deggendorf
☎ 0991-386-0
☎ 0991-386-135

Servicestelle Pfarrkirchen
Arnstorfer Str. 11 84347 Pfarrkirchen
Postfach 1355 84343 Pfarrkirchen
☎ 08561-305-0
☎ 08561-305-111

„Gemeinsames GI Straßkirchen – Irlbach“ befindet sich südwestlich der bestehenden B 8 und betrifft einen Abschnitt von etwa 1,42 km. Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans befindet sich außerdem nordöstlich der St 2325 und betrifft einen Abschnitt von etwa 0,65 km.

Des Weiteren ergibt sich eine Betroffenheit durch die geplante Ortsumgehung Straßkirchen im Zuge der B8.

Unter der Voraussetzung, dass die nachfolgenden Anmerkungen und Auflagen beachtet werden, besteht unsererseits mit der vorgelegten Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Gemeinsames GI Straßkirchen – Irlbach“ Einverständnis:

1) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Die Maßnahme „B 8, OU Straßkirchen“ mit dem Bauziel eines 2-streifigen Neubaus ist im Bedarfsplan des Fernstraßenausbaugesetzes enthalten. Das Vorhaben befindet sich in der Dringlichkeitsstufe „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht (WB*)“.

Die Vorplanung befindet sich in der Endphase und wird aktuell wegen des Montagewerks für Hochvoltbatterien der BMW Group angepasst. Die Planungsstufe Vorplanung dient der Entscheidung über die weiterzuverfolgende Trassenvariante für die Ortsumgehung Straßkirchen.

Aktuell arbeitet das StBA Passau, in engem Austausch mit der BMW Group, sowohl die Anbindung des neuen Werks als auch den dadurch erzeugten Verkehr in die Umgehungsplanung mit ein. Der zusätzliche Verkehr wird schon jetzt in der Verkehrsuntersuchung des StBA Passau für das Projekt Ortsumgehung Straßkirchen berücksichtigt. Auf die Verkehrszahlen zum Prognosejahr 2040 werden in der Vorplanung auch die Verknüpfungen der B 8 mit den Staats- und Kreisstraßen ausgelegt.

2) Anbauverbotszone

Die Bundesstraße B 8 befindet sich im betroffenen Abschnitt straßenrechtlich auf freier Strecke, sodass gemäß § 9 Abs. 1 FStrG für bauliche Anlagen grundsätzlich die Anbauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu beachten ist. Dies wurde bereits richtig im vorgelegten Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans eingezeichnet.

Die Staatsstraße St 2325 befindet sich im betroffenen Abschnitt ebenso auf straßenrechtlich freier Strecke, sodass nach Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen grundsätzlich die Anbauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, gilt. Die Anbauverbotszone ist im Bauleitplan entsprechend darzustellen. Bisher ist im Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans entlang der St 2325 nur von einer 20 m breiten Grünfläche die Rede.

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gem. § 9 Abs. 6 FStrG bzw. Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

3) Anbaubeschränkungszone

Unbeschadet der oben genannten Anbauverbotszone entlang der B 8 dürfen bauliche Anlagen innerhalb einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nur im Einvernehmen mit dem StBA Passau errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Unbeschadet der oben genannten Anbauverbotszone entlang der St 2325 dürfen bauliche Anlagen innerhalb einer Entfernung von 40 m, gemessen vom Rand der Fahrbahndecke der St 2325, nur im Einvernehmen mit dem StBA Passau errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

4) Erschließung

4.1 Bauphasen

Um den Baustellenverkehr bereits vor Fertigstellung der geplanten Knotenpunkte über die B 8 abwickeln zu können, ist dem StBA Passau das von BMW als Vorhabenträger (nachfolgend als Vorhabenträger bezeichnet) überarbeitete Baustellenlogistikkonzept samt ermitteltem Transportaufkommen (inkl. Transportfahrten für Oberbodenabtrag) mitzuteilen. Darauf aufbauend können die für die provisorische Baustellenerschließung notwendigen baulichen und verkehrsrechtlichen Maßnahmen im Zuge der B 8 abgestimmt werden und dem Vorhabenträger entsprechende Sondernutzungserlaubnisse durch das StBA Passau ausgestellt werden.

Nachdem der Vorhabenträger zur Entlastung der Ortsdurchfahrten Straßkirchen und Altenbuch den Baustellenverkehr und den Speditionsverkehr (Lkw-Verkehr)

während der Bauphase mittels Vereinbarungen steuern möchte, ist im Bereich der provisorischen Baustellenzu-/ausfahrt ein hohes Linksabbiegeaufkommen von der B 8 in das BMW-Gelände und ein hohes Rechtseinbiegeaufkommen vom BMW-Gelände in die B 8 zu erwarten. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist der Anbau eines provisorischen Linksabbiegefahrstreifens (LAFS) im Bereich der Baustellenzufahrt notwendig, solange die auszuplanenden Knotenpunkte im Zuge der B 8 nicht fertiggestellt sind. Die erforderlichen Abmessungen der provisorischen LAFS richten sich nach dem prognostizierten Baustellentransportaufkommen.

4.2 Betrieb

Innenschließung

Im Rahmen der 1. Auslegung wurde gem. Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan, 5.4.1, auf die Darstellung der genauen Lage der Zufahrten verzichtet, da die genaue Ausgestaltung der Anbindung gemeinsam mit dem StBA Passau aktuell in Arbeit sei.

In den ausgelegten Bauleitplanunterlagen der 1. Behördenbeteiligung ist somit keine Innenschließung (Ver- und Entsorgung, Verkehrswege, Löschwasserversorgung, Energieleitungen) des Baugebiets ersichtlich. Daher ist eine Stellungnahme zu Auswirkungen auf die umliegenden Straßen nur eingeschränkt möglich. Angeraten wird dringend, jedenfalls im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens, hierzu Planungen einfließen zu lassen und dazu erneut anzuhören.

Anpassung von Straßen infolge der Bauleitplanung

Im Vorgriff auf noch abzuschließende Vereinbarungen wird auf Folgendes hingewiesen:

Durch das Vorhaben werden signifikante Mehrverkehre verursacht. Jedwede Veränderungen und Ergänzungen von Straßenbestandteilen der B 8 und der St 2325 sind vom Planungsverband bzw. dem von ihm Beauftragten bzw. vertraglich Verpflichteten im Einvernehmen mit dem StBA Passau zu veranlassen und die dafür notwendigen Genehmigungen und Gestattungen einzuholen. Ferner sind sämtliche dadurch entstehenden Kosten, insbesondere Planungs-, Grunderwerbs-, Bau und Unterhaltsmehrkosten, vom Planungsverband bzw. dem von ihm Beauftragten bzw. vertraglich Verpflichteten zu tragen. Soweit durch diese

Änderungen den Baulastträger Unterhaltungsmehrkosten entstehen, sind diese durch Zahlung eines einmaligen Betrages abzulösen. Auf die Regelungen in § 7a FStrG und Art. 14 Abs. 4 BayStrWG wird hingewiesen.

Die Planungsvarianten umfassten gem. Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan, 5.4.1, derzeit signalisierte Optionen und solche mit Kreisverkehren an den nordöstlichen und nordwestlichen Ecken des Planungsgebietes.

Laut Mitteilung des Vorhabenträgers ist ein Grunderwerb nördlich der B 8 im Bereich der auszuplanenden Kreisverkehrsplätze nicht möglich, wodurch eine exzentrische Anordnung der Kreisverkehrsplätze im Zuge der B 8 einhergeht. Um die Außermittigkeit der Kreisverkehrsplätze zu minimieren, werden die Kreisverkehrsplätze nach aktuellem Planungsstand am nördlichen Fahrbahnrand der B 8 beginnend, größtenteils auf BMW-Gelände (Geltungsbereich des Bauleitplans) sowie teilweise auf Bundesstraßengrund (Anpassungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bauleitplans) angeordnet.

Aus erfolgten Vorabstimmungen mit dem Vorhabenträger wird davon ausgegangen, dass parallel zur B 8 im Bauleitplangebiet eine bidirektionale Verteilerspur („BMW-Allee“) verwirklicht wird und diese am westlichen und östlichen Ende der Verteilerspur jeweils durch einen größeren Kreisverkehr den Zu- und Abfluss des Verkehrs auf das Betriebsgelände sicherstellen soll. Für die erforderlichen kleineren Umbauten an der B 8 (kleinräumige Verschwenkungen), für die Anpassung anliegender, bisheriger Einmündungen, Anpassungen für die Errichtung von Feuerwehrezufahrten, Anpassung/ Verlängerung eines Geh- und Radwegs sowie für den Bau einer Radwegunter- oder -überführung unter der B 8 zur Anbindung etwaiger Radwege ist im Bauleitplangebiet Folgendes in der Abwägung einzustellen:

Diese Planungen, die Prüfung der Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Normen, die Einholung von nach Fachrecht erforderlichen Einzelgenehmigungen und Gestattungen (z. B. Wasserrecht) sowie die bauliche Umsetzung hat der Vorhabenträger als Nutznießer des vorhabenbezogenen Bauleitplanverfahrens zu tragen. Zwar wird seitens des StBA Passau hierzu eine einvernehmliche Vereinbarung mit dem Vorhabenträger angestrebt, doch ist diese noch nicht geschlossen, so dass die Belange im Bauleitplanverfahren einzubringen und dort abzusichern sind.

Über den Anschluss der bidirektionalen Verteilerspur („BMW-Allee“) an die B 8 hat der Vorhabenträger den Abschluss einer Vereinbarung beim StBA Passau zu beantragen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung zu regeln sind. Hierzu ist eine detaillierte Ausplanung der Knotenpunkte an der B 8 erforderlich. Der Planungsverband Straßkirchen- Irlbach sollte mit dem StBA Passau eine Vereinbarung abschließen, dass er mit den Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und dem StBA Passau einverstanden ist.

Verkehrsgutachten

Ein Verkehrsgutachten, welches die Leistungsfähigkeit der auszuplanenden Knotenpunkte entlang der B8 nachweist, wurde im Rahmen der 1. Behördenbeteiligung nicht ausgelegt. Wir bitten dies in der 2. Behördenbeteiligung nachzuholen.

Straßenklassifizierung der „BMW-Allee“

Die geplante „BMW-Allee“, welche der Bündelung des Verkehrs aus dem BMW-Gelände dienen soll, ist derzeit im Bauleitplan nicht dargestellt. Wir weisen darauf hin, dass die BMW-Allee als öffentliche Verkehrsfläche zu widmen ist. Während Überlegungen für eine kommunale Straße sprechen, weisen die Gedanken von BMW eher in Richtung „Eigentümerweg“ (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4, Art. 53 Nr. 3 BayStrWG, Art. 55 BayStrWG). Falls sich die Widmung der BMW-Allee als Eigentümerweg im Ergebnis des Bauleitplanverfahrens ergeben würde, wären auch hierzu dringend Vereinbarungen zum Unterhalt und zur Nicht-Erhebung von Entgelten für die Nutzung zwischen Planungsverband und dem Vorhabenträger anzuraten.

Die konkrete Straßenklassifizierung der geplanten „BMW-Allee“ ist zwischen dem Planungsverband Straßkirchen- Irlbach, dem Vorhabenträger und dem StBA Passau abzustimmen.

Zufahrten

Zusätzlich sollen gemäß Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan, 5.4.1., noch an verschiedenen Stellen im Osten und Süden die Möglichkeit für untergeordnete Zu- bzw. Ausfahrten offengehalten werden (z. B. Notausfahrten). In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs neue Zufahrten zur St 2325 zu vermeiden sind. Es ist

zunächst zu prüfen, ob die zusätzlichen Zu- und Ausfahrten (z. B. Notausfahrten) vom BMW-Gelände zur St 2325 an bereits bestehende Zufahrten an die St 2325 angebunden werden können. Neue Zufahrten an die B 8 und die St 2325 bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers.

Ausgleich von Höhendifferenzen

Höhenunterschiede zwischen bestehender Bundesstraße und bidirektionaler Verteilerspur sind durch Angleichung an die bestehende B 8 zu überwinden.

Anschluss an Radwegenetz und Anbindung an ÖPNV

Gem. Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan, 5.4.4. ist im Zusammenhang mit der Werkerschließung auch der Anschluss an das überregionale Radwegenetz geplant. Der aktuelle Planungsstand, welcher derzeit im ausgelegten Bauleitplan nicht dargestellt ist, sieht ein Gefälle des straßenparallelen Geh- und Radwegs nördlich der B 8 östlich des Bierwegs mittels Rampe vor, um diesen anschließend höhenfrei unter der bestehenden B 8 zum BMW-Gelände zu führen. Nachdem bei Kreuzungsbauwerken mit Bundesstraßen der Straßenbaulastträger der höheren Straßenklasse (hier: Bundesrepublik Deutschland) das Kreuzungsbauwerk zu unterhalten hat, hat der Vorhabenträger der BRD entsprechend dem Veranlasserprinzip die Unterhaltungsmehrkosten für das Kreuzungsbauwerk entsprechend zu erstatten. Hierfür sind entsprechende Vereinbarungen mit dem StBA Passau zu treffen.

Die geplante Geh- und Radwegführung zum BMW-Gelände ist im Bauleitplan darzustellen.

Anbindungen an den ÖPNV (Haltestelle) und an das Radwegenetz sollten möglichst sicher (kreuzungsfrei) vor und im Bauleitplangebiet eingeplant werden.

Anbindung ans Schienennetz

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der Vorhabenträger die „Anbindung ans Schienennetz“ in Pressemitteilungen als „Prüfpunkt“ angibt. Eine solche Anbindung, insbesondere etwaige Schienenstränge mit normgerechten Kurvenradien, scheinen in der aktuellen Planung und in einer denkbaren Erweiterungsplanung räumlich-faktisch kaum möglich. Falls dies künftig noch möglich sein soll, wäre wohl bereits jetzt eine Trassenfreihaltung einzuplanen.

5) Verlegung von Leitungen im Bereich der Bundes- und Staatsstraße

Das Verlegen von Leitungen auf Bundes- bzw. Staatsstraßengrund stellt eine Sondernutzung nach bürgerlichem Recht gemäß § 8 Abs. 10 FStrG bzw. Art 22 BayStrWG dar. Wird für eine Leitungsverlegung Bundes- bzw. Staatsstraßengrund in Anspruch genommen, so ist vor Beginn der Bautätigkeiten ein Gestattungsantrag beim StBA Passau zu stellen. Hierbei hat der jeweilige Spartenträger die vom StBA Passau geforderten Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.

6) Sichtweiten und Sichtfelder

Die erforderlichen Sichtweiten im Zuge der B 8 und der St 2325 sowie die Sichtfelder in den geplanten Zu- und Ausfahrten (z. B. Notausfahrten, Baustellenein- und -ausfahrten) sowie in den Einmündungsbereichen der auszuplanenden Knotenpunkte sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung und sonstigen Behinderungen dauerhaft freizuhalten.

Die Anfahrtsichtfelder der Zufahrten, Einmündungen und sonstigen Knotenpunkte im betroffenen Abschnitt in die B 8 und in die St 2325 sind planerisch nachzuweisen und in der nächsten Auslegung im Bauleitplan darzustellen.

7) Entwässerung

Eventuellen Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen der B 8 bzw. der St 2325 wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Sofern im Zuge des Neu- oder Umbaus der auszuplanenden Knotenpunkte eine Änderung der Entwässerung an der B 8 bzw. der St 2325 unumgänglich ist, muss die Entwässerung des gesamten Knotenpunkts entsprechend dem Veranlasserprinzip durch den Vorhabenträger auf dem Geltungsbereich des Bauleitplans erfolgen.

Das anfallende Oberflächenwasser von Dächern, Wegen, Stellplätzen sowie von weiteren versiegelten Flächen ist gesondert zu behandeln und darf den Entwässerungseinrichtungen der B 8 oder der St 2325 nicht zugeleitet werden.

Beim Neu- oder Umbau der auszuplanenden Knotenpunkte, welcher durch die Anbindung des BMW-Werks an die B 8 veranlasst wird, gilt es sicherzustellen, dass das Oberflächenwasser des Einmündungsbereiches nicht über die B 8 bzw. die Kreisfahrbahn abgeführt wird. Gleiches gilt für die geplanten Zu- und Ausfahrten (z. B. Notausfahrten, Baustellenein- und -ausfahrten) aus dem BMW-Gelände in die B 8 und die St 2325.

8) Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen

Sofern sich im Zuge des Neu- oder Umbaus der auszuplanenden Knotenpunkte, welcher durch die Anbindung des BMW-Werks an die B 8 veranlasst wird, durch eine Grundbetroffenheit der Bundesstraße ein naturschutzfachlicher Ausgleichsbedarf ergibt, ist dieser entsprechend dem Veranlasserprinzip im Rahmen des Bauleitplans zu Lasten des Vorhabenträgers bzw. des Planungsverbands zu erbringen.

9) Grünflächen und Bepflanzung

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist auf eine Neupflanzung von hochstämmigen Gehölzen bis zu einer Entfernung von 8,0 m zum befestigten Fahrbahnrand der B 8 und der St 2325 zu verzichten. Andernfalls ist die Errichtung von passiven Schutzeinrichtungen zu Lasten des Vorhabenträgers gem. den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) notwendig. Der Sicherheitsraum gemäß Bild 2 der „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ (RAL 2012) ist in jedem Fall dauerhaft von Bewuchs freizuhalten. Gleiches gilt für die unter Punkt 6 genannten Sichtfelder.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass im Bereich des möglichen Anschlusspunktes der Ortsumgehung Straßkirchen, wenn möglich, auf eine Baumpflanzung verzichtet werden sollte, um den für die Ortsumgehung notwendigen Flächenbedarf für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht weiter zu erhöhen.

10) Blendwirkungen

10.1 Blendwirkungen durch Photovoltaikmodule

Die im räumlichen Geltungsbereich des Bauleitplans geplanten Photovoltaikmodule sind so zu gestalten und auszurichten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der B 8 und auf der St 2325 in beiden Fahrtrichtungen sowie zu jeder Tages- und Jahreszeit weder geblendet noch irritiert werden.

Ist dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Anlageneffizienz nicht möglich, so ist in ausreichender Weise dafür Sorge zu tragen, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs durch kompensierende Maßnahmen dauerhaft ausgeschlossen wird.

Sollten sich beim Betrieb der Photovoltaikanlage dennoch Blendwirkungen auf

die Verkehrsteilnehmer herausstellen, sind im Nachgang sofortige Gegenmaßnahmen durchzuführen.

10.2 Blendwirkungen durch Betriebsbeleuchtung des Geländes

Bei der geplanten Betriebsbeleuchtung hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass hiervon keine Gefährdung für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße B 8 und der St 2325 ausgeht. Sollten sich während des Betriebes dennoch Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer herausstellen, sind im Nachgang sofortige Gegenmaßnahmen durchzuführen.

10.3 Blendwirkungen im Bereich der festgesetzten Verkehrs- und Erschließungsfläche

Die Verkehrs- und Erschließungsflächen auf dem Geltungsbereich des Bauleitplans sind so auszuplanen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der B 8 und auf der St 2325 in beiden Fahrtrichtungen sowie zu jeder Tages- und Jahreszeit weder geblendet noch irritiert werden. Sollten sich während des Betriebes dennoch Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer herausstellen, sind im Nachgang sofortige Gegenmaßnahmen durchzuführen.

Wir bitten im Rahmen der weiteren Entwurfsüberarbeitung um die Berücksichtigung und Einarbeitung unserer Anmerkungen und Auflagen, sofern diese nicht bereits im Vorentwurf erfüllt wurden.

Bitte beachten Sie, dass abweichende Planungen sowie weitere Maßnahmen an und im Bereich der Bundes- und Staatsstraße oder mit Auswirkungen auf die vom StBA Passau vertretenen Belange in jedem Fall mit dem StBA Passau auf ihre Realisierbarkeit hin abzuklären sind.

Mit freundlichen Grüßen



PER @-MAIL AM 20. JUNI 2023

Staatliches Bauamt
Passau



 Staatliches Bauamt Passau
Postfach 24 72 • 94014 Passau

Hochbau
Hochschulbau
Straßenbau

Per E-Mail: kiefl@vg-strasskirchen.de; info@vg-strasskirchen.de
Planungsverband Straßkirchen - Irlbach
Kirchplatz 7
94342 Straßkirchen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Bearbeiter Deggendorf, den 19.06.2023

Änderung des Flächennutzungsplanes durch DB Nr. 28 sowie des Landschaftsplanes durch DB Nr. 18 der Gemeinde Straßkirchen

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

**Bundesstraße B8, A 3 AS Rosenhof - Passau B 12
Abschnitt 3500, Station 1,377 bis Abschnitt 3500, Station 2,797**

**Staatsstraße St 2325, B 8 Straßkirchen – Wallersdorf
Abschnitt 100, Station 1,096 bis Abschnitt 100, Station 1,742**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamts Passau (nachfolgend als StBA Passau bezeichnet) werden bei der Änderung des Flächennutzungsplanes durch DB Nr. 28 sowie des Landschaftsplanes durch DB Nr. 18 der Gemeinde Straßkirchen infolge der angrenzenden Lage zur Bundesstraße B 8, A 3 AS Rosenhof - Passau B 12 sowie infolge der angrenzenden Lage zur Staatsstraße St 2325, B 8 Straßkirchen – Wallersdorf berührt.

Amtssitz

Staatliches Bauamt Passau
Am Schanzl 2 94032 Passau
Postfach 2472 94014 Passau
☎ 0851-5017-01
☎ 0851-5017-1099

Dienstgebäude Karlsbader Straße
Karlsbader Str. 15 94036 Passau
Postfach 1449 94004 Passau
☎ 0851-5017-02
☎ 0851-5017-2099

Servicestelle Deggendorf
Bräugasse 13 94469 Deggendorf
Postfach 1940 94459 Deggendorf
☎ 0991-386-0
☎ 0991-386-135

Servicestelle Pfarrkirchen
Arnstorfer Str. 11 84347 Pfarrkirchen
Postfach 1355 84343 Pfarrkirchen
☎ 08561-305-0
☎ 08561-305-111

Der Geltungsbereich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes durch DB Nr. 28 sowie des Landschaftsplanes durch DB Nr. 18 der Gemeinde Straßkirchen befindet sich südwestlich der bestehenden B 8 und betrifft einen Abschnitt von etwa 1,23 km. Er befindet sich außerdem nordöstlich der St 2325 und betrifft einen Abschnitt von etwa 0,65 km.

Des Weiteren ergibt sich eine Betroffenheit durch die geplante Ortsumgehung Straßkirchen im Zuge der B8.

Unter der Voraussetzung, dass die nachfolgenden Anmerkungen und Auflagen beachtet werden, besteht unsererseits mit der vorgelegten Änderung des Flächennutzungsplanes durch DB Nr. 28 sowie des Landschaftsplanes durch DB Nr. 18 der Gemeinde Straßkirchen Einverständnis:

1) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Die Maßnahme „B 8, OU Straßkirchen“ mit dem Bauziel eines 2-streifigen Neubaus ist im Bedarfsplan des Fernstraßenausbaugesetzes enthalten. Das Vorhaben befindet sich in der Dringlichkeitsstufe „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht (WB*)“.

Die Vorplanung befindet sich in der Endphase und wird aktuell wegen des Montagewerks für Hochvoltbatterien der BMW Group angepasst. Die Planungsstufe Vorplanung dient der Entscheidung über die weiterzuverfolgende Trassenvariante für die Ortsumgehung Straßkirchen.

Aktuell arbeitet das StBA Passau, in engem Austausch mit der BMW Group, sowohl die Anbindung des neuen Werks als auch den dadurch erzeugten Verkehr in die Umgehungsplanung mit ein. Der zusätzliche Verkehr wird schon jetzt in der Verkehrsuntersuchung des StBA Passau für das Projekt Ortsumgehung Straßkirchen berücksichtigt. Auf die Verkehrszahlen zum Prognosejahr 2040 werden in der Vorplanung auch die Verknüpfungen der B 8 mit den Staats- und Kreisstraßen ausgelegt.

2) Anbauverbotszone

Die Bundesstraße B 8 befindet sich im betroffenen Abschnitt straßenrechtlich auf freier Strecke, sodass gemäß § 9 Abs. 1 FStrG für bauliche Anlagen grundsätzlich die Anbauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu beachten ist. Dies wurde bereits richtig im vorgelegten Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans eingezeichnet.

Die Staatsstraße St 2325 befindet sich im betroffenen Abschnitt ebenso auf straßenrechtlich freier Strecke, sodass nach Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen grundsätzlich die Anbauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, gilt. Die Anbauverbotszone ist im Bauleitplan entsprechend darzustellen. Bisher ist im Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans entlang der St 2325 nur von einer 20 m breiten Grünfläche die Rede.

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gem. § 9 Abs. 6 FStrG bzw. Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

3) Anbaubeschränkungszone

Unbeschadet der oben genannten Anbauverbotszone entlang der B 8 dürfen bauliche Anlagen innerhalb einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nur im Einvernehmen mit dem StBA Passau errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Unbeschadet der oben genannten Anbauverbotszone entlang der St 2325 dürfen bauliche Anlagen innerhalb einer Entfernung von 40 m, gemessen vom Rand der Fahrbahndecke der St 2325, nur im Einvernehmen mit dem StBA Passau errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

4) Erschließung

4.1 Bauphasen

Um den Baustellenverkehr bereits vor Fertigstellung der geplanten Knotenpunkte über die B 8 abwickeln zu können, ist dem StBA Passau das von BMW als Vorhabenträger (nachfolgend als Vorhabenträger bezeichnet) überarbeitete Baustellenlogistikkonzept samt ermitteltem Transportaufkommen (inkl. Transportfahrten für Oberbodenabtrag) mitzuteilen. Darauf aufbauend können die für die provisorische Baustellenerschließung notwendigen baulichen und verkehrsrechtlichen Maßnahmen im Zuge der B 8 abgestimmt werden und dem Vorhabenträger entsprechende Sondernutzungserlaubnisse durch das StBA Passau ausgestellt werden.

Nachdem der Vorhabenträger zur Entlastung der Ortsdurchfahrten Straßkirchen und Altenbuch den Baustellenverkehr und den Speditionsverkehr (Lkw-Verkehr)

während der Bauphase mittels Vereinbarungen steuern möchte, ist im Bereich der provisorischen Baustellenzu-/ausfahrt ein hohes Linksabbiegeaufkommen von der B 8 in das BMW-Gelände und ein hohes Rechtseinbiegeaufkommen vom BMW-Gelände in die B 8 zu erwarten. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist der Anbau eines provisorischen Linksabbiegefahrstreifens (LAFS) im Bereich der Baustellenzufahrt notwendig, solange die auszuplanenden Knotenpunkte im Zuge der B 8 nicht fertiggestellt sind. Die erforderlichen Abmessungen der provisorischen LAFS richten sich nach dem prognostizierten Baustellentransportaufkommen.

4.2 Betrieb

Innenerschließung

Im Rahmen der 1. Auslegung wurde gem. Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan, 5.4.1, auf die Darstellung der genauen Lage der Zufahrten verzichtet, da die genaue Ausgestaltung der Anbindung gemeinsam mit dem StBA Passau aktuell in Arbeit sei.

In den ausgelegten Bauleitplanunterlagen der 1. Behördenbeteiligung ist somit keine Innenerschließung (Ver- und Entsorgung, Verkehrswege, Löschwasserversorgung, Energieleitungen) des Baugebiets ersichtlich. Daher ist eine Stellungnahme zu Auswirkungen auf die umliegenden Straßen nur eingeschränkt möglich. Angeraten wird dringend, jedenfalls im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens, hierzu Planungen einfließen zu lassen und dazu erneut anzuhören.

Anpassung von Straßen infolge der Bauleitplanung

Im Vorgriff auf noch abzuschließende Vereinbarungen wird auf Folgendes hingewiesen:

Durch das Vorhaben werden signifikante Mehrverkehre verursacht. Jedwede Veränderungen und Ergänzungen von Straßenbestandteilen der B 8 und der St 2325 sind vom Planungsverband bzw. dem von ihm Beauftragten bzw. vertraglich Verpflichteten im Einvernehmen mit dem StBA Passau zu veranlassen und die dafür notwendigen Genehmigungen und Gestattungen einzuholen. Ferner sind sämtliche dadurch entstehenden Kosten, insbesondere Planungs-, Grunderwerbs-, Bau und Unterhaltungsmehrkosten, vom Planungsverband bzw. dem von ihm Beauftragten bzw. vertraglich Verpflichteten zu tragen. Soweit durch diese Änderungen den Baulastträger Unterhaltungsmehrkosten entstehen, sind diese

durch Zahlung eines einmaligen Betrages abzulösen. Auf die Regelungen in § 7a FStrG und Art. 14 Abs. 4 BayStrWG wird hingewiesen.

Die Planungsvarianten umfassten gem. Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan, 5.4.1, derzeit signalisierte Optionen und solche mit Kreisverkehren an den nordöstlichen und nordwestlichen Ecken des Planungsgebietes.

Laut Mitteilung des Vorhabenträgers ist ein Grunderwerb nördlich der B 8 im Bereich der auszuplanenden Kreisverkehrsplätze nicht möglich, wodurch eine exzentrische Anordnung der Kreisverkehrsplätze im Zuge der B 8 einhergeht. Um die Außermittigkeit der Kreisverkehrsplätze zu minimieren, werden die Kreisverkehrsplätze nach aktuellem Planungsstand am nördlichen Fahrbahnrand der B 8 beginnend, größtenteils auf BMW-Gelände (Geltungsbereich des Bauleitplans) sowie teilweise auf Bundesstraßengrund (Anpassungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bauleitplans) angeordnet.

Aus erfolgten Vorabstimmungen mit dem Vorhabenträger wird davon ausgegangen, dass parallel zur B 8 im Bauleitplangebiet eine bidirektionale Verteilerspur („BMW-Allee“) verwirklicht wird und diese am westlichen und östlichen Ende der Verteilerspur jeweils durch einen größeren Kreisverkehr den Zu- und Abfluss des Verkehrs auf das Betriebsgelände sicherstellen soll. Für die erforderlichen kleineren Umbauten an der B 8 (kleinräumige Verschwenkungen), für die Anpassung anliegender, bisheriger Einmündungen, Anpassungen für die Errichtung von Feuerwehrezufahrten, Anpassung/ Verlängerung eines Geh- und Radwegs sowie für den Bau einer Radwegunter- oder -überführung unter der B 8 zur Anbindung etwaiger Radwege ist im Bauleitplangebiet Folgendes in der Abwägung einzustellen:

Diese Planungen, die Prüfung der Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Normen, die Einholung von nach Fachrecht erforderlichen Einzelgenehmigungen und Gestattungen (z. B. Wasserrecht) sowie die bauliche Umsetzung hat der Vorhabenträger als Nutznießer des vorhabenbezogenen Bauleitplanverfahrens zu tragen. Zwar wird seitens des StBA Passau hierzu eine einvernehmliche Vereinbarung mit dem Vorhabenträger angestrebt, doch ist diese noch nicht geschlossen, so dass die Belange im Bauleitplanverfahren einzubringen und dort abzusichern sind.

Über den Anschluss der bidirektionalen Verteilerspur („BMW-Allee“) an die B 8 hat der Vorhabenträger den Abschluss einer Vereinbarung beim StBA Passau zu beantragen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung zu regeln sind. Hierzu ist eine detaillierte Ausplanung der Knotenpunkte an der B 8 erforderlich. Der Planungsverband Straßkirchen- Irlbach sollte mit dem StBA Passau eine Vereinbarung abschließen, dass er mit den Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und dem StBA Passau einverstanden ist.

Verkehrsgutachten

Ein Verkehrsgutachten, welches die Leistungsfähigkeit der auszuplanenden Knotenpunkte entlang der B8 nachweist, wurde im Rahmen der 1. Behördenbeteiligung nicht ausgelegt. Wir bitten dies in der 2. Behördenbeteiligung nachzuholen.

Straßenklassifizierung der „BMW-Allee“

Die geplante „BMW-Allee“, welche der Bündelung des Verkehrs aus dem BMW-Gelände dienen soll, ist derzeit im Bauleitplan nicht dargestellt. Wir weisen darauf hin, dass die BMW-Allee als öffentliche Verkehrsfläche zu widmen ist. Während Überlegungen für eine kommunale Straße sprechen, weisen die Gedanken von BMW eher in Richtung „Eigentümerweg“ (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4, Art. 53 Nr. 3 BayStrWG, Art. 55 BayStrWG). Falls sich die Widmung der BMW-Allee als Eigentümerweg im Ergebnis des Bauleitplanverfahrens ergeben würde, wären auch hierzu dringend Vereinbarungen zum Unterhalt und zur Nicht-Erhebung von Entgelten für die Nutzung zwischen Planungsverband und dem Vorhabenträger anzuraten.

Die konkrete Straßenklassifizierung der geplanten „BMW-Allee“ ist zwischen dem Planungsverband Straßkirchen- Irlbach, dem Vorhabenträger und dem StBA Passau abzustimmen.

Zufahrten

Zusätzlich sollen gemäß Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan, 5.4.1., noch an verschiedenen Stellen im Osten und Süden die Möglichkeit für untergeordnete Zu- bzw. Ausfahrten offengehalten werden (z. B. Notausfahrten). In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs neue Zufahrten zur St 2325 zu vermeiden sind. Es ist

zunächst zu prüfen, ob die zusätzlichen Zu- und Ausfahrten (z. B. Notausfahrten) vom BMW-Gelände zur St 2325 an bereits bestehende Zufahrten an die St 2325 angebunden werden können. Neue Zufahrten an die B 8 und die St 2325 bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers.

Ausgleich von Höhendifferenzen

Höhenunterschiede zwischen bestehender Bundesstraße und bidirektionaler Verteilerspur sind durch Angleichung an die bestehende B 8 zu überwinden.

Anschluss an Radwegenetz und Anbindung an ÖPNV

Gem. Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan, 5.4.4. ist im Zusammenhang mit der Werkserschließung auch der Anschluss an das überregionale Radwegenetz geplant. Der aktuelle Planungsstand, welcher derzeit im ausgelegten Bauleitplan nicht dargestellt ist, sieht ein Gefälle des straßenparallelen Geh- und Radwegs nördlich der B 8 östlich des Bierwegs mittels Rampe vor, um diesen anschließend höhenfrei unter der bestehenden B 8 zum BMW-Gelände zu führen. Nachdem bei Kreuzungsbauwerken mit Bundesstraßen der Straßenbaulastträger der höheren Straßenklasse (hier: Bundesrepublik Deutschland) das Kreuzungsbauwerk zu unterhalten hat, hat der Vorhabenträger der BRD entsprechend dem Veranlasserprinzip die Unterhaltungsmehrkosten für das Kreuzungsbauwerk entsprechend zu erstatten. Hierfür sind entsprechende Vereinbarungen mit dem StBA Passau zu treffen.

Die geplante Geh- und Radwegführung zum BMW-Gelände ist im Bauleitplan darzustellen.

Anbindungen an den ÖPNV (Haltestelle) und an das Radwegenetz sollten möglichst sicher (kreuzungsfrei) vor und im Bauleitplangebiet eingeplant werden.

Anbindung ans Schienennetz

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der Vorhabenträger die „Anbindung ans Schienennetz“ in Pressemitteilungen als „Prüfpunkt“ angibt. Eine solche Anbindung, insbesondere etwaige Schienenstränge mit normgerechten Kurvenradien, scheinen in der aktuellen Planung und in einer denkbaren Erweiterungsplanung räumlich-faktisch kaum möglich. Falls dies künftig noch möglich sein soll, wäre wohl bereits jetzt eine Trassenfreihaltung einzuplanen.

5) Verlegung von Leitungen im Bereich der Bundes- und Staatsstraße

Das Verlegen von Leitungen auf Bundes- bzw. Staatsstraßengrund stellt eine Sondernutzung nach bürgerlichem Recht gemäß § 8 Abs. 10 FStrG bzw. Art 22 BayStrWG dar. Wird für eine Leitungsverlegung Bundes- bzw. Staatsstraßengrund in Anspruch genommen, so ist vor Beginn der Bautätigkeiten ein Gestattungsantrag beim StBA Passau zu stellen. Hierbei hat der jeweilige Sparten Träger die vom StBA Passau geforderten Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.

6) Sichtweiten und Sichtfelder

Die erforderlichen Sichtweiten im Zuge der B 8 und der St 2325 sowie die Sichtfelder in den geplanten Zu- und Ausfahrten (z. B. Notausfahrten, Baustellenein- und -ausfahrten) sowie in den Einmündungsbereichen der auszuplanenden Knotenpunkte sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung und sonstigen Behinderungen dauerhaft freizuhalten.

Die Anfahrtsichtfelder der Zufahrten, Einmündungen und sonstigen Knotenpunkte im betroffenen Abschnitt in die B 8 und in die St 2325 sind planerisch nachzuweisen und in der nächsten Auslegung im Bauleitplan darzustellen.

7) Entwässerung

Eventuellen Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen der B 8 bzw. der St 2325 wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Sofern im Zuge des Neu- oder Umbaus der auszuplanenden Knotenpunkte eine Änderung der Entwässerung an der B 8 bzw. der St 2325 unumgänglich ist, muss die Entwässerung des gesamten Knotenpunkts entsprechend dem Veranlasserprinzip durch den Vorhabenträger auf dem Geltungsbereich des Bauleitplans erfolgen.

Das anfallende Oberflächenwasser von Dächern, Wegen, Stellplätzen sowie von weiteren versiegelten Flächen ist gesondert zu behandeln und darf den Entwässerungseinrichtungen der B 8 oder der St 2325 nicht zugeleitet werden.

Beim Neu- oder Umbau der auszuplanenden Knotenpunkte, welcher durch die Anbindung des BMW-Werks an die B 8 veranlasst wird, gilt es sicherzustellen, dass das Oberflächenwasser des Einmündungsbereiches nicht über die B 8 bzw. die Kreisfahrbahn abgeführt wird. Gleiches gilt für die geplanten Zu- und Ausfahrten (z. B. Notausfahrten, Baustellenein- und -ausfahrten) aus dem BMW-Gelände in die B 8 und die St 2325.

8) Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen

Sofern sich im Zuge des Neu- oder Umbaus der auszuplanenden Knotenpunkte, welcher durch die Anbindung des BMW-Werks an die B 8 veranlasst wird, durch eine Grundbetroffenheit der Bundesstraße ein naturschutzfachlicher Ausgleichsbedarf ergibt, ist dieser entsprechend dem Veranlasserprinzip im Rahmen des Bauleitplans zu Lasten des Vorhabenträgers bzw. des Planungsverbands zu erbringen.

9) Grünflächen und Bepflanzung

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist auf eine Neupflanzung von hochstämmigen Gehölzen bis zu einer Entfernung von 8,0 m zum befestigten Fahrbahnrand der B 8 und der St 2325 zu verzichten. Andernfalls ist die Errichtung von passiven Schutzeinrichtungen zu Lasten des Vorhabenträgers gem. den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) notwendig. Der Sicherheitsraum gemäß Bild 2 der „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ (RAL 2012) ist in jedem Fall dauerhaft von Bewuchs freizuhalten. Gleiches gilt für die unter Punkt 6 genannten Sichtfelder.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass im Bereich des möglichen Anschlusspunktes der Ortsumgehung Straßkirchen, wenn möglich, auf eine Baumpflanzung verzichtet werden sollte, um den für die Ortsumgehung notwendigen Flächenbedarf für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht weiter zu erhöhen.

10) Blendwirkungen

10.1 Blendwirkungen durch Photovoltaikmodule

Die im räumlichen Geltungsbereich des Bauleitplans geplanten Photovoltaikmodule sind so zu gestalten und auszurichten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der B 8 und auf der St 2325 in beiden Fahrtrichtungen sowie zu jeder Tages- und Jahreszeit weder geblendet noch irritiert werden.

Ist dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Anlageneffizienz nicht möglich, so ist in ausreichender Weise dafür Sorge zu tragen, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs durch kompensierende Maßnahmen dauerhaft ausgeschlossen wird.

Sollten sich beim Betrieb der Photovoltaikanlage dennoch Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer herausstellen, sind im Nachgang sofortige Gegenmaßnahmen durchzuführen.

10.2 Blendwirkungen durch Betriebsbeleuchtung des Geländes

Bei der geplanten Betriebsbeleuchtung hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass hiervon keine Gefährdung für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße B 8 und der St 2325 ausgeht. Sollten sich während des Betriebes dennoch Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer herausstellen, sind im Nachgang sofortige Gegenmaßnahmen durchzuführen.

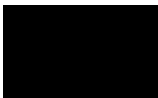
10.3 Blendwirkungen im Bereich der festgesetzten Verkehrs- und Erschließungsfläche

Die Verkehrs- und Erschließungsflächen auf dem Geltungsbereich des Bauleitplans sind so auszuplanen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der B 8 und auf der St 2325 in beiden Fahrrichtungen sowie zu jeder Tages- und Jahreszeit weder geblendet noch irritiert werden. Sollten sich während des Betriebes dennoch Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer herausstellen, sind im Nachgang sofortige Gegenmaßnahmen durchzuführen.

Wir bitten im Rahmen der weiteren Entwurfsüberarbeitung um die Berücksichtigung und Einarbeitung unserer Anmerkungen und Auflagen, sofern diese nicht bereits im Vorentwurf erfüllt wurden.

Bitte beachten Sie, dass abweichende Planungen sowie weitere Maßnahmen an und im Bereich der Bundes- und Staatsstraße oder mit Auswirkungen auf die vom StBA Passau vertretenen Belange in jedem Fall mit dem StBA Passau auf ihre Realisierbarkeit hin abzuklären sind.

Mit freundlichen Grüßen



PER @-MAIL AM 20. JUNI 2023

Staatliches Bauamt
Passau



 Staatliches Bauamt Passau
Postfach 24 72 • 94014 Passau

Hochbau
Hochschulbau
Straßenbau

Per E-Mail: kiefl@vg-strasskirchen.de; info@vg-strasskirchen.de
Planungsverband Straßkirchen - Irlbach
Kirchplatz 7
94342 Straßkirchen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Bearbeiter Deggendorf, den 19.06.2023

Änderung des Flächennutzungsplanes durch DB Nr. 6 sowie des Landschaftsplanes durch DB Nr. 4 der Gemeinde Irlbach

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bundesstraße B8, A 3 AS Rosenhof - Passau B 12
Abschnitt 3500, Station 1,787 bis Abschnitt 3500, Station 1,977

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamts Passau (nachfolgend als StBA Passau bezeichnet) werden bei der Änderung des Flächennutzungsplanes durch DB Nr. 6 sowie des Landschaftsplanes durch DB Nr. 4 der Gemeinde Irlbach infolge der angrenzenden Lage zur Bundesstraße B 8, A 3 AS Rosenhof - Passau B 12, berührt.

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes durch DB Nr. 6 sowie des Landschaftsplanes durch DB Nr. 4 der Gemeinde Irlbach befindet sich südwestlich der bestehenden B 8 und betrifft einen Abschnitt von etwa 0,19 km.

Amtssitz

Staatliches Bauamt Passau
Am Schanzl 2 94032 Passau
Postfach 2472 94014 Passau
☎ 0851-5017-01
☎ 0851-5017-1099

Dienstgebäude Karlsbader Straße
Karlsbader Str. 15 94036 Passau
Postfach 1449 94004 Passau
☎ 0851-5017-02
☎ 0851-5017-2099

Servicestelle Deggendorf
Bräugasse 13 94469 Deggendorf
Postfach 1940 94459 Deggendorf
☎ 0991-386-0
☎ 0991-386-135

Servicestelle Pfarrkirchen
Arnstorfer Str. 11 84347 Pfarrkirchen
Postfach 1355 84343 Pfarrkirchen
☎ 08561-305-0
☎ 08561-305-111

E-Mail: poststelle@stbapa.bayern.de Internet: www.stbapa.bayern.de

...

Des Weiteren ergibt sich eine Betroffenheit durch die geplante Ortsumgehung Straßkirchen im Zuge der B 8.

Unter der Voraussetzung, dass die nachfolgenden Anmerkungen und Auflagen beachtet werden, besteht unsererseits mit der vorgelegten Änderung des Flächennutzungsplanes durch DB Nr. 6 sowie des Landschaftsplanes durch DB Nr. 4 der Gemeinde Irlbach Einverständnis:

1) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Die Maßnahme „B 8, OU Straßkirchen“ mit dem Bauziel eines 2-streifigen Neubaus ist im Bedarfsplan des Fernstraßenausbaugesetzes enthalten. Das Vorhaben befindet sich in der Dringlichkeitsstufe „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht (WB*)“.

Die Vorplanung befindet sich in der Endphase und wird aktuell wegen des Montagewerks für Hochvoltbatterien der BMW Group angepasst. Die Planungsstufe Vorplanung dient der Entscheidung über die weiterzuverfolgende Trassenvariante für die Ortsumgehung Straßkirchen.

Aktuell arbeitet das StBA Passau, in engem Austausch mit der BMW Group, sowohl die Anbindung des neuen Werks als auch den dadurch erzeugten Verkehr in die Umgehungsplanung mit ein. Der zusätzliche Verkehr wird schon jetzt in der Verkehrsuntersuchung des StBA Passau für das Projekt Ortsumgehung Straßkirchen berücksichtigt. Auf die Verkehrszahlen zum Prognosejahr 2040 werden in der Vorplanung auch die Verknüpfungen der B 8 mit den Staats- und Kreisstraßen ausgelegt.

2) Anbauverbotszone

Die Bundesstraße B 8 befindet sich im betroffenen Abschnitt straßenrechtlich auf freier Strecke, sodass gemäß § 9 Abs. 1 FStrG für bauliche Anlagen grundsätzlich die Anbauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu beachten ist. Dies wurde bereits richtig im vorgelegten Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans eingezeichnet.

Die Staatsstraße St 2325 befindet sich im betroffenen Abschnitt ebenso auf straßenrechtlich freier Strecke, sodass nach Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen grundsätzlich die Anbauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, gilt. Die Anbauverbotszone ist im Bauleitplan entsprechend darzustellen. Bisher ist im Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans entlang der St 2325 nur von einer 20 m breiten Grünfläche die Rede.

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gem. § 9 Abs. 6 FStrG bzw. Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

3) Anbaubeschränkungszone

Unbeschadet der oben genannten Anbauverbotszone entlang der B 8 dürfen bauliche Anlagen innerhalb einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nur im Einvernehmen mit dem StBA Passau errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Unbeschadet der oben genannten Anbauverbotszone entlang der St 2325 dürfen bauliche Anlagen innerhalb einer Entfernung von 40 m, gemessen vom Rand der Fahrbahndecke der St 2325, nur im Einvernehmen mit dem StBA Passau errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

4) Erschließung

4.1 Bauphasen

Um den Baustellenverkehr bereits vor Fertigstellung der geplanten Knotenpunkte über die B 8 abwickeln zu können, ist dem StBA Passau das von BMW als Vorhabenträger (nachfolgend als Vorhabenträger bezeichnet) überarbeitete Baustellenlogistikkonzept samt ermitteltem Transportaufkommen (inkl. Transportfahrten für Oberbodenabtrag) mitzuteilen. Darauf aufbauend können die für die provisorische Baustellenerschließung notwendigen baulichen und verkehrsrechtlichen Maßnahmen im Zuge der B 8 abgestimmt werden und dem Vorhabenträger entsprechende Sondernutzungserlaubnisse durch das StBA Passau ausgestellt werden.

Nachdem der Vorhabenträger zur Entlastung der Ortsdurchfahrten Straßkirchen und Altenbuch den Baustellenverkehr und den Speditionsverkehr (Lkw-Verkehr) während der Bauphase mittels Vereinbarungen steuern möchte, ist im Bereich der provisorischen Baustellenzu-/ausfahrt ein hohes Linksabbiegeaufkommen von der B 8 in das BMW-Gelände und ein hohes Rechtseinbiegeaufkommen vom BMW-Gelände in die B 8 zu erwarten. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist der Anbau eines provisorischen Linksabbiegefahrstreifens (LAFS) im Bereich der Baustellenzufahrt notwendig, solange die

auszuplanenden Knotenpunkte im Zuge der B 8 nicht fertiggestellt sind. Die erforderlichen Abmessungen der provisorischen LAFS richten sich nach dem prognostizierten Baustellentransportaufkommen.

4.2 Betrieb

Innenerschließung

Im Rahmen der 1. Auslegung wurde gem. Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan, 5.4.1, auf die Darstellung der genauen Lage der Zufahrten verzichtet, da die genaue Ausgestaltung der Anbindung gemeinsam mit dem StBA Passau aktuell in Arbeit sei.

In den ausgelegten Bauleitplanunterlagen der 1. Behördenbeteiligung ist somit keine Innenerschließung (Ver- und Entsorgung, Verkehrswege, Löschwasserversorgung, Energieleitungen) des Baugebiets ersichtlich. Daher ist eine Stellungnahme zu Auswirkungen auf die umliegenden Straßen nur eingeschränkt möglich. Angeraten wird dringend, jedenfalls im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens, hierzu Planungen einfließen zu lassen und dazu erneut anzuhören.

Anpassung von Straßen infolge der Bauleitplanung

Im Vorgriff auf noch abzuschließende Vereinbarungen wird auf Folgendes hingewiesen:

Durch das Vorhaben werden signifikante Mehrverkehre verursacht. Jedwede Veränderungen und Ergänzungen von Straßenbestandteilen der B 8 und der St 2325 sind vom Planungsverband bzw. dem von ihm Beauftragten bzw. vertraglich Verpflichteten im Einvernehmen mit dem StBA Passau zu veranlassen und die dafür notwendigen Genehmigungen und Gestattungen einzuholen. Ferner sind sämtliche dadurch entstehenden Kosten, insbesondere Planungs-, Grunderwerbs-, Bau und Unterhaltsmehrkosten, vom Planungsverband bzw. dem von ihm Beauftragten bzw. vertraglich Verpflichteten zu tragen. Soweit durch diese Änderungen den Baulastträger Unterhaltungsmehrkosten entstehen, sind diese durch Zahlung eines einmaligen Betrages abzulösen. Auf die Regelungen in § 7a FStrG und Art. 14 Abs. 4 BayStrWG wird hingewiesen.

Die Planungsvarianten umfassten gem. Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan, 5.4.1, derzeit signalisierte Optionen und solche mit Kreisverkehren an den nordöstlichen und nordwestlichen Ecken des Planungsgebietes.

Laut Mitteilung des Vorhabenträgers ist ein Grunderwerb nördlich der B 8 im Bereich der auszuplanenden Kreisverkehrsplätze nicht möglich, wodurch eine exzentrische Anordnung der Kreisverkehrsplätze im Zuge der B 8 einhergeht. Um die Außermittigkeit der Kreisverkehrsplätze zu minimieren, werden die Kreisverkehrsplätze nach aktuellem Planungsstand am nördlichen Fahrbahnrand der B 8 beginnend, größtenteils auf BMW-Gelände (Geltungsbereich des Bauleitplans) sowie teilweise auf Bundesstraßengrund (Anpassungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bauleitplans) angeordnet.

Aus erfolgten Vorabstimmungen mit dem Vorhabenträger wird davon ausgegangen, dass parallel zur B 8 im Bauleitplangebiet eine bidirektionale Verteilerspur („BMW-Allee“) verwirklicht wird und diese am westlichen und östlichen Ende der Verteilerspur jeweils durch einen größeren Kreisverkehr den Zu- und Abfluss des Verkehrs auf das Betriebsgelände sicherstellen soll. Für die erforderlichen kleineren Umbauten an der B 8 (kleinräumige Verschwenkungen), für die Anpassung anliegender, bisheriger Einmündungen, Anpassungen für die Errichtung von Feuerwehrezufahrten, Anpassung/ Verlängerung eines Geh- und Radwegs sowie für den Bau einer Radwegunter- oder -überführung unter der B 8 zur Anbindung etwaiger Radwege ist im Bauleitplangebiet Folgendes in der Abwägung einzustellen:

Diese Planungen, die Prüfung der Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Normen, die Einholung von nach Fachrecht erforderlichen Einzelgenehmigungen und Gestattungen (z. B. Wasserrecht) sowie die bauliche Umsetzung hat der Vorhabenträger als Nutznießer des vorhabenbezogenen Bauleitplanverfahrens zu tragen. Zwar wird seitens des StBA Passau hierzu eine einvernehmliche Vereinbarung mit dem Vorhabenträger angestrebt, doch ist diese noch nicht geschlossen, so dass die Belange im Bauleitplanverfahren einzubringen und dort abzusichern sind.

Über den Anschluss der bidirektionalen Verteilerspur („BMW-Allee“) an die B 8 hat der Vorhabenträger den Abschluss einer Vereinbarung beim StBA Passau zu beantragen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung zu regeln sind. Hierzu ist eine detaillierte Ausplanung der Knotenpunkte an der B 8 erforderlich. Der Planungsverband Straßkirchen- Irlbach sollte mit dem StBA Passau eine Vereinbarung abschließen, dass er mit den Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und dem StBA Passau einverstanden ist.

Verkehrsgutachten

Ein Verkehrsgutachten, welches die Leistungsfähigkeit der auszuplanenden Knotenpunkte entlang der B8 nachweist, wurde im Rahmen der 1. Behördenbeteiligung nicht ausgelegt. Wir bitten dies in der 2. Behördenbeteiligung nachzuholen.

Straßenklassifizierung der „BMW-Allee“

Die geplante „BMW-Allee“, welche der Bündelung des Verkehrs aus dem BMW-Gelände dienen soll, ist derzeit im Bauleitplan nicht dargestellt. Wir weisen darauf hin, dass die BMW-Allee als öffentliche Verkehrsfläche zu widmen ist. Während Überlegungen für eine kommunale Straße sprechen, weisen die Gedanken von BMW eher in Richtung „Eigentümerweg“ (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4, Art. 53 Nr. 3 BayStrWG, Art. 55 BayStrWG). Falls sich die Widmung der BMW-Allee als Eigentümerweg im Ergebnis des Bauleitplanverfahrens ergeben würde, wären auch hierzu dringend Vereinbarungen zum Unterhalt und zur Nicht-Erhebung von Entgelten für die Nutzung zwischen Planungsverband und dem Vorhabenträger anzuraten.

Die konkrete Straßenklassifizierung der geplanten „BMW-Allee“ ist zwischen dem Planungsverband Straßkirchen- Irlbach, dem Vorhabenträger und dem StBA Passau abzustimmen.

Zufahrten

Zusätzlich sollen gemäß Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan, 5.4.1., noch an verschiedenen Stellen im Osten und Süden die Möglichkeit für untergeordnete Zu- bzw. Ausfahrten offengehalten werden (z. B. Notausfahrten). In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs neue Zufahrten zur St 2325 zu vermeiden sind. Es ist zunächst zu prüfen, ob die zusätzlichen Zu- und Ausfahrten (z. B. Notausfahrten) vom BMW-Gelände zur St 2325 an bereits bestehende Zufahrten an die St 2325 angebunden werden können. Neue Zufahrten an die B 8 und die St 2325 bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers.

Ausgleich von Höhendifferenzen

Höhenunterschiede zwischen bestehender Bundesstraße und bidirektionaler Verteilerspur sind durch Angleichung an die bestehende B 8 zu überwinden.

Anschluss an Radwegenetz und Anbindung an ÖPNV

Gem. Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan, 5.4.4. ist im Zusammenhang mit der Werkerschließung auch der Anschluss an das überregionale Radwegenetz geplant. Der aktuelle Planungsstand, welcher derzeit im ausgelegten Bauleitplan nicht dargestellt ist, sieht ein Gefälle des straßenparallelen Geh- und Radwegs nördlich der B 8 östlich des Bierwegs mittels Rampe vor, um diesen anschließend höhenfrei unter der bestehenden B 8 zum BMW-Gelände zu führen. Nachdem bei Kreuzungsbauwerken mit Bundesstraßen der Straßenbaulastträger der höheren Straßenklasse (hier: Bundesrepublik Deutschland) das Kreuzungsbauwerk zu unterhalten hat, hat der Vorhabenträger der BRD entsprechend dem Veranlasserprinzip die Unterhaltungsmehrkosten für das Kreuzungsbauwerk entsprechend zu erstatten. Hierfür sind entsprechende Vereinbarungen mit dem StBA Passau zu treffen.

Die geplante Geh- und Radwegführung zum BMW-Gelände ist im Bauleitplan darzustellen.

Anbindungen an den ÖPNV (Haltestelle) und an das Radwegenetz sollten möglichst sicher (kreuzungsfrei) vor und im Bauleitplangebiet eingeplant werden.

Anbindung ans Schienennetz

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der Vorhabenträger die „Anbindung ans Schienennetz“ in Pressemitteilungen als „Prüfpunkt“ angibt. Eine solche Anbindung, insbesondere etwaige Schienenstränge mit normgerechten Kurvenradien, scheinen in der aktuellen Planung und in einer denkbaren Erweiterungsplanung räumlich-faktisch kaum möglich. Falls dies künftig noch möglich sein soll, wäre wohl bereits jetzt eine Trassenfreihaltung einzuplanen.

5) Verlegung von Leitungen im Bereich der Bundes- und Staatsstraße

Das Verlegen von Leitungen auf Bundes- bzw. Staatsstraßengrund stellt eine Sondernutzung nach bürgerlichem Recht gemäß § 8 Abs. 10 FStrG bzw. Art 22

BayStrWG dar. Wird für eine Leitungsverlegung Bundes- bzw. Staatsstraßen- grund in Anspruch genommen, so ist vor Beginn der Bautätigkeiten ein Gestat- tungsantrag beim StBA Passau zu stellen. Hierbei hat der jeweilige Spartenträger die vom StBA Passau geforderten Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.

6) Sichtweiten und Sichtfelder

Die erforderlichen Sichtweiten im Zuge der B 8 und der St 2325 sowie die Sicht- felder in den geplanten Zu- und Ausfahrten (z. B. Notausfahrten, Baustellenein- und -ausfahrten) sowie in den Einmündungsbereichen der auszuplanenden Kno- tenpunkte sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung und sonstigen Behinderun- gen dauerhaft freizuhalten.

Die Anfahrtsichtfelder der Zufahrten, Einmündungen und sonstigen Knoten- punkte im betroffenen Abschnitt in die B 8 und in die St 2325 sind planerisch nachzuweisen und in der nächsten Auslegung im Bauleitplan darzustellen.

7) Entwässerung

Eventuellen Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen der B 8 bzw. der St 2325 wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Sofern im Zuge des Neu- oder Um- baus der auszuplanenden Knotenpunkte eine Änderung der Entwässerung an der B 8 bzw. der St 2325 unumgänglich ist, muss die Entwässerung des gesam- ten Knotenpunkts entsprechend dem Veranlasserprinzip durch den Vorhaben- träger auf dem Geltungsbereich des Bauleitplans erfolgen.

Das anfallende Oberflächenwasser von Dächern, Wegen, Stellplätzen sowie von weiteren versiegelten Flächen ist gesondert zu behandeln und darf den Entwäs- serungseinrichtungen der B 8 oder der St 2325 nicht zugeleitet werden.

Beim Neu- oder Umbau der auszuplanenden Knotenpunkte, welcher durch die Anbindung des BMW-Werks an die B 8 veranlasst wird, gilt es sicherzustellen, dass das Oberflächenwasser des Einmündungsbereiches nicht über die B 8 bzw. die Kreisfahrbahn abgeführt wird. Gleiches gilt für die geplanten Zu- und Aus- fahrten (z. B. Notausfahrten, Baustellenein- und -ausfahrten) aus dem BMW- Gelände in die B 8 und die St 2325.

8) Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen

Sofern sich im Zuge des Neu- oder Umbaus der auszuplanenden Knotenpunkte, welcher durch die Anbindung des BMW-Werks an die B 8 veranlasst wird, durch

eine Grundbetroffenheit der Bundesstraße ein naturschutzfachlicher Ausgleichsbedarf ergibt, ist dieser entsprechend dem Veranlasserprinzip im Rahmen des Bauleitplans zu Lasten des Vorhabenträgers bzw. des Planungsverbands zu erbringen.

9) Grünflächen und Bepflanzung

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist auf eine Neupflanzung von hochstämmigen Gehölzen bis zu einer Entfernung von 8,0 m zum befestigten Fahrbahnrand der B 8 und der St 2325 zu verzichten. Andernfalls ist die Errichtung von passiven Schutzeinrichtungen zu Lasten des Vorhabenträgers gem. den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) notwendig. Der Sicherheitsraum gemäß Bild 2 der „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ (RAL 2012) ist in jedem Fall dauerhaft von Bewuchs freizuhalten. Gleiches gilt für die unter Punkt 6 genannten Sichtfelder.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass im Bereich des möglichen Anschlusspunktes der Ortsumgehung Straßkirchen, wenn möglich, auf eine Baumpflanzung verzichtet werden sollte, um den für die Ortsumgehung notwendigen Flächenbedarf für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht weiter zu erhöhen.

10) Blendwirkungen

10.1 Blendwirkungen durch Photovoltaikmodule

Die im räumlichen Geltungsbereich des Bauleitplans geplanten Photovoltaikmodule sind so zu gestalten und auszurichten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der B 8 und auf der St 2325 in beiden Fahrtrichtungen sowie zu jeder Tages- und Jahreszeit weder geblendet noch irritiert werden.

Ist dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Anlageneffizienz nicht möglich, so ist in ausreichender Weise dafür Sorge zu tragen, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs durch kompensierende Maßnahmen dauerhaft ausgeschlossen wird.

Sollten sich beim Betrieb der Photovoltaikanlage dennoch Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer herausstellen, sind im Nachgang sofortige Gegenmaßnahmen durchzuführen.

10.2 Blendwirkungen durch Betriebsbeleuchtung des Geländes

Bei der geplanten Betriebsbeleuchtung hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass hiervon keine Gefährdung für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße B 8 und der St 2325 ausgeht. Sollten sich während des Betriebes dennoch Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer herausstellen, sind im Nachgang sofortige Gegenmaßnahmen durchzuführen.

10.3 Blendwirkungen im Bereich der festgesetzten Verkehrs- und Erschließungsfläche

Die Verkehrs- und Erschließungsflächen auf dem Geltungsbereich des Bauleitplans sind so auszuplanen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der B 8 und auf der St 2325 in beiden Fahrrichtungen sowie zu jeder Tages- und Jahreszeit weder geblendet noch irritiert werden. Sollten sich während des Betriebes dennoch Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer herausstellen, sind im Nachgang sofortige Gegenmaßnahmen durchzuführen.

Wir bitten im Rahmen der weiteren Entwurfsüberarbeitung um die Berücksichtigung und Einarbeitung unserer Anmerkungen und Auflagen, sofern diese nicht bereits im Vorentwurf erfüllt wurden.

Bitte beachten Sie, dass abweichende Planungen sowie weitere Maßnahmen an und im Bereich der Bundes- und Staatsstraße oder mit Auswirkungen auf die vom StBA Passau vertretenen Belange in jedem Fall mit dem StBA Passau auf ihre Realisierbarkeit hin abzuklären sind.

Mit freundlichen Grüßen



PER @-MAIL AM 19. JUNI 2023

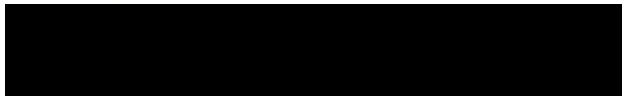
Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf



WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Gemeinde Straßkirchen
VG Straßkirchen
Lindenstraße 1
94342 Straßkirchen

Ihre Nachricht
17.05.2023



Datum
19.06.2023

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB; Aufstellung BPlan "Gemeinsames GI Straßkirchen - Irlbach"; Änderung FPlan DB Nr. 28 und LPlan DB Nr. 18 Straßkirchen; Änderung FPlan DB Nr. 6 und LPlan DB Nr. 4 Irlbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange erteilen wir folgende fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

1. Wasserversorgung/Wasserschutzgebiete/Grundwasser

Die Trinkwasserversorgung des Plangebietes soll den Planungen zufolge über den Wasserzweckverband Straubing-Land und dessen Tiefbrunnen in Straßkirchen sichergestellt werden. Die beiden Tiefbrunnen in Straßkirchen beziehen ihr Wasserdargebot aus dem Tiefengrundwasser der Ortenburger Schotter. Derzeit beläuft sich die genehmigte Fördermenge dieser Brunnen auf ca. 450.000 m³ pro Jahr; die Erlaubnis ist bis 2033 befristet. Der Zweckverband wurde bereits darauf hingewiesen, dass über dieses Datum hinaus keine weitere Entnahme aus dem Tiefengrundwasser in Aussicht gestellt



werden könne.

Nach unserem Kenntnisstand benötigt der Standort ca. 80.000 m³ Trinkwasser in Jahr. Für diese zusätzliche Menge müsste die Erlaubnis zur Entnahme entsprechend angepasst werden, da sie nach unserer Kenntnis momentan nicht bereitgestellt werden kann.

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

2. **Abwasserentsorgung**

Zur Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers soll ein Schmutzwasserkanal realisiert werden. Dieser soll als Druckleitung ausgeführt werden und zur bestehenden Kläranlage der VG Straßkirchen ableiten. Ob die Kläranlage derzeit für eine Ansiedlung der BMW Group ausreichend dimensioniert ist, ist zu prüfen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Kläranlage anzupassen.

3. **Niederschlagswasser**

Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit von Flächen zu erhalten. Es sollte deshalb das anfallende Niederschlagswasser, insbesondere von Dach und unverschmutzten Hofflächen nicht gesammelt werden, sondern über Grünflächen oder Mulden breitflächig versickert oder reinfiltriert werden. Eine Sammlung des Niederschlagswassers von befestigten Flächen und deren Bereitstellung für die Landwirtschaftliche Bewässerung wäre eventuell ebenso eine alternative Verwendung.

Der Flächenbedarf für die Versickerung ist im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Versickerung:

Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Wir empfehlen die Antragsunterlagen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

Wir weisen darauf hin, dass wir bereits im Vorfeld in Abstimmung mit dem AELF Straubing-Deggendorf auf eine Reinfiltration bzw. Speicherung und Verwendung für die landwirtschaftliche Bewässerung hingewiesen und entsprechende Gespräche mit dem beauftragten Planungsbüro angeboten haben.

Hinweis:

Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich in welchem Umfang Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung zum Einsatz kommen. Wird die Gesamtfläche von 50 m² überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metalldächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: „lang“) nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist im Bedarfsfall vorzulegen.

Bei schwierigen hydrologischen Verhältnissen sollten alle Möglichkeiten zur Reduzierung und Rückhaltung des Regenwasseranfalles (z.B. durch Gründächer) genutzt werden.

4. Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Gewässer

Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet jedoch in einem wassersensiblen Bereich. Als wassersensible Bereiche werden alle Gebiete bezeichnet, innerhalb derer die anstehenden Böden durch den Einfluss von Wasser geprägt sind.

Aus dem südwestlichen Bereich kommend folgt der Edlgraben dem Geländeverlauf in Richtung Planungsbereich. Der Edlgraben beginnt in der Ortschaft Münchshöfen in der Gemeinde Oberschneiding. Von dort verläuft der Graben durch bzw. entlang der Ortschaften Fierlbach, Peinkofen, Grafling bis nach Thal. Dort läuft er in eine Kiesgrube. Diese wurde erst im 20. Jahrhundert künstlich angelegt. Der unterstrom weitergehende Grabenquerschnitt wurde in der Folge vermutlich zu geackert/verfüllt etc.

Einzelne Restabschnitte des Grabens bei Makofen gibt es noch. Der seinen Lauf begleitende Geländeeinschnitt führt unabhängig vom Grabenquerschnitt an der Kiesgrube vorbei weiter bis zur Donau. Hieran erkennt man leicht den ursprünglichen Gewässerverlauf bis Wischlburg im Landkreis Deggendorf.



Abbildung 1 Auszug aus Schummerung

Bei manchen Hochwasserereignissen sowie Starkregenereignissen fungiert die bestehende Geländemulde nach unserer Einschätzung weiterhin als Abflusskorridor (vgl. Abb. 1 – Auszug aus Schummerung).

Ein mehrerer Meter breiter „Durchlass“ unter der B8 verbindet dabei das Einzugsgebiet des Edlgrabens mit der Donau.

Durch das Bauvorhaben soll eben dieser Abflusskorridor verbaut werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht darf wild abfließendes Wasser nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet werden. Daher sind geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um den ordnungsgemäßen Wasserabfluss auch weiterhin zu gewährleisten.



Abbildung 2: Durchlass unter B8

5. Bodenschutz

Bodenschutzfachliche Stellungnahme:

Die Ansiedlungsflächen zählen zu den am besten für den Ackerbau geeigneten Böden in Bayern. Die Bodenfunktion „natürliche Ertragsfähigkeit“ ist extrem hoch ausgeprägt.

Die Böden sind ebenfalls hinsichtlich der Speicher- und Rückhaltefunktion für Wasser-, Nährstoffe-, und Schadstoffe hoch funktional. Sie sind damit von größter Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt und für den Grundwasserschutz.

Bodenfunktionsbewertung:

Nach § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu berücksichtigen, dies erfolgt über die Bodenfunktionsbewertung

Die oben genannten Funktionen wurden in den vorliegenden Antragunterlagen nicht, bzw. nicht ausreichend bewertet.

Insbesondere sind daher:

- das Retentionsvermögen des Bodens bei Niederschlagsereignissen,
- das Rückhaltevermögen für wasserlösliche Stoffe, z.B. Nitrat,
- das Rückhaltevermögen für Schwermetalle,
- die natürliche Ertragsfähigkeit, landwirtschaftlich genutzter Böden

nach dem in Bayern eingeführten LfU-Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“: https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=93018, als Grundlage für die verbal-argumentative Bewertung und eines bodenfunktionalen Kompensationsbedarfes zu bewerten.

Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 bereits in der Planungsphase:

Bei der geplanten Maßnahme werden bodenfunktional hochwertigste Böden beansprucht. Dabei fallen große Übermengen von zu verwertendem Bodenmaterial an. Bei der zu fordernden bodenfunktional hochwertigen Verwertung werden auch die Verwertungsflächen beansprucht und sind daher entsprechend vor Bodenfunktionsverlusten zu schützen.

Anders als vom TdV geplant (vgl. BEB-Begründung, S 102) ist daher die Durchführung einer „Bodenkundlichen Baubegleitung“ (BBB nach DIN 19639) durch ein ent-

sprechend qualifiziertes Büro **bereits in der Planungsphase erforderlich.**

Zu den Aufgaben der BBB im Rahmen der Planung gehören u.a.

- die Planung des Bodenmanagements,
- die Verwertungsplanung für extern zu verwertendes Bodenmaterial,
- die Gewinnung und der bodenfunktionale Schutz potentieller Verwertungsflächen,
- die Planung der erforderlichen Kompensation für das Schutzgut Boden,
- der bodenfunktionale Schutz von Flächen welche im Rahmen von Ausgleichs und Kompensationsmaßnahmen baulich beansprucht werden
- usw.

Obige Aufzählung ist im Rahmen der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes in der Genehmigungsplanung (Phase 1 nach DIN 19639) abzuarbeiten

Verwertung/Verwendung Oberboden/Mutterboden:

Schon beim 1. Bauabschnitt ist mit großen Mengen extern zu verwertendem Oberboden zu rechnen.

Oberböden können aber nur zur Humusierung bei Baumaßnahmen und Rekultivierungen (ca. 30 cm hoch), oder durch Aufbringung von max. 20 cm auf Ackerflächen verwertet werden. Eine mehrere Meter hohe Ablagerung in Wällen (wie evtl. beabsichtigt) ist unzulässig.

In diesem Zusammenhang kann auf die Oberbodenverwertung im Rahmen des Donauausbaues, wo derzeit viele hunderttausend m³ in Zusammenarbeit mit den örtlichen Maschinenringen auf Ackerflächen aufgebracht werden. Unter dem beigefügten Link wird bei den Best Practice-Beispielen des LfU der Einstieg in diese Verwertungsschiene beschrieben.

https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/bodenmaterial/best_practice/doc/bpb_oberbodenverwertung_maschinenring.pdf

Da als Verwertungsflächen nach der Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV) nur schlechtere Ackerflächen ≤ 60 Bodenpunkte (nach der Reichsbodenschätzung) in Frage kommen, werden diese Äcker durch die Oberbodenaufbringung aufgewertet. Dies stellt gleichzeitig einen teilweisen Ausgleich für den Verlust an landwirtschaftlichen Hohertragsflächen sowie Wasserspeicher- und Wasserrückhaltevermögen dar.

Die Verwertung der Oberböden ist im Rahmen der Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 zu planen und darzustellen.

Verwertung/Verwendung kulturfähiger Unterböden:

Auch für die kulturfähigen Unterböden (zwischen Oberboden und Untergrundmaterial) muss nach BBodSchV (i.V. mit DIN 19731) eine entsprechende Verwertung geplant werden. Dazu gäbe es mehrere denkbare Möglichkeiten, die auch wiederum zum Ausgleich für den Verlust der Hohertragsflächen angerechnet werden könnten.

Die Verwertung der kulturfähigen Unterböden ist im Rahmen der Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 zu planen und darzustellen.

Ausgleich des Verlustes von landwirtschaftlichen Hohertragsflächen, Wasserspeicher- und Wasser/Schadstoffrückhaltevermögen:

Bei der beantragten Maßnahme dürften sich aufgrund der Beanspruchung von intensiv genutzten Ackerflächen bei der Bewertung der biotischen Schutzgüter (Arten und Lebensräume) nur ein relativ geringer Ausgleichsbedarf im Rahmen der Eingriffsregelung ergeben. Dabei bliebe aber die teilweise extrem hohe Ausprägung der für den Wasserhaushalt, den Grundwasserschutz und die Landwirtschaftliche Produktion relevanten Bodenfunktionen unberücksichtigt.

vgl. § 7 BayKompV: „(3) 1Im **Regelfall** werden die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt. 2 **Dies ist zu begründen.** 3 **Andernfalls wird der ergänzende Kompensationsbedarf verbal argumentativ ermittelt.**“

Im gegenständlichen Fall liegt, wie ausgeführt also nicht der „Regelfall“ (multifunktionaler Ausgleich) vor, sondern es ergibt sich ein bodenfunktionaler Ausgleichsbedarf, der verbal argumentativ zu ermitteln ist.

Dafür geeigneten Kompensationsmaßnahmen gibt die BayKompV in Anlage 4.2 ebenfalls vor, z.B.

- Entsiegelung oder Teilentsiegelung von Flächen,
- Maßnahmen zur Optimierung des Nähr- und Schadstoffrückhaltevermögens und des Retentionsvermögens für Niederschläge

Durch eine bodenfunktional hochwertige Verwertungsplanung im Rahmen der BBB können Verwertungsflächen „aufgewertet“ und so ein wesentlicher Betrag zur zu fordernden bodenfunktionalen Kompensation erreicht werden. Evtl. könnten auch sog. Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) noch mit angedacht werden.

Die verbal-argumentative Ermittlung des bodenfunktionalen Ausgleichsbedarfs ist bis spätestens zur 2. Auslegung der Bauleitpläne zu erstellen und vorzulegen. Wir empfehlen dazu Kontakt mit dem Bodenschutzingenieur des Wasserwirtschaftsamt Degendorf



aufzunehmen.

Die Kompensation für das Schutzgut Boden ist im Rahmen der Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 zu planen und darzustellen.

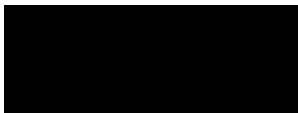
6. Divers

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

7. Eigene Planungen

Von dem genannten Bauleitplanverfahren ist keine Planung der Wasserwirtschaftsverwaltung betroffen.

Mit freundlichen Grüßen



PER@-MAIL AM 19. JUNI 2023

Stellungnahme

- zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch DB Nr. 28 sowie des Landschaftsplanes durch DB Nr. 18 der Gemeinde Straßkirchen
- zur Aufstellung eines Bebauungsplans gem. § 30 Abs. 1 BauGB mit integrierter Grünordnung "Gemeinsames GI Straßkirchen - Irlbach
- zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch DB Nr. 6 sowie des Landschaftsplanes durch DB Nr. 4 der Gemeinde Irlbach

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

An
Planungsverband Straßkirchen – Irlbach
Kirchplatz 7
94342 Straßkirchen

2. Träger öffentlicher Belange

Name TÖB	Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
Straße	Dr.-Schlögl-Platz 1
PLZ, Ort	94405 Landau a.d.Isar

2.1

<input checked="" type="checkbox"/> keine Äußerung
--

2.2

<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3

<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
--

bitte wenden

2.4.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

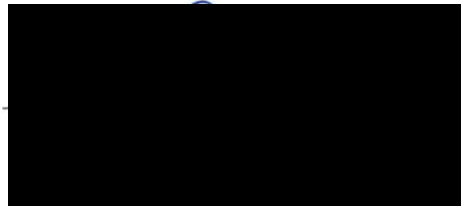
Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Landau a.d.Isar, 12.06.2023

Ort, Datum





PER @-MAIL AM 19. JUNI 2023

Eisenbahn-Bundesamt, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg

Per Mail

Kiefl@vg-strasskirchen.de

Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen
Kirchplatz 7
94342 Straßkirchen

Bearbeitung:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Internet:

Datum: 16.06.2023

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer:

Betreff: Straßkirchen - Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB; Aufstellung BPlan "Gemeinsames GI Straßkirchen - Irlbach"; Änderung FPlan DB Nr. 28 und LPlan DB Nr. 18 Straßkirchen; Änderung FPlan DB Nr. 6 und LPlan DB Nr. 4 Irlbach

Bezug: Ihr Schreiben vom 17.05.2023

Anlagen: -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 17.05.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

In einer Entfernung von ca. 350m verläuft nördlich des Planungsgebietes die Bahnstrecke 5830 Passau – Obertraubling. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Bauleitplanung nicht erkennbar berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.

Hausanschrift:
Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg
Tel.-Nr. +49 (911) 2493-0
Fax-Nr. +49 (911) 2493-9150
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

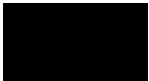
Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Im Übrigen ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung des Industriegebietes weder die Substanz der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin / -nachbarin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com) empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Planungsverband Straßkirchen / Irlbach

Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen

Gemeinde Straßkirchen

Gemeinde Irlbach

Frau Katrin Kiefl

Lindenstr. 1
Postfach

94342 Straßkirchen

PER @-MAIL AM 31. MAI 2023

 Bahnhof Straubing
10 Minuten Fußweg

Stadtbuslinien  1, 2, 3, 4,
Taxibuslinien 10,11
Haltestelle Ludwigsplatz

Anrufsammeltaxi  AST
Bestellung 09421 51651

AST  Bestellung 09421 51651

IHRE NACHRICHT
6102

VOM
17.05.23

UNSERE ZEICHEN

STRAUBING
31.05.23

BPlan "Gemeinsames GI Straßkirchen - Irlbach"; Änderung FPlan DB Nr. 28 und LPlan DB Nr. 18 Straßkirchen; Änderung FPlan DB Nr. 6 und LPlan DB Nr. 4 Irlbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die übersandten Unterlagen danken wir und nehmen Stellung:

A. Flächeninanspruchnahme / Flächenressourcenschonung / Raumordnung / Allgemeines

Wie dem Verkehrsclub Deutschland VCD muss es den Gemeinden Strasskirchen und Irlbach, dem Landratsamt Straubing-Bogen, der Regierung von Niederbayern sowie der Staatsregierung ein **Anliegen sein, dass die Belastung von Gesundheit und Lebensqualität für alle, von Natur, Umwelt und Klima durch Automobilität auf das geringstmögliche Minimum verringert wird.**

Die in den übersandten Entwurfsunterlagen enthaltenen aufgelisteten Beispiele und Möglichkeiten für nachhaltiges Bauen genügen beim Fehlen entsprechender verbindlicher konkreter Festsetzungen den Anforderungen an eine Öffentlichkeitsbeteiligung / Auslegung in keiner Weise.

Die unter 5.7. Energiekonzept, Klimaschutz und Nachhaltigkeit in den übersandten Entwurfsunterlagen aufgelisteten Beispiele und Möglichkeiten für nachhaltiges Bauen sind des als minimale Mindeststandards fachlich und fachlich richtig anzusehen und ihre Umsetzung ist geboten.

Die Gemeinden müssen jedoch auch **über die zwingendsten ökologischen Minimalanforderungen hinaus** entsprechend der Vorgabe des § 1 Abs. 5 BauGB ausdrücklich **alle Möglichkeiten** „einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.“

Die Kommunen haben zweifelsfrei im Rahmen der jetzigen Rechtslage mit verbindlichen Festsetzungen der Bauleitplanung alle Möglichkeiten und jeweiligen anteiligen Vor-Ort-Potentiale zum Erreichen der nationalen Energiewende-, sowie der nationalen wie internationalen Biodiversitäts- und Klimaschutzziele, die das BauGB nicht nur im Katalog seines § 9 Abs. 1 bietet, gerade auch bei einem Grossprojekt dieser Dimension bestmöglich und vollumfänglich auszuschöpfen.

Nur dies und insbesondere die in dieser Stellungnahme enthaltenen über die zwingendsten ökologischen Minimalanforderungen hinausgehenden verbindlich festzusetzenden Massnahmen machen den vorgesehenen Standort überhaupt gerade noch einigermaßen als raumverträglich vertretbar.

Die 1.000 geplanten ebenerdigen Stellplätze für den Individualverkehr ein absolut indiskutables Ünding und zeigen auf, wie unambitioniert und wenig ehrgeizig das geplante Mobilitätskonzept ist, wenn seitens Bauherrschaft samt Architekturbüro trotzdem diese horrende Zahl an Mitarbeiterparkplätzen für nötig erachtet wird.

Für den Bereich der Mobilität muss Energiesparen als Schlüssel zum Klimaschutz durch die Vermeidung motorisierten Individualverkehrs und den Umstieg auf die und vorrangige Nutzung der umweltfreundlichsten Verkehrsträger Füsse, Fahrrad, Bus und Bahn und somit zur Minimierung der Zahl der benötigten Mitarbeiterparkplätze, wo immer möglich erfolgen.

Ein entsprechendes ambitioniertes ökologisch nachhaltiges Mobilitätsmanagement in Betrieb und Verwaltung mit spürbaren Vergünstigungen für Fussgänger, Fahrrad-, Bus- und Bahnbenutzer (Jobtickets für MitarbeiterInnen, witterungsgeschützten und absperrbaren Radabstellanlagen ...) ist daher durchgängig geboten.

Um „*Parkhausfläche zur flächenschonenden Umsetzung von Mitarbeiterparkplätzen zu ermöglichen*“ darf nicht noch weitere Grundfläche überbaut werden;

Um eine flächensparende Bauweise zu erreichen, müssen diese vielmehr als Tiefgarage unter den oder als Parkdecks über den Industriegebäuden vorgesehen / angeordnet werden, damit die insgesamt benötigte Grundfläche der Baukörper entsprechend minimiert werden kann.

Die Aussage „*Das Unternehmen hat frühzeitig die Weichen für die Zukunft gestellt und rückt Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung konsequent ins Zentrum seiner Ausrichtung*“ muss mit konkreten ambitionierten ehrgeizigen Massnahmen unterlegt werden.

Zu „*5.7. Energiekonzept, Klimaschutz und Nachhaltigkeit*“

Die unter 5.7. Energiekonzept, Klimaschutz und Nachhaltigkeit in den übersandten Entwurfsunterlagen aufgelisteten Beispiele und Möglichkeiten für nachhaltiges Bauen

„*Folgende Möglichkeiten für nachhaltiges Bauen werden im Zuge der Erstellung von Nachhaltigkeitskonzepten geprüft:*

→ *Energieoptimierung (Minimierung des Bedarfs an Wärme, Kälte, Strom für raumlufttechnische Anlagen und Beleuchtung)*

→ *Energieeffizienz (z.B. Wärmerückgewinnung, Energiespeicherung)*

→ *Erneuerbare Energien (z.B. Elemente aktiver Sonnenenergienutzung wie Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen)*

→ *Regenwassernutzung (z. B. Zisternen)*

→ *Zusätzliche Regenwasserrückhaltung durch Dachbegrünung*

→ *Wasserdurchlässige Bauweisen in Zufahrts- und Stellplatzbereichen zur Reduzierung des Niederschlagswasserabflusses*

→ *Standortgerechtes heimisches Saatgut*

→ *Biodiversität*

→ *Dach- und Fassadenbegrünungen*

→ *Bepflanzung mit insektenfreundlichen blühenden Arten*

→ *Insektenschonende Außenbeleuchtung*

→ *Einsatz wiederverwendbarer oder -verwertbarer Bauprodukte/Baustoffe*

→ *Verwendung von Materialien, die bei ihrer Herstellung möglichst geringe Umweltwirkungen verursachen*

→ *Nutzung nachhaltig erzeugter, nachwachsender Rohstoffe (z.B. Holz)*

→ *Elektrifizierte Stellplätze*

→ *Barrierefreie Arbeitsplätze*

sind fachlich und fachlich richtig anzusehen und ihre Umsetzung ist geboten.

Das alleinige Prüfen sowie die in den übersandten Entwurfsunterlagen letztendlich enthaltenen spärlichen Festsetzungen genügen den Anforderungen jedoch in keiner Weise.

A32 Nach dem LEP ist anzustreben, die Versiegelung von Freiflächen möglichst gering zu halten. Um eine flächensparende Bauweise zu erreichen, sollen dabei vor allem Büro-, Verwaltungs- und Sozialräume im Rahmen einer mehr geschossigen Bebauung obergeschossig über den Logistik-, Lager-, bzw. Produktionshallen-/gebäuden angeordnet werden. Die Nutzung ebenerdiger Flächen soll den hierfür zwingend erforderlichen Zwecken (Produktion, Lagerung...) vorbehalten bleiben, damit die benötigte Grundfläche der Baukörper entsprechend minimiert werden kann.

.50 Nach dem LEP ist anzustreben, die Versiegelung von Freiflächen möglichst gering zu halten. Das beinhaltet auch, den Flächenbedarf für Parkplätze möglichst gering zu halten.

Zur Verminderung der Belastungen durch den motorisierten Individualverkehrs und die vorrangige Nutzung der umweltfreundlichsten Verkehrsträger Füsse, Fahrrad, Bus und Bahn, wo immer möglich, soll ein entsprechendes betriebliches ökologisch nachhaltiges Mobilitätsmanagement vertraglich sichergestellt werden.

Ein danach verbleibender unabweisbarer Bedarf an Parkplätzen soll entweder als Tiefgarage unter den oder als Parkdecks über den Gewerbe-, Industrie-, bzw. Produktionsgebäuden angeordnet werden.

A. Grünordnung / Artenschutz / Bodenschutz / Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen / naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die nach der noch ausstehenden Eingriffsbilanzierung zur Kompensation erforderlichen Ausgleichsflächen sollen auf von langjähriger agrarindustrieller Intensivlandwirtschaft degradierten Flächen nahe am FFH- und SPA-Gebiet bei Irlbach ausgewiesen werden.

19 Ein **zwingendes Ausgleichserfordernis zum Schutz des Schutzgutes Wasser** ist die Sicherstellung des **Zubaus ausreichend dimensionierter Regenwasserzisternen für den Rückhalt und die Nutzung des anfallenden Dachflächenwassers** anstelle von (auch energie-) aufwändig aufbereitetem Trinkwasser. Die Notwendigkeiten zur Gefahrenabwehr und Schadensvermeidung sowie der Umsetzung des Vorsorge- und des Verursacherprinzips wurden durch die jüngste Hochwasserkatastrophe vor Augen geführt. Dies erfordert bei jeglicher Neu- oder Wiederbebauung für den Verlust von versickerungsfähiger Fläche zumindest den Zubau ausreichend dimensionierter Regenwasserzisternen für den Rückhalt und die Nutzung des anfallenden Dachflächenwassers anstelle von (auch energie-) aufwändig aufbereitetem Trinkwasser.

B 25 Zum Einsatz in öffentlichen Ausgleichs- und privaten Grünflächen sollen verbindlich nur **standortgerechte autochthone Gehölze** aus kontrolliert biologischer Aufzucht kommen. Dies soll bei Ausschreibung und Vergabe ausdrücklich vorgegeben werden. Auf das Merkblatt des BayStMLU und die naturschutzrechtlichen Bestimmungen des § 20 d. Abs. 2 BNatSchG, § 18 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG sowie den Beschluss des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Bayerischen Landtages vom 20.10.99 wird dazu verwiesen.

B32 Auf den privaten Verkehrs- und Stellflächen soll der Einsatz von Streusalz und anderen ätzenden Streustoffen zum Schutz von Boden und Grundwasser, angrenzender Vegetation und zum Schutz der Pfoten von Haustieren, insbesondere Hunden und Katzen, im Bebauungsplan **verbindlich ausgeschlossen** werden. Dies ist auch als Ausgleichserfordernis zum Schutz des Schutzgutes Wasser anzusehen und geboten nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB; Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser. **Die Festsetzung sollte wie folgt formuliert werden:** „Auf den privaten Verkehrs- und Stellflächen ist der Einsatz von Streusalz

und anderen ätzenden Streustoffen zum Schutz von Boden und Grundwasser, angrenzender Vegetation und zum Schutz der Pfoten von Haustieren, insbesondere Hunden und Katzen, unzulässig“.

B52 **Pro 400 m² realisierter Baufläche**– und nicht nur wie in den übersandten Entwurfsunterlagen enthalten je **750 m²** - soll die **Pflanzung** und der dauerhafte Erhalt eines standortgerechten und heimischen großkronigen Laubbaumes oder Hochstammobstbaumes zusätzlich zur **Randeingrünung auf mindestens 80 % der gesamten Gebietsgrenze** festgesetzt werden (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

B55 **Erforderlich ist eine Randeingrünung auf mindestens 80 % der gesamten Gebietsgrenze.**

B61 **Je 5 Stellplätze** soll zur ausreichenden Parkplatzdurchgrünung die Pflanzung eines standortgerechten und heimischen großkronigen Laubbaumes zusätzlich zur Randeingrünung festgesetzt werden.

B65 Für grossflächige Glasfassaden soll zur **Vermeidung von Vogelschlag** spezielles Isolierglas wie „Ornilux“ mit für Vögel visualisierter Beschichtung zum Einsatz vorgegeben werden; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB.

B67 Zur **Fassadenbegrünung gewerblicher Gebäude** soll entsprechend der Vorgabe des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB. folgende **Festsetzung erfolgen**; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB.: Gebäude ab einer Länge/Breite von 20 Metern bzw. geschlossene Fassadenflächen über 40 Quadratmeter Grösse sind zur optischen Gliederung und kleinräumigen ökologischen Aufwertung mit dauerhaft **auch über die Betriebsdauer der Gebäude hinaus, solange die Gebäude bestehen bleiben**, zu erhaltender Fassadenbegrünung zu versehen.

B68 Für Flachdächer bzw. Dächer mit flachen Neigungswinkeln soll entsprechend der Vorgabe des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB die **Begrünung mit selbsterhaltender Vegetation auch über die Betriebsdauer der Gebäude hinaus, solange die Gebäude bestehen bleiben**, verbindlich vorgegeben werden.

C. Wasserhaushalt

Die platte Aussage „In den Produktionsanlagen wird keinerlei Wasser benötigt, ist in keiner Weise haltbar, da auch für Reinigungsprozesse beachtliche Wassermengen Wasser verbraucht werden.

Für diese soll anfallendes Dachflächenwasser verwendet werden.

C 25 Für anfallendes Dachflächenwasser soll die Nutzung mittels ausreichend dimensionierter Regenwasserzisternen für Freiflächenbewässerung, Reinigungsprozesse, Fahrzeugwäsche und Toilettenspülung als Festsetzung **verbindlich vorgegeben bzw. vertraglich sichergestellt** werden; dies kann auch durch privatrechtliche Vereinbarung in den Kaufverträgen für die Bauparzellen bzw. mit den Vorhabensträgern erfolgen. Die Massgabe ist zum Schutz des Schutzgutes Wasser erforderlich; die Regelung ist geboten entsprechend 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a und e BauGB ; Auswirkungen auf Wasser, sachgerechter Umgang mit Abwässern sowie nach Abschnitt B I, Ziffer 3.2.2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 („Es ist anzustreben, dass die gewerbliche Wirtschaft ihren Bedarf – soweit keine Trinkwasserqualität gefordert ist – möglichst aus oberirdischen Gewässern, Regenwasser oder durch die betriebliche Mehrfachverwendung von Wasser deckt“). **Die Festsetzung sollte wie folgt formuliert werden: Anfallendes Dachflächenwasser ist auf dem Grundstück mittels ausreichend dimensionierter Regenwasserzisternen zu sammeln und für Freiflächenbewässerung bzw. Toilettenspülung sowie Fahrzeugwäsche zu verwenden.**

D. Ressourcenschonung / Abfallwirtschaft / Energieversorgung :

D4 Warum „bis zu insgesamt zehn Meter, die durch Kamine überschritten werden können“ . wirft die Frage auf, welcher Energieträger dort verfeuert werden soll während nur „**Über 30% der Dachfläche wird mit diesen PV-Anlagen bestückt werden**“ soll.

Dass extensiv begrünte Flachdächer erwogen werden, wird begrüsst. **Alle geeigneten Fassaden- und Dachflächen müssen dabei aber prioritär für die Solarenergie genutzt werden.**

Es soll ein kommunales Energiekonzept entwickelt / erstellt und mittels dessen auf Basis der gegenwärtigen und zukünftig zu erwartenden Wärmebedarfsdichte die Eignung der Erstellung eines entsprechenden Nahwärmenetzes bzw. die Anbindung an ein solches für die Energieversorgung des Gebietes mit Wärme und von Strom durch **energieeffiziente Kraft-Wärme-Kopplung** ermittelt werden.

D6 Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Dafür ist bei allen Neubauten als Grundvoraussetzung zur Erfüllung dieser Forderung eine bestmögliche Wärmedämmung der

Gebäude-Aussenhaut erforderlich. Gemäß der EU-Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sollen ab 2021 alle Neubauten in der EU Niedrigstenergiegebäude („nearly zero-energy buildings“) sein. Der Zielsetzung entsprechend, im künftigen Gebäudebestand möglichst frühzeitig den **Standard** von Niedrigstenergiegebäuden zu erreichen, sollen daher für Neubauten die **Standards für Energiegewinn-, Aktiv- oder zumindest Nullenergie- bzw. Autarkhäuser** festgesetzt werden. Die Festsetzung sollte wie folgt formuliert werden: „**Neubauten müssen den Standards für Energiegewinn-, Aktiv-, Plusenergie- oder zumindest Nullenergie- bzw. Autarkhäuser** genügen“. Es ist zumindest eine vertragliche Regelung dieses Inhalts erforderlich.

Es ist zumindest eine vertragliche Regelung diesen Inhalts erforderlich.

D11 Zur Energieversorgung der Gebäude mittels erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie soll eine entsprechende **Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchstabe b BauGB** erfolgen.

Dass extensiv begrünte Flachdächer erwogen werden, wird begrüsst. **Alle geeigneten Fassaden- und Dachflächen müssen dabei aber in Kombination von Dachbegrünung mit Solaranlagen oder Photovoltaikanlagen genutzt werden.**

D12 Die Stromversorgung der Gebäude soll soweit möglich durch **Photovoltaik**, die Warmwasserversorgung vollständig durch **thermische Solaranlagen** erfolgen und insofern das Gebiet als Gebiet i.S. von § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchstabe b BauGB festgelegt werden, in dem bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden müssen.

Der Restbedarf an Energie soll möglichst durch **energieeffiziente Kraft-Wärme-Kopplung** gedeckt werden.

Gerade die Photovoltaikstrom-Eigenbedarfsdeckung ist eine gebotene Massnahme zur dezentralen Erzeugung und Verwendung erneuerbarer Energie.

Alle geeigneten Fassaden- und Dachflächen müssen in Kombination von Dachbegrünung mit Solaranlagen oder Photovoltaikanlagen genutzt werden.

Dies ist mittlerweile technisch unproblematisch und allgemeiner Stand.

D30 Für Dachflächen gewerblicher Gebäude soll entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB die **statische Ausrichtung** zumindest für die Eignung zur **Aufdachmontage einer Photovoltaikanlage vorgegeben** werden.

D 51 Anstelle von Kies oder Schotter soll beim Unterbau von Strassen, Wegen und Stellplätzen sowie für Baustrassen- bzw. Baustellenbefestigung, bei nötigen Bodenaustausch sowie beim Unterbau von Gebäudeböden zur Schonung natürlicher Ressourcen **aufbereitetes und gereinigtes Bauschutt-Granulat** verwendet werden.

∴ Verkehr

E1 Zur Verminderung der Belastungen durch den motorisierten Individualverkehrs und die **vorrangige Nutzung der umweltfreundlichsten Verkehrsträger Füsse, Fahrrad, Bus und Bahn**, wo immer möglich, soll ein entsprechendes betriebliches **ökologisch nachhaltiges Mobilitätsmanagement** vertraglich sichergestellt werden.

Die 1.000 geplanten ebenerdigen Stellplätze für den Individualverkehr ein absolut indiskutables Unding und zeigen auf, wie unambitioniert und wenig ehrgeizig das geplante Mobilitätskonzept ist, wenn seitens Bauherrschaft samt Architekturbüro trotzdem diese horrende Zahl an Mitarbeiterparkplätzen für nötig erachtet wird.

Für den Bereich der Mobilität muss Energiesparen als Schlüssel zum Klimaschutz durch die Vermeidung motorisierten Individualverkehrs und den Umstieg auf die und vorrangige Nutzung der umweltfreundlichsten Verkehrsträger Füsse, Fahrrad, Bus und Bahn und somit zur Minimierung der Zahl der benötigten Mitarbeiterparkplätze, wo immer möglich erfolgen.

Ein entsprechendes ambitioniertes ökologisch nachhaltiges Mobilitätsmanagement in Betrieb und Verwaltung spürbaren Vergünstigungen für Fussgänger, Fahrrad-, Bus- und Bahnbenutzer (Jobtickets für MitarbeiterInnen, witterungsgeschützten und absperrbaren Radabstellanlagen ...) ist daher durchgängig geboten.

Um „Parkhausfläche zur flächenschonenden Umsetzung von Mitarbeiterparkplätzen zu ermöglichen“ darf nicht noch weitere Grundfläche überbaut werden;

Um eine flächensparende Bauweise zu erreichen, müssen diese vielmehr als Tiefgarage unter den oder als Parkdecks über den Industriegebäuden vorgesehen / angeordnet werden, damit die insgesamt benötigte Grundfläche der Baukörper entsprechend minimiert werden kann.

EBA Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV):

EBA01 Entsprechend den Anforderungen des BayÖPNVG muss zur Vermeidung unnötigen motorisierten Individualverkehrs inklusive dem damit verbundenen Stellplatzbedarf Rechnung getragen werden durch Sicherstellung eines ÖPNV-Anschlusses im Hinblick auf das vorrangige Zielpublikum (hier v.a. Berufstätige) in Form weiterer Fahrten in geeigneten Zeitlagen des Berufsverkehrs

EBA 02 Die Ansiedlung von soll zum Anlass einer Verdichtung des Bahn- und Busangebotes mit einer Verdichtung des Fahrtenangebotes auf allen Strasskirchen und Irlbach tangierenden VSL-Buslinien genommen werden.

Das alleinige Setzen auf Werksbusse im Hinblick auf die notwendige einer nachhaltigen verbrauchs- und emissionsarme Verkehrswende nicht zielführend, da Werksbus-Parallelverkehre zwangsläufig zu einer konkurrenzierenden Wirkung auf Kosten des bestehenden Bahn- und ÖPNV-Systems führen.

Die Einsparung von Geldern für BMW für weitere Werksbuslinien sollten zum Nutzen der Allgemeinheit zum Ausbau der öffentlichen ÖPNV-Strukturen genutzt werden.

Die Einbindung in das vorhandenen Bahn- und ÖPNV führte dagegen umgekehrt zu einer absehbaren Nachfragesteigerung im Bahn- und ÖPNV-System.

EBB Nicht motorisierter Verkehr (Fussgänger- / Fahrradverkehr ...)

EBB0 Nach § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange der Mobilität einschliesslich des nicht motorisierten Verkehrs (Fussgänger- / Fahrradverkehr ...) zu berücksichtigen.

EBB1 Der Anschluss des Gebietes an Bahn und den ÖPNV soll durch eine möglichst direkte **attraktive Verbindung für den umwelt- und sozialverträglichen Fussgänger- und Fahrradverkehr** vom und zum Bahnhof Strasskirchen möglichst attraktiv gestaltet werden.

EBB25 Die Errichtung **ausreichender überdachter Fahrradabstellanlagen für die Mitarbeiter des ansiedelnden Unternehmens** soll in Umsetzung des § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB soll entsprechend nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt werden;

EBCC. Güterverkehr

EBCC0 Gewerbe- und Industriebetriebe, zu und von denen mit einem hohen Transportaufkommen insbesondere von Massengütern über weite Entfernungen zu rechnen ist, sollen zur Vermeidung eines unnötig hohen umweltbelastenden LKW-Verkehrsaufkommens grundsätzlich an Standorten mit Gleisanschluss angesiedelt werden, damit eine An- und Auslieferung vorrangig mit dem umweltverträglicheren Verkehrsträger Bahn erfolgen kann.

Entsprechend kann die Ausweisung von GI für derartige Betriebe nur an Standorten mit Schienenanbindung befürwortet werden. Diese soll durch einen Industriegleisanschluss an die vorhandene Bahnstrecke Regensburg – Straubing- Plattling erfolgen.

Einen neuen Bahnanschluss braucht es im Hinblick auf die grossen Transportmengen von gebündelten Transporten . und vor allem auf die grösseren Entfernungen im Schienengüterfernverkehr, wo es um anzuliefernde Rohstoffe, Rohwaren, Halbwaren Halffertigprodukte geht.

Da die einem neuen Bahnanschluss zugehörigen Planungen lange Vorlaufzeiten haben, sind bis zu dessen Realisierung Interimslösungen auf Basis kombinierter Verkehre mit Hauptlauf auf der umweltverträglicheren Schiene erforderlich.

Diese können und müssten daher nach Fertigstellung des KV-Terminals für kombinierten Verkehr am Straubinger Hafen abgewickelt werden.

Für den Zwischenwerksverkehr mit kürzeren Entfernungen zu den BMW-Werken Regensburg, Dingolfing, Landshut und München ist der geplante Bau der Verbindungskurve bei Plattling "Plattlinger Kurve" zusammen mit Einsatz innovativer einfach verlänger- bzw. kürzbarer, leicht kuppelbarer Containertriebzüge eine zwingend von BMW zu verfolgende Option.

Dies muss über deren Nutzungsmöglichkeit und deren tatsächliche Nutzung sichergestellt werden.

BMW hat versprochen, dass die LKW im Werkverkehr unter größtmöglicher Schonung von Strasskirchen und anderen Ortsdurchfahrten fahren werden und sich BMW intensiv um einen Bahnanschluss bemühen wird, worauf nun zu sehr drängen ist.

Die platte Aussage „**die dafür erforderlichen Teile werden von Lieferanten bezogen und nach aktueller Planung per LKW angeliefert**“ unterstreicht und entlarvt dieses Versprechen auch beim Güterverkehr als gebrochen.

BMW hat angekündigt, in jedem Fall bei der Ausgestaltung, dem Bau und dem Betrieb des neuen Standorts ökologischen und gesellschaftlichen Belangen bestmöglich Rechnung zu tragen. Der BN erwartet von BMW, dass bei dem neuen Batteriewerk das Bekenntnis zur Nachhaltigkeit bei Planung, Bau und Betrieb in die Tat umgesetzt wird.

Für dies, insbesondere die in dieser vorgetragenen Stellungnahme enthaltenen über die zwingendsten ökologischen Minimalanforderungen hinausgehenden, verbindlich festzusetzenden Massnahmen machen den vorgesehenen Standort überhaupt vertretbar.

Zu einer nachhaltigen Verkehrswende sind energie- und ressourcenschonende Methoden zu Herstellung, Betrieb und Entsorgung von Fahrzeugen und deren Komponenten notwendig, dabei muss auch der Flächenverbrauch minimiert werden.

Dazu sind im Rahmen der Raumordnung sowie der Bauleitplanung alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die zur Vermeidung und Minimierung des Kfz- und Strassengüterverkehrs beitragen insbesondere die in dieser Stellungnahme vorgetragenen.

Wie dem Verkehrsclub Deutschland VCD muss es den Gemeinden Strasskirchen und Irlbach, dem Landratsamt Straubing-Bogen, der Regierung von Niederbayern sowie der Staatsregierung ein Anliegen sein, dass die Belastung durch Automobilität auf das geringstmögliche Minimum verringert wird.

F. Kostentragung für höchstmögliche ökologische Standards gerechtfertigter Mehrkosten

Dies alles ist einem markt- und gewinnorientierten Leitunternehmen der während der Corona-Pandemie mit viel Steuermitteln gestützten hochsubventionierten Automobilbranche wie BMW abzuverlangen, das für ein grossflächiges Industrieprojekt eine riesige Flächeninanspruchnahme auf Ackerland mit bester Bonität generiert.

Das alles ist einem markt- und gewinnorientierten Leitunternehmen der Automobilbranche abzuverlangen, die Hilfen in Milliardenhöhe für Unternehmen erhalten hat, aber hohe Gewinnausschüttungen an Aktionäre weitergeleitet hat.

Wenn beim kombinierten Verkehr mit Hauptlauf auf der umweltverträglicheren Schiene Mehrkosten anfallen, ist dies der Schräglage, den strukturell verursachend angelegten ökologisch schädlichen Verwerfungen bei der Preisbildung am Markt geschuldet, gegen deren Behebung ja der deutsche Automobilverband VDA lobbyiert.

Die Schiefelage mit Mehrkosten für den Schienengüterfernverkehr kommt von mangelnder ökologisch-sozialer Kostenwahrheit und Kostengerechtigkeit sowie mangelnder Umsetzung des Vorsorge- und Verursacherprinzips.

Das muss grundlegend mit einem nach marktwirtschaftlichen Prinzipien ökologisch-sozial globalsteuerndes Wirtschafts-, Steuer- und Abgabensystem behoben werden.

Weiterer Fernstrassenausbau, der noch mehr an motorisiertem Individualverkehr anziehen bzw. generieren würde, hat dagegen schon aus Biodiversitäts-, Flächen- und Klimaschutzgründen zu unterbleiben. Dieser verbietet sich in der voll im Laufen befindlichen Biodiversitäts- und Klimakrise insofern selbstredend.

Der Umstieg auf elektrische Antriebe im Pkw-Bereich ist nur ein Baustein einer nachhaltigen verbrauchs- und emissionsarmen Verkehrswende.

Allerdings genügt nur die Umstellung der Art der Antriebstechnik bei Weitem nicht.

Zu einer nachhaltigen Verkehrswende sind energie- und ressourcenschonende Methoden zu Herstellung, Betrieb und Entsorgung von Fahrzeugen und deren Komponenten notwendig, dabei muss auch der Flächenverbrauch minimiert werden.

Dem müssen sich gerade Automobilhersteller wie BMW stellen.

Schon Bau und Angebot völlig überdimensionierter viel zu schwerer E-SUVs mit ihrer aggressiv beworbenen „Freude am Fahren“ macht aber jedes Nachhaltigkeitsbekenntnis von BMW unglaubwürdig.

Beim Hochlauf der neuen Generation an Elektrofahrzeugen darf nicht weiter auf überdimensionierte Fahrzeuge gesetzt werden

BMW hat angekündigt, in jedem Fall bei der Ausgestaltung, dem Bau und dem Betrieb des neuen Standorts ökologischen und gesellschaftlichen Belangen bestmöglich Rechnung zu tragen. Der BN erwartet von BMW, dass bei dem neuen Batteriewerk das Bekenntnis zur Nachhaltigkeit bei Planung, Bau und Betrieb in allen insbesondere nachfolgend aufgeführten Aspekten und Facetten in die Tat umgesetzt wird.

G. Gesamtbeurteilung Verfahren:

G1 Flächeninanspruchnahme mit Überbauung bzw. Versiegelung von Freiflächen ist nur noch zum Aufbau sowie Ausbau der zum schnellsten Erreichen der Flächenspar-, Biodiversitäts-, Energiespar- und Klimaschutzziele und einer ökologisch nachhaltigen Energie-, Agrar-, Rohstoff-, Verkehrs- Wirtschafts- und Konsumwende dienlicher Infrastrukturen vertretbar.

Aufbau wie Ausbau von Infrastrukturen, auch in Form von Industrie- und Gewerbegebieten, dürfen dem schnellsten Erreichen der Flächenspar-, Biodiversitäts-, Energiespar- und Klimaschutzziele und einer ökologisch nachhaltigen Energie-, Agrar-, Rohstoff-, Verkehrs- Wirtschafts- und Konsumwende keinesfalls zuwiderlaufen.

Die Gemeinden Strasskirchen und Irlbach stehen in der Pflicht und schulden dem Allgemeinwohl, im Rahmen der Bauleitplanung alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die zur Vermeidung und Minimierung dieser negativen Auswirkungen ergreifbar sind.

Die Gemeinden Strasskirchen und Irlbach sollen auch über die rechtlich zwingendsten ökologischen Minimalanforderungen hinaus entsprechend der Vorgabe des § 1 Abs. 5 BauGB ausdrücklich alle Möglichkeiten „einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln“ ausnutzen und umsetzen.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) auf mehrere Klimaklagen hin das Schicksal und die Überlebensfähigkeit nachfolgender Generationen mithin den Schutz und Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen generell und schlechthin weitaus stärker gewichtet hat,

ergibt sich hieraus, dass bei der Abwägung der zu berücksichtigenden unterschiedlichen Belange untereinander ist daher den ökologierelevanten Biodiversitäts- und Klimaschutzerfordernissen erheblich höhere Gewichtung zukommen zu lassen als es weitverbreitete bekannte gängige Praxis ist.

Unter Berücksichtigung und in Zusammenschau der schon erdrückenden Rechtslage ergibt sich Verpflichtung zur durchgängig ökologieverträglichen Bauleitplanung und kann eine pflichtgemässe Ausübung eines vorgegebenen gebundenen Ermessens in § 1 Abs. 6 Nr. 7 entsprechenden mit also Berücksichtigenmüssen der dortigen

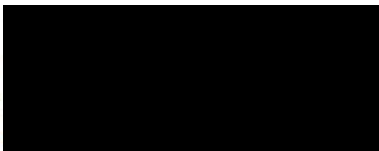
Auflistung von Anforderungen einer umwelt- und klimaverträglichen Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung nur pro verbindliche Vorgaben ausfallen.

Die Behörden haben zweifelsfrei im Rahmen der jetzigen Rechtslage mit verbindlichen Festsetzungen der Bauleitplanung alle Möglichkeiten und jeweiligen anteiligen Vor-Ort-Potentiale zum Erreichen der nationalen Energiewende-, sowie der nationalen wie internationalen Biodiversitäts- und Klimaschutzziele auszuschöpfen, die das BauGB nicht nur im Katalog seines § 9 Abs. 1 bietet, sondern ja auch im Rahmen des in § 1 Abs. 6 BauGB entsprechenden Berücksichtigenmüssens der dortigen Auflistung von Anforderungen einer umwelt- und klimaverträglichen Bauleitplanung, also eines vorgegebenen gebundenen Ermessens verlangt.

Die Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB ausdrücklich „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und **umweltschützenden Anforderungen** auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine **menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild** baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

G2 Wir bitten um **Berücksichtigung dieser Einwendungen / Anregungen** und um Übersendung der Beschlussbuchauszüge/-protokolle.

Mit freundlichen Grüßen
Verkehrsclub Deutschland VCD



www.vcd-bayern.de/straubing



Zu Fuss, per Rad, mit Bus und Bahn kommt man günstig gut voran!

Ein gutes Bus- und Bahnangebot, mehr Platz für Fahrräder, spritsparende Autos, mehr Sicherheit für Kinder: So sieht nachhaltige Mobilität für den VCD aus. Derzeit unterstützen 55.000 Mitglieder und Förderer den einzigen ökologischen Verkehrsclub. Sie auch unsere Briefbögen sind gedruckt auf **Recyclingpapier aus 100 % Altpapier – umweltfreundlich.**

Katrin Kiefl

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

Mittwoch, 24. Mai 2023 08:55

Katrin Kiefl

AW: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB; Aufstellung BPlan "Gemeinsames GI Straßkirchen - Irlbach"; Änderung FPlan DB Nr. 28 und LPlan DB Nr. 18 Straßkirchen; Änderung FPlan DB Nr. 6 und LPlan DB Nr. 4 Irlbach

Sehr geehrte Frau Kiefl,
liebe Katrin,

die Gemeinde Aiterhofen hat keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen



Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen

-Gemeinden Aiterhofen und Salching-
Straubinger Straße 4, 94330 Aiterhofen

Tel: 09421 9969-18

Fax: 09421 9969-35

E-Mail: bauamt@aiterhofen.de

Web: www.aiterhofen.de

www.salching.de



Sparen Sie pro Seite 200 ml Wasser, 2g CO₂ und 2g Holz
Drucken Sie daher bitte nur, wenn es wirklich notwendig ist.

Von: Katrin Kiefl <Kiefl@vg-strasskirchen.de>

Gesendet: Mittwoch, 17. Mai 2023 12:13

An: Stadtwerke Straubing <mail@stadtwerke-straubing.de>; Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern <poststelle@ale-nb.bayern.de>; Autobahndirektion Südbayern <kontakt@autobahn.de>; Bauernverband <Straubing@BayerischerBauernVerband.de>; Bayernwerk AG <vilshofen@bayernwerk.de>; BJV Kreisgruppe Straubing Stadt und Land e.V. <jagd-straubing@t-online.de>; Breitband und Vermessung Amt für Digitalisierung <poststelle@adbv-sr.bayern.de>; Bund Naturschutz <straubing@bund-naturschutz.de>; DB Immobilien DB AG <ktb.muenchen@deutschebahn.com>; Deutsche Telekom <Telekom-Bauleitplanung-Regensburg@telekom.de>; Eisenbahn-Bundesamt (EBA) <poststelle@eba.bund.de>; Energie Südbayern <info@esb.de>; Energienetze Bayern GmbH & Co. KG <info@energienetze-bayern.de>; vorzimmer@aiterhofen.de; Johann Goegl <Johann.Goegl@oberschneiding.bayern.de>; Poststelle <poststelle@stephansposching.de>; Geschäftsstellenzweckverband Irlbachgruppe <poststelle@wzv-sr.bayern.de>; Handwerkskammer Niederbayern-

Oberpfalz <Beteiligung@hwkno.de>; Industrie- und Handelskammer <ihk@passau.ihk.de>; Köck Martin für Landratsamt Straubing-Bogen <koeck.martin@landkreis-straubing-bogen.de>; Kreishandwerkerschaft <info@khs-donauwald.de>; Landesamt für Denkmalpflege G 23 <beteiligung@blfd.bayern.de>; Landesbund für Vogelschutz <niederbayern@lbv.de>; Landesfischereiverband Bayern e. V. <poststelle@lfvbayern.de>; Landesjagdverband Bayern e. V. <geschaeftsstelle@jagd-bayern.de>; Landesverband für Amphibien und Reptilienschutz in Bayern e.V. <vorstand@lars-ev.de>; Landwirtschaft und Forsten Amt für Ernährung <Josef.Gross@aelf-ds.bayern.de>; Maier Richard KJR Straubing <maier@kjr-straubing-bogen.de>; Markt Wallersdorf <info@markt-wallersdorf.de>; Münchner Entomologische Gesellschaft e. V. <meg@snsb.de>; Regierung Niederbayern <bauleitplanung@reg-nb.bayern.de>; Regionaler Planungsverband Donau-Wald <planungsverband@region-donau-wald.de>; Staatl. Bauamt Passau <poststelle@stbapa.bayern.de>; Stadt Bogen <info@bogen.de>; Stadt Plattling <poststelle@plattling.bayern.de>; Uttendorfer Albert - Kreisbrandrat Feuerwehr Landkreis <autte@t-online.de>; Verein für Landschaftspflege Artenschutz & Biodiversität e.V. <info@landschaft-artenschutz.de>; Verein Wildes Bayern e.V. Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern <info@wildes-bayern.de>; Vodafone <gk-betreuung@vodafone.com>; Wasserwirtschaftsamt Deggendorf <poststelle@wwa-deg.bayern.de>; Zweckverband Abfallwirtschaft <info@zaw-sr.de>

Betreff: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB; Aufstellung BPlan "Gemeinsames GI Straßkirchen - Irlbach"; Änderung FPlan DB Nr. 28 und LPlan DB Nr. 18 Straßkirchen; Änderung FPlan DB Nr. 6 und LPlan DB Nr. 4 Irlbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 4 Abs. 1 BauGB liegt in der Zeit vom **23.05.2023** bis **23.06.2023**

- die Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 30 Abs. 1 BauGB mit integriertem Grünordnungsplan
- die Änderung des Flächennutzungsplanes Straßkirchen durch DB Nr. 28
- die Änderung des Landschaftsplanes Straßkirchen durch DB Nr. 18
- die Änderung des Flächennutzungsplanes Irlbach durch DB Nr. 6
- die Änderung des Landschaftsplanes Irlbach durch DB Nr. 4 aus.

Auf beigefügte Schreiben wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Kiefl

Stv. Leiterin Bauamt
Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen

Kirchplatz 7, 94342 Straßkirchen
Tel. +49 (0) 9424 9424-28
Fax +49 (0) 9424 9424-29
E-Mail kiefl@vg-strasskirchen.de
www.strasskirchen.de



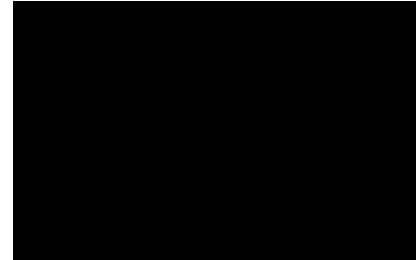


PER @-MAIL AM 22. MAI 2023

DB AG • CR.R 041
Barthstraße 12 • 80339 München

Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen
Kirchplatz 7
94342 Straßkirchen

DB AG
DB Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht
Barthstraße 12
80339 München
www.deutschebahn.com



22.05.2023

Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 30 Abs. 1 BauGB mit integriertem Grünordnungsplan, Änderung des Flächennutzungsplanes Straßkirchen durch DB Nr. 28, Änderung des Landschaftsplanes Straßkirchen durch DB Nr. 18, Änderung des Flächennutzungsplanes Irlbach durch DB Nr. 6 sowie Änderung des Landschaftsplanes Irlbach durch DB Nr. 4

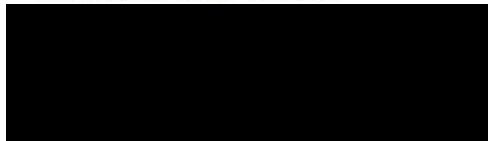
Hier: Bet. gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Strecke 5830 Passau – Obertraubling, bei ca. Bahn km 61,4 - 63,0, links der Bahn

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiter:innen (Vor- und Nachname, Unterschrift, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Werner Gatzler

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Evelyn Palla
Dr. Michael Peterson
Martin Seiler

Unser Anliegen:





2/2

Hinweisblatt

zur Beteiligung der Deutschen Bahn AG bei Bau- und Planungsvorhaben im Bereich von einer Entfernung ab 200 Meter zu aktiven Bahnbetriebsanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet.

Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt, Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin.
- Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.
- **Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter:**
<http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen> und <http://www.deutschebahn.com/Gestattungen>
- Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.



PER @-MAIL AM 17. MAI 2023

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH
T NL Süd PTI 12
Bajuwarenstr. 4, 93053 Regensburg

Gemeinde Straßkirchen
Kirchplatz 7

94342 Straßkirchen

**Stellungnahme,
Aufstellung des Bebauungsplans „Gemeinsames GI Straßkirchen - Irlbach“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 17.05.2023 bei uns eingegangen, vielen Dank für die Information.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

Bei zukünftigen Informationen bzw. Rückfragen bezüglich der Planungen von Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom GmbH in Neubaugebieten bitten wir folgende zentrale E-Mail-Adresse des PTI 12 Regensburg zu verwenden:

telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de



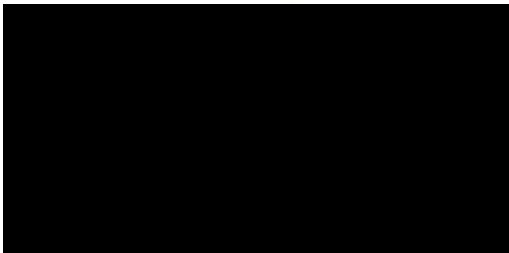
ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen:

telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de

Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.


Mit freundlichen Grüßen





GEMEINDE STEPHANSPOSCHING

an der Donau
Landkreis Deggendorf

leben am fluss  wohnen und arbeiten

Gemeinde Stephansposching • Deggendorfer Str. 6 • 94569 Stephansposching

Planungsverband
Straßkirchen-Irlbach
Kirchplatz 7
94342 Straßkirchen

PER @-MAIL AM 28. JUNI 2023



Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Unsere Nachricht vom

Telefax 09935 / 95 00 - 99
Telefon 09935 / 95 00 - 0 oder

Ansprech-
partner

Stephansposching,
den
14.06.2023

Bauleitplanung des Planungsverbandes Straßkirchen – Irlbach zur gemeinsamen Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeinsames Industriegebiet Straßkirchen – Irlbach“ sowie der gemeinsamen Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Straßkirchen durch Deckblatt Nr. 28 und des Landschaftsplanes der Gemeinde Straßkirchen durch Deckblatt Nr. 18 sowie des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Irlbach durch Deckblatt Nr. 6 sowie des Landschaftsplanes der Gemeinde Irlbach durch Deckblatt Nr. 4

Sehr geehrter Herr Planungsverbandsvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Bauleitplanung des Planungsverbandes Straßkirchen – Irlbach zur gemeinsamen Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeinsames Industriegebiet Straßkirchen – Irlbach“ und der gemeinsamen Änderung der Flächennutzungs- und Landschaftspläne der Gemeinden Straßkirchen und Irlbach nimmt die Gemeinde Stephansposching als direkt an das Planungsgebiet angrenzende Gemeinde wie folgt Stellung:

ERSCHLIESSUNG / VERKEHR:

Insbesondere die im Bebauungs- und Grünordnungsplan „Gemeinsames Industriegebiet Straßkirchen / Irlbach“ unter Punkt 5.4 – Erschließung - aufgezeigte verkehrsmäßige Erschließung über die Bundesstraße B 8 bewirkt erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das gesamte Gemeindegebiet von Stephansposching, deren Ortsteile durch den Verlauf der Bundesstraße 8 getrennt werden. Ein Überqueren der B 8 wird aufgrund des deutlich steigenden Verkehrsaufkommens erschwert und mit einer erheblichen Unfallgefahr verbunden sein, insbesondere auch aufgrund der jahreszeitlich bedingten im betroffenen Bereich vermehrt auftretenden Nebelfeldern.

Die Verkehrsbelastung für die Bürgerinnen und Bürger Stephansposching mit einem bereits für den BA 1 prognostizierten LKW-Aufkommen von ca. 310 LKW pro Tag stellt eine massive Belastung dar. Deshalb kann es auf keinen Fall akzeptiert werden, dass 80 % des Verkehrs über die B 8 erfolgt und damit über das Gemeindegebiet von Stephansposching.

Besuchszeiten im Rathaus:
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr
Do 14.00 - 17.30 Uhr

In dringenden Fällen, außerhalb dieser Zeiten, nach vorheriger Vereinbarung

Elektronische Adressen:
e-mail
poststelle@stephansposching.de

homepage im internet
<http://www.stephansposching.de>

Bankverbindungen:
Sparkasse Deggendorf
IBAN: DE62 7415 0000 0760 1002 14
SWIFT-BIC: BYLADEM1DEG

Raiffeisenbank eG Deggendorf-Plattling-Sonnenwald
IBAN: DE78 7416 0025 0000 8106 81
SWIFT-BIC: GENODEF1DEG



Zudem ist zu erwarten, dass bei etwaigen verkehrsbedingten Sperrungen oder Staus auf der B 8 (oder auch auf der A 3/A92 Ausweichrouten über die Gemeindeverbindungsstraßen und Kreisstraßen (z. B. DEG 4, DEG 13) erfolgen, so dass auch die Ortsdurchfahrten einer übermäßigen, nicht akzeptablen Verkehrs- und Lärmbelastung ausgesetzt werden.

Deshalb ist es unerlässlich, dass

- die Gemeinde Stephansposching ab sofort vollumfänglich in die Planungen des Staatlichen Bauamtes zur Erarbeitung neuer Verkehrsregelungen an der B 8 eingebunden wird
- lediglich 50 % des zu erwartenden Verkehrsaufkommens über die B 8 – Stephansposching erfolgt
- der Ortsumgehung Straßkirchen Priorität eingeräumt und verbindlich geregelt wird, dass nach Fertigstellung der Ortsumgehung das durch BMW verursachte Verkehrsaufkommen in Richtung der Werke Dingolfing, München und Regensburg ausschließlich, d.h., zu 100 % über den Gemeindebereich von Straßkirchen (B20) abgewickelt wird,
- Im Bereich der Autobahnabfahrt A 92 sowie an der B 8 im Bereich der Fa. Eckstein je eine Ampelanlage installiert wird
- die Errichtung einer Über/oder Unterführung oder Ampelanlage zwischen den Ortsteilen (z. B. Friesendorf/Rottersdorfer Straße) erfolgt
- eine Verkehrszählung im Herbst 2023 auf der B 8 und den Kreisstraße DEG 4 und DEG 13 durchgeführt wird
- die jeweils im Herbst aufgrund der Zuckerrübenkampagne zu erwartende Verkehrskonzentration sowie die durch Schichtwechsel veranlassten Stoßzeiten in den Berechnungen des Verkehrsgutachtens beachtet und berücksichtigt werden
- in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Stephansposching eine sinnvolle und den Bürgern/innen zumut- und vermittelbare Umfahrungsstrategie entwickelt wird, die auch die Möglichkeit für ein LKW-Durchfahrtsverbots in den Ortsteilen (Ortschaften) der Gemeinde Stephansposching beinhaltet
- Vorsorglich fordert die Gemeinde gegenüber dem Landkreis Deggendorf als Straßenbaulastträger, dass bei künftig deutlich erhöhtem Verkehrsaufkommen im Ortszentrum Stephansposching zur Sicherheit des Schulweges bauliche Maßnahmen erfolgen (Zebrastrifen, Errichtung einer Ampelanlage etc. in der Deggendorfer Straße auf Höhe ungefähr des Rathauses)
- eine Vorabbiegeausfahrt beim geplanten Kreisverkehr zum Werk zur Verhinderung eines Rückstaus bei erhöhtem Verkehrsaufkommen
- bei der gewünschten und notwendigen Bahn-Anbindung der Schallschutz beachtet und Maßnahmen getroffen werden zur Minimierung der durch den zusätzlichen Bahnverkehr zu erwartenden Lärmbelastung

FEUERWEHRWESEN:

- Für die Feuerwehren der Gemeinde Stephansposching ist es wichtig, dass deren Leistungsfähigkeit der an sie gerichteten Erwartung gerecht wird.

Dies muss in Bezug auf eine anhaltende Motivation und Vermeidung von Überlastung auch in Zukunft gewährleistet werden. Nur dadurch ist sichergestellt, dass sich die freiwilligen Mitglieder auch langfristig und nachhaltig im Dienst des Bevölkerungsschutzes engagieren. Aktuell sind Ausbildung und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren auf die Bestandssituation der Gemeinde Stephansposching und der Nachbargemeinden ausgelegt. Die Einsatzschwerpunkte liegen aktuell bei Verkehrsunfällen, Bränden im Rahmen von normaler Wohnbebauung und standardmäßiger Technischer Hilfeleistung. Eine Spezialisierung auf Industrieaufgaben liegt bisher nicht vor.



- Daher erwarten sowohl die Gemeinde Stephansposching als auch die Feuerwehren, dass diese Angemessenheit auch angesichts der neuen Industrieansiedlung gewahrt bleibt und die produktionsbedingt durchaus speziellen und spezifischen Sicherheitsaufgaben durch den Betrieb selbst durch eine entsprechend technisch und personell ausgestattete Werkfeuerwehr übernommen werden.
- Dass die freiwilligen Feuerwehren des Umkreises bei Großschadenslagen Hilfe leisten, bleibt dabei außer Frage. Der Hauptteil der Einsätze bzw. die Sonderaufgaben aufgrund der spezifischen Gefahrenlage dürfen jedoch nicht zu Lasten der kommunalen Feuerwehren gehen. Eine Verpflichtung zu außerordentlicher Hilfeleistung durch Sponsoring von technischer Ausrüstung steht für die örtlichen Feuerwehren nicht zur Diskussion.
- Eine erstrebenswerte Kooperation mit dem betrieblichen Sicherheitsdienst und Brandschutz sieht für die Mitglieder der Feuerwehren so aus, dass eine gründliche Einweisung in die betrieblichen Besonderheiten durch die Werkfeuerwehr für den Fall einer größeren Schadenslage durchgeführt wird, aber erst bei größeren Alarmbildern eine „Mitalarmierung“ erfolgt. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn die Einheiten der Werkfeuerwehr aufgrund ihrer Spezialausrüstung und ihres Spezialwissens auch bei spezifischen Alarmbildern außerhalb des Werks (z. B. Brand eines Elektro-Fahrzeugs auf der B8) bzw. bei Großschadenslagen mit alarmiert werden können.

LANDWIRTSCHAFT:

- Die Gemeinde Stephansposching ist im Bereich Grundwasser als rotes Gebiet eingestuft (Grundwasserkörper 86).
- Durch massive Erdbewegungen beim BMW-Bau wird Nitrat freigesetzt und gelangt ins Grundwasser. Somit wird der Nitratgehalt im Grundwasser noch höher und die Auflagen für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen weiter erhöht werden. Aktuell dürfen Landwirte aufgrund der Einstufung als rotes Gebiet schon 20 % weniger düngen. Wenn der Nitratgehalt weiter steigt (was durch die Erdbewegung bei einem so großen Bauprojekt vorhersehbar ist) darf künftig noch weniger (erneut 20 % weniger) gedüngt werden. Weniger Dünger wirkt sich erheblich auf den Ertrag und die Qualität der Erntefrüchte aus. Beim Getreide mit zu wenig Dünger ist beispielsweise die Backqualität erheblich beeinträchtigt bzw. die Anforderungen daran nicht erreichbar. Die Folgen sind daher nicht nur erhebliche wirtschaftliche Verluste der Landwirte, die seit jeher diesen Boden bewirtschaften.
- Ggf. problematische Nitratgehalte dürfen in Kenntnis der Tatsache, dass es sich um eine EU-Ausführungsverordnung handelt, nicht der Landwirtschaft angelastet werden, die durch die Ansiedlung des Montagewerkes ohnehin wertvolle Ackerböden höchster Bonität für die Lebensmittelproduktion verliert.

WEITERE FORDERUNGEN:

- Entschleunigung des Verfahrens mit zwingender 3. Auslegung, da mit zeitlichem Fortgang fundiertere Verfahrensunterlagen einsehbar sind.
- Berücksichtigung des Landesentwicklungsprogrammes – Stand 01.06.2023
- Höhenbeschränkung auf maximal 14 m
- Konkretisierung des Vorhabens als Montagewerk – nicht allgemein als Produktionswerk
- Verlegung des Standortes des geplanten Umspannwerkes aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Ortsteil Loh (Blickrichtung lediglich 200 m)



- Es darf (nach dem Sonderopfer Hochwasserschutz in Form von drei außertourlichen Kiesgruben 2014) kein weiteres Sonderopfer „BMW“ geben. Die bekannten Vorrangflächen für Kies und Sand und die bestehenden örtlichen Kiesgruben dienen sowieso schon dem „laufenden“ Rohstoffbedarf der Region. Stichwort ist auch hier die Flächenkonkurrenz zum jahrtausendealten Gäuboden.
- Die umfassende Berücksichtigung des Themas „Lichtverschmutzung“ im laufenden Verfahren hat mit deutlicher Absenkung der Beleuchtungsstärke ab 22.00 Uhr zu erfolgen.

Die Bürger/innen Stephansposching erwarten eine adäquate Lösung der aufgezeigten Probleme und einen fairen Interessensausgleich. Nach aktuellem Planungsstand wird Stephansposching überproportional belastet und ist Hauptlastenträger.

Wir bitten und fordern die Berücksichtigung der angeführten gemeindlichen Belange.

Freundliche Grüße



**Stellungnahme zur Aufstellung eines Bebauungsplans gem. § 30 Abs. 1 BauGB
mit integrierter Grünordnung „Gemeinsames GI Straßkirchen - Irlbach“
- Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

An
Planungsverband Straßkirchen – Irlbach
Kirchplatz 7
94342 Straßkirchen

2. Träger öffentlicher Belange

Name TÖB	Gemeinde Stephansposching
Straße	Deggendorfer Str. 6
PLZ, Ort	94309 Stephansposching

2.1

keine Äußerung

2.2

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen. *Auswirkungen auf:*

- Wirtschaft (Fachkräfte mangel)
- Landwirtschaft (Verlust wertvoller Ackerböden, höchste Bewirtet für Lebensmittelproduktion)
- Siedlung (Baylandmangel - Grundstückspreise, Wohnungsbau, Mietpreisanstieg, Vital-Schulplatzbedarf)
- Verkehr - Verkehrsbelastung (Flächenverbrauch, Lichtverschmutzung)

2.3

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

bitte wenden

2.4.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

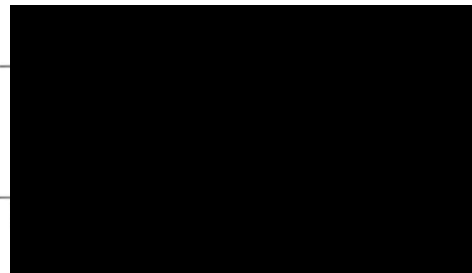
2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Siehe Stellungnahme Bürgermeisterin Jutta Standinger

Werkhausarchitektur, 14.06.2023

Ort, Datum



**Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch DB Nr. 28
sowie des Landschaftsplanes durch DB Nr. 18 der Gemeinde Straßkirchen
- Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

An
Planungsverband Straßkirchen – Irlbach
Kirchplatz 7
94342 Straßkirchen

2. Träger öffentlicher Belange

Name TÖB	Gemeinde Stephansposching
Straße	Begleitdortler Str. 6
PLZ, Ort	94389 Stephansposching

2.1

keine Äußerung

2.2

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen *Auswirkungen auf:*

- Wirtschaft (Fachkräftemangel)
- Landwirtschaft (Verlust wertvoller Böden höchster Bonität)
- Siedlung (Bauland, Wohnungsbau, Vital/Roboter, Gr. Werke)
- Verkehr (übermäßige Verkehrsbelastung)
- Natur + Landschaft (Flächenverbrauch, Lichtverschmutzung)

2.3

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

bitte wenden

2.4.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

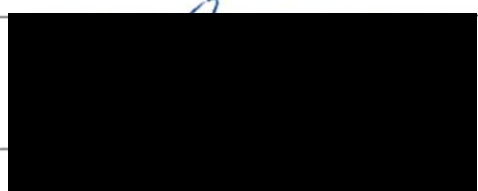
Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Siehe Stellungnahme Bürgermeisterin Jutta
Staudinger vom 14.06.2023

Stephansbachling, 14.06.2023
Ort, Datum



**Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch DB Nr. 6
sowie des Landschaftsplanes durch DB Nr. 4 der Gemeinde Irlbach
- Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

An
Planungsverband Straßkirchen – Irlbach
Kirchplatz 7
94342 Straßkirchen

2. Träger öffentlicher Belange

Name TÖB	Gemeinde Stephansposching
Straße	Deppendorfer Str. 6
PLZ, Ort	94309 Stephansposching

2.1

keine Äußerung

2.2

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen → Auswirkungen auf:

- Wirtschaft (Fachkräftemangel!)
- Landwirtschaft (Verlust wertvoller Böden höchster Bonität)
- Siedlung (Wohnungsbau, Kita / Schulen, Grundstückspreise)
- Verkehr (übermäßige Verkehrsbelastung)
- Natur + Landschaft (+ Flächenverbrauch, Lichtverschmutzung)

2.3

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

bitte wenden

2.4.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

siehe Stellungnahme Bürgermeisterin Jutta Brandinger

Herhausasching, 14.06.2023
Ort, Datum


Verwaltungsratsmitglied

PER @-MAIL AM 04. JULI 2023



LBV | Bahnhofstr. 10 | 94315 Straubing

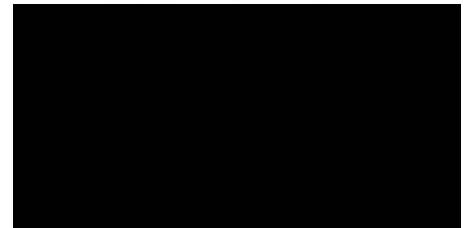
An den
Planungsverband Straßkirchen – Irlbach
Kirchplatz 7

94342 Straßkirchen

per Mail an:
info@vg-strasskirchen.de

Bezirksgeschäftsstelle Niederbayern

Bahnhofstraße 10
94315 Straubing
Telefon: 09421 / 989281-0
Telefax: 09421 / 9892815
niederbayern@lbv.de
niederbayern.lbv.de



03.07.2023

Stellungnahme des Landesbundes für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V. (LBV) zu:

- **Aufstellung eines Bebauungsplans gem. § 30 Abs. 1 BauGB mit integrierter Grünordnung „Gemeinsames GI Straßkirchen - Irlbach“ - Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB -**
- **Änderung des Flächennutzungsplanes durch DB Nr. 28 sowie des Landschaftsplanes durch DB Nr. 18 der Gemeinde Straßkirchen - Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der LBV nimmt zu den o.g. Verfahren wie folgt Stellung:

Hinweis: Diese Stellungnahme umfasst unsere Anmerkungen zu allen drei o.g. Verfahren, zu denen man sich mit Frist 4.7.2023 äußern kann (Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan, sowie Aufstellung eines Bebauungsplanes).

Vorbemerkung: Nach dem Bekanntwerden der Planungen für die Errichtung einer Produktionsstätte für die Montage von Hochvoltbatterien durch die BMW Group hat sich der LBV intensiv mit den Auswirkungen auf den Standort auseinandergesetzt und in den

Seite 1 von 8

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV)
Verband für Arten- und Biotopschutz
Vorsitzender: Dr. Norbert Schäffer
Sitz: Hilpoltstein

Gemeinnütziger, nach §63 BNatSchG anerkannter Naturschutzverband
Amtsgericht Nürnberg
VR 20103
USt-IdNr.: DE 188861816
(§27a Umsatzsteuergesetz)

Sparkasse Mittelfranken Süd
IBAN: DE47 7645 0000 0240 0118 33
BIC: BYLADEM1SR5
Raiffeisen – meine Bank eG
IBAN: DE04 7606 9449 0008 9590 05
BIC: GENODEF1FYS



Der LBV ist NABU-Partner Bayern



gesellschaftlichen Diskurs eingebracht. Wir verweisen zunächst auf unsere generelle Forderung, den „Flächenfraß“ bis zum Jahr 2030 zu stoppen, welcher das Vorhaben entgegensteht. Dies bedeutet keine pauschale Ablehnung jeglicher neuer Bauvorhaben. Der LBV ist durchaus für pragmatischen Lösungen offen, bzw. auch bereit, Vorhaben fachlich konstruktiv zu begleiten. Voraussetzung dafür ist aber eine fundierte Planung bzw. Begründung des Vorhabens.

Siehe <https://www.lbv.de/naturschutz/standpunkte/zukunftsperspektiven/flaechenfrass-bis-2030-stoppen/>

Die Geschwindigkeit des Planungsvorganges (anvisierter Baubeginn „in der ersten Hälfte des Jahres 2024, s. Bebauungsplan, S. 14) hat zur Folge, dass die übliche Reihenfolge in der Vorgehensweise nicht eingehalten wird. Als Beispiel sei ein paralleles oder nachgelagertes Raumordnungsverfahren genannt (s. u.). Zudem sind die zugrunde liegenden Angaben für den „vorläufigen Umweltbericht“ unvollständig, da die Untersuchungen noch laufen („... werden derzeit Artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt“, Bebauungsplan, Umweltbericht, S. 55). Entsprechend kann diese Stellungnahme ebenfalls nur vorläufigen Charakter haben und wird unter diesem Vorbehalt fristgerecht abgegeben.

Vorgehensweise bei der Planung

Aufgrund des großen zeitlichen Drucks werden einzelne Planungsschritte in unüblicher Reihenfolge unternommen. Der LBV hat bald nach Bekanntwerden der Planungen die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens gefordert, s. LBV-Pressemitteilung A-16-23 vom 21.2.2023: <https://www.lbv.de/news/details/lbv-fordert-raumordnungsverfahren-fuer-geplante-bmw-batteriefabrik/>

Die darin vorgebrachten Argumente sind als Teil dieser Stellungnahme zu werten. Es ist grundsätzlich begrüßenswert, dass die Regierung von Niederbayern ein solches Raumordnungsverfahren gestartet hat, siehe Pressemitteilung vom 24.5.2023: <https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/presse/pressemitteilungen/archiv/01022/index.html>

Unbefriedigend ist allerdings, dieses Raumordnungsverfahren parallel zu den laufenden Genehmigungsverfahren läuft, oder gar nachgelagert ist. Zitat aus der o.g. Pressemitteilung: „Da das Bauleitplanverfahren mehrstufig angelegt ist, liegen zum jetzigen Verfahrensschritt noch nicht alle Unterlagen und Fachgutachten vor. Die landesplanerische Beurteilung kann daher erst abschließend erfolgen, wenn alle erforderlichen Informationen vorhanden sind.“ Dies steht in einem klaren Widerspruch zur Zielsetzung eines Raumordnungsverfahrens: „In einem Raumordnungsverfahren (ROV) werden Vorhaben von erheblich überörtlicher Raumbedeutung im Vorfeld späterer Zulassungsverfahren auf ihre Raumverträglichkeit überprüft.“ (Zitat aus den Internetseiten der Regierung von Niederbayern: <https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/raumordnung/raumordnungsverfahren/index.html>)

In der o.g. Pressemitteilung der Regierung vom 24.5.2023 heißt es weiter: „Zu prüfen ist dabei insbesondere, wie sich das Vorhaben auf die Entwicklung des Raums unter überörtlichen Aspekten auswirkt. Dazu gehören beispielsweise die Auswirkungen auf die Themenbereiche Wirtschaft, Siedlung, Verkehr sowie Natur und Landschaft.“ Es stellt sich die Frage, ob das Raumordnungsverfahren mit der gesetzlich vorgeschriebenen Ergebnisoffenheit durchgeführt werden kann, wenn bereits weitergehende Planungen unter großem zeitlichen und auch politischen Druck durchgeführt werden. Es ist aus unserer Sicht nicht statthaft, das Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung vorwegzunehmen, indem man stillschweigend davon ausgeht, dass die Planungen den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen.

Der LBV fordert anstelle eines vereinfachten ein ordentliches Raumordnungsverfahren, so „dass durch die frühzeitige Offenlegung und Diskussion der Vorhabenplanung Konflikte rechtzeitig erkannt und Fehlplanungen vermieden werden können“ (Zitat aus den o.g. Internetseiten der Regierung von Niederbayern). Alle weitergehenden Planungen sollten erst nach der Vorlage der landesplanerischen Beurteilung durchgeführt werden.

Landesentwicklungsprogramm (LEP) und Regionalplan Donau-Wald, Landesplanungsgesetz

Im Entwurf zum Flächennutzungsplan wird insbesondere auf die Punkte 2.2.3 (Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf) und 2.2.4 (Vorrangprinzip) des LEP verwiesen, um zu belegen, dass die Planungen den Zielsetzungen des LEP bzw. Regionalplanes entsprechen. Es ist zu kritisieren, dass keine Auseinandersetzung mit den Grundsätzen zum Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen (5.4.1 LEP) folgt. Das Vorhaben steht v.a. zu diesem Grundsatz im LEP in Konflikt: „Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden“.

Das Vorhaben steht auch im Widerspruch zum Landschaftsrahmenplan für den Regionalplan der Region Donau-Wald. In der Leitbildkategorie „Erhalt besonders leistungsfähiger abiotischer Ressourcen“ geht es um „Böden mit hoher Fruchtbarkeit“, denn sie „sind für die agrarische Landnutzung von besonderem Wert“ (Punkt 8.3.3 Landschaftsrahmenplan). Als Maßnahmenvorschlag heißt es u.a.: „In Bereichen von Böden mit hohem natürlichem Ertragspotenzial [...] sollte keine Nutzung erfolgen, die die Nutzbarkeit der Böden langfristig zerstört (Rohstoffabbau, Siedlungserweiterungen)“. Bei den Hinweisen zur räumlichen Verortung des Ziels heißt es: „In den ertragreichen lößbedeckten Gebieten (Dungau und überwiegende Teile des Tertiärhügellands) sind die leistungsstarken Böden für die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten.“

Hinsichtlich der Abhandlung des Anbindegebots (LEP 3.3) im Bebauungsplan (S. 17) ist anzumerken, dass die Feststellung „der Standort ist nicht angebunden“, weshalb die fünfte Ausnahme im LEP greifen soll, die Situation verzerrt darstellt. Das geplante Werk hat etwa die

Flächenausdehnung der nahegelegenen Ortschaft Straßkirchen (ca. 1 km Distanz), so dass zu fragen ist, ob das Ziel einer "Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten" (LEP 3.3) dahingehend verletzt wird, dass das nahegelegene Werk im Vergleich zu den benachbarten Ortschaften in weitem Umfeld eine überdimensionierte Struktur darstellt, die die vorhandene Infrastruktur überfordert (s.u. Punkt Verkehrsanbindung).

Das Vorhaben steht auch im Widerspruch zum Landesplanungsgesetz, insbesondere zu Art.6 (Grundsätze der Raumplanung), Art. 3 (Vermeidung von Zersiedlung, Flächensparen). Darin heißt es u.a.: „Eine Zersiedelung der Landschaft soll vermieden werden. [...] Der Freiraum soll erhalten werden [...] Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft [...] soll so weit wie möglich vermieden werden. [...] Auch kommt dem Umstand, wofür und wie die betroffenen Flächen genutzt werden sollen, maßgeblich Bedeutung zu. Dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß es bei der Inanspruchnahme der Flächen zu einer Bodenversiegelung kommt und welche Maßnahmen für den Umwelt-, Klima- und Artenschutz getroffen werden. Insbesondere sollen die Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und [...] zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen ausgeschöpft werden. Geeignete Maßnahmen zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme sollen unterstützt werden.“ Eine Auseinandersetzung mit diesen gesetzlichen Vorgaben fehlt in den Unterlagen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Bürger- und Ratsbegehren in der Gemeinde Straßkirchen, über die im September 2023 zum Planungsvorhaben entschieden wird. Deren Ausgang und Konsequenzen sind abzuwarten.

Vorhandene und geplante Infrastruktur

Die Verkehrsanbindung des Vorhabens wird als „gut“ (über B8) bzw. „sehr gut“ (BAB 92) bezeichnet (Bebauungsplan, S. 14). Dem muss widersprochen werden, da die Anbindung zunächst nur über die B8 möglich ist. Dass die Anbindung als ungenügend erachtet wird, zeigt sich in den in der Presse veröffentlichten Forderungen nach einer schnellen Realisierung einer Umgehungsstraße von Straßkirchen, z. B. Passauer Neue Presse 23.5.2023:

<https://www.pnp.de/lokales/landkreis-deggendorf/ortsumgehung-bmw-batteriewerk-in-planung-integriert-11248403>

Auch hier ist zu befürchten, dass aufgrund von Sachzwängen und Zeitdruck Planungen nicht mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden. Zudem löst die geplante Umgehungsstraße nicht die Verkehrsprobleme in weiterer Entfernung, z. B. in Altenbuch und Umgebung, wo entsprechender Durchgangsverkehr zu den bestehenden BMW-Werken bzw. dem Logistikzentrum zu erwarten sein wird.

Eine gewisse Entlastung könnte ein Eisenbahnanschluss an die vorhandene Strecke Passau-Regensburg bringen. Dieser ist aus unserer Sicht zwingend erforderlich und muss in die Planungen einbezogen werden.

Summationseffekte und kumulative Wirkung

Die o. g. weiteren Planungen zum Ausbau der Verkehrsinfrastruktur führen zu einer weiteren erheblichen Belastung der betroffenen Region. Naturschutzfachlich sind Summationseffekte bzw. kumulative Wirkungen zu befürchten, und in den Planungen zu berücksichtigen, vgl. Bebauungsplan, S. 20. Wir verweisen zudem auf mögliche Auswirkungen auf die Flächen des Solarparks Gänsdorf. Dort wurden vorbildliche ökologische Maßnahmen durchgeführt. Im Rahmen eines Forschungsprojektes hat der LBV den hohen Wert vieler Strukturen und Maßnahmen im Solarfeld nachgewiesen (2018). Es muss ausgeschlossen werden, dass die positiven Entwicklungen im Solarfeld durch das unmittelbar angrenzende Vorhaben gefährdet werden.

Mangelnde Alternativenprüfung

Im Zuge der Diskussion um Alternativen zum geplanten Vorhaben wären Lösungen zu bevorzugen, die bereits vorbelastete Flächen in Anspruch nehmen. Idealerweise würden Flächen an den vorhandenen BMW-Werken genutzt. Dazu heißt es im Bebauungsplan (S. 107): „An den Standorten in München, Regensburg und Dingolfing ist eine Integration der neuen Produktionslinien trotz intensivster Prüfungen nicht möglich.“ Wir bezweifeln, dass eine Realisierung des Vorhabens an den vorhandenen Standorten ernsthaft in Betracht gezogen wurde. Eine Luftbild-Auswertung vorhandener Parkplatzflächen an den drei genannten Standorten ergibt, dass dort bis zu 80 Hektar für ebenerdige Parkplätze zur Verfügung stehen. Mehrstöckige Parkhäuser könnten diesen Flächenbedarf erheblich reduzieren, so dass die Flächen für andere Planungen zur Verfügung stehen. In Kombination mit alternativen, flächensparenden Planungsmöglichkeiten für das geplante Montagewerk (mehrgeschossige Montageeinheiten) ließe sich dieses u.U. doch auf vorhandenen Flächen realisieren. Hinzu kommen freiwerdende Kapazitäten an den vorhandenen Produktionsstandorten im Zuge der Umstellung von Verbrennermotoren hin zur E-Mobilität. Hierzu heißt es auf der BMW-Website: „Die mehr als 1.000 attraktiven High-Tech Arbeitsplätze im Zukunftsfeld E-Mobilität werden zu einem guten Teil mit bestehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus anderen Standorten und zum Teil neu besetzt werden. Damit sichert die BMW Group bereits existierende Arbeitsplätze in der Region.“ Siehe

<https://www.bmwgroup-werke.com/de/general/irlbach-strasskirchen.html>

Aufgrund solcher Aussagen ergibt sich die Frage, was mit den vorhandenen Raum-Kapazitäten an den bestehenden Standorten passieren wird. Es drängt sich der Verdacht auf, dass (wie bei vielen anderen Vorhaben) die Überplanung einer neuen Fläche die billigste und unkomplizierteste Möglichkeit ist, neue Produktionsstätten zu schaffen. Dass damit weitere Flächen verbraucht werden, mit allen negativen Konsequenzen, spielt in den wirtschaftlichen Überlegungen nur eine untergeordnete Rolle. Wir fordern daher eine ernsthafte Prüfung von Standort-Alternativen auf den vorhandenen Produktionsflächen.

Arten- und Naturschutz

Die Erfassung betroffener Arten ist noch nicht abgeschlossen. „Für den Bereich der Plangebietsflächen und das nahe Umfeld werden derzeit artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt“ (vorläufiger Umweltbericht, S. 55). Daher kann im Rahmen dieser Stellungnahme keine Beurteilung vorgenommen werden. Gleichwohl ist festzustellen, dass die überplanten Flächen derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Daher ist nur ein begrenztes Artenspektrum betroffener Arten zu erwarten. Die im vorläufigen Umweltbericht genannten Arten sind plausibel (Kiebitz, Wiesenweihe, Feldlerche, Wiesenschafstelze, Zauneidechse, Wechselkröte, siehe S. 55 und Tabelle im sogenannten „Kurzbericht“). Trotzdem sind weitere Erhebungen notwendig, etwa zur Erhebung der Insektenfauna (z. B. Großlaufkäfer).

Intensive landwirtschaftliche Nutzung bedeutet zudem nicht, dass die Flächen automatisch als naturschutzfachlich geringwertig und als problemlos überplanbar einzustufen sind. Dies gilt insbesondere bei Vorhaben in der Dimension der aktuellen Planungen (100 ha und mehr). Die Flächen hätten bei schonender Bewirtschaftung und bei Inanspruchnahme von Agrarumweltmaßnahmen durchaus ein naturschutzfachlich bedeutsames Potential für bestimmte Arten des Offenlandes und der Feldfluren. Ein eindrucksvoller Beleg dafür sind Untersuchungen des LBV im unmittelbar angrenzenden Solarpark Gänsdorf aus dem Jahre 2018. Es wurden z. B. fast 60 Vogelarten nachgewiesen, was belegt, dass die vormals intensiv genutzte Agrarfläche ein beachtliches Potential entfalten kann.

Angesichts der Dimension des Vorhabens und der damit einhergehenden Vernichtung des landwirtschaftlichen Anbaupotentials wächst zudem der Erzeugungsdruck auf verbleibenden Flächen, was auch den Spielraum für Naturschutzmaßnahmen oder Extensivierungen schmälert. Umgekehrt bieten Ausgleichsmaßnahmen die Möglichkeit, für bestimmte Arten und Lebensraumtypen Verbesserungen zu erreichen. „Aktuell liegen noch keine Informationen zur Art und Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen vor“ (Bebauungsplan, Vorläufiger Umweltbericht, S. 75). Angesichts dieser Aussage kann derzeit noch keine Beurteilung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ein Ausgleich möglichst ortsnah und in funktionalem Zusammenhang mit der überplanten Fläche zu erfolgen hat.

Boden und Wasser

„Mit der Planung finden physische Eingriffe in den Boden statt, die zu einem Verlust von natürlichen Bodenfunktionen von rund 80 % der Grundstücksflächen führen werden“ (Bebauungsplan, Vorläufiger Umweltbericht, S. 76). Mit anderen Worten: mit der Bebauung der Fläche durch das Planungsvorhaben geht das landwirtschaftliche Potential für immer verloren. Immerhin handelt es sich um eine Fläche im Dungau, also um einen der besten Böden Mitteleuropas mit einer Jahrtausende langen landwirtschaftlichen Nutzungstradition. So umstritten die Methoden der modernen konventionellen Landwirtschaft sein mögen, bleibt festzuhalten, dass mit der Bebauung und dem „Abtrag des Ackerbodens“ (Geotechnischer Bericht, S. 5)

jegliche Form der landwirtschaftlichen Nutzung in Zukunft verunmöglicht ist. Eine Wiederherstellung des Bodens ist in für Menschen überschaubaren Zeiträumen nicht möglich.

Mit der Bebauung und Versiegelung einher gehen hydrogeologische Probleme. Bei allem technischem Aufwand bleibt festzuhalten, dass große Flächen versiegelt werden und damit für die Versickerung von Niederschlagswasser nicht mehr zur Verfügung stehen. Damit einher gehen Verschmutzungen durch den Regelbetrieb (Parkplätze, Einträge von den Dächern etc.), und möglicherweise durch Unfälle. Weitere Aussagen sind nicht möglich, da noch keine konkreten Pläne vorliegen: „Die Ausgestaltung, Dimensionierung und Lage der Niederschlagswasserrückhaltungen/-versickerungen werden im weiteren Planungsprozesses konkretisiert“ (Bebauungsplan, Vorläufiger Umweltbericht, S. 18). Wir weisen aber darauf hin, dass sich die Planungsfläche im weiteren Umfeld der freifließenden Donau befindet. Die Hochwassergefahrenflächen sind nur ca. 2 km entfernt (s. FNP, Punkt 3.7, S. 16). Die Fläche liegt in einer hydrogeologischen Einheit (glaziale Schotter), in der auch die Donau fließt, inkl. deren Überflutungsgebiete.

Ökonomische Anmerkungen

Der LBV ist eine gemeinnützige Organisation mit Schwerpunkt Arten- und Biotopschutz. Trotzdem seien an dieser Stelle Bemerkungen zur ökonomischen Ausrichtung der BMW-Group gestattet, da diese in engem Zusammenhang mit dem geplanten Montagewerk für Hochvoltbatterien steht. Offenbar geht die strategische Ausrichtung des Autobauers immer mehr in Richtung des sogenannten Premiumsegments. Dies bedeutet, dass der Umsatz zunehmend auf dem Verkauf sehr schwerer und damit energieintensiver Fahrzeuge basiert. Dies ist eine bedauerliche Entwicklung, da sie Gefahr läuft, in einer Sackgasse zu enden. Es ist schwer vorstellbar, dass derartige Fahrzeuge in einer Zukunft mit modernen Mobilitätskonzepten weg vom Individualverkehr noch eine große Rolle spielen werden. Sollte die BMW-Group damit kalkulieren, dass sich derartige Fahrzeuge in Zukunft dennoch in großer Stückzahl (wo auch immer) verkaufen lassen, steht dies im Widerspruch zu sämtlichen internationalen Zielsetzungen hin zu energieeffizienten Wirtschafts- und Wohlstandsmodellen.

Öffentliche Darstellung des Projektes

Die Darstellung des Projektes, insbesondere die Visualisierung der geplanten Anlagen, sind zu kritisieren. Die gezeigten Bilder stellen eine parkartige Landschaft dar, in der die Werkhallen kaum auffallen, z. B. in einem Zeitungsbericht am 26.5.2023, oder auch im Internet:

<https://www.bmwgroup-werke.com/de/general/irlbach-strasskirchen.html#ace-156535045>

Derartige beschönigende Bilder behindern eine objektive Auseinandersetzung um das geplante Vorhaben. Sie stellen eine kritikwürdige Beeinflussung der anstehenden Bürger- bzw. Ratsbegehren in Straßkirchen dar.

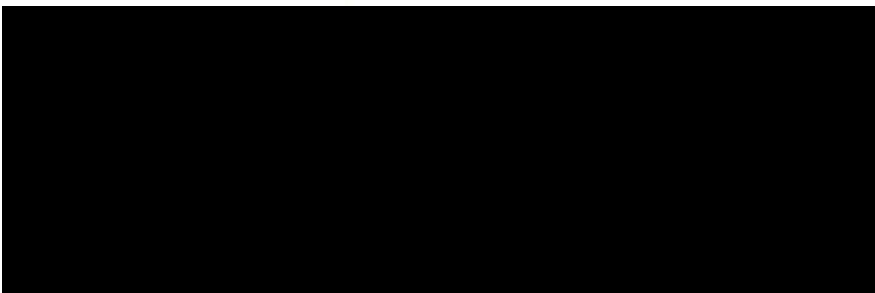
Zusammenfassung

Der LBV kritisiert den massiven Flächenbrauch durch das geplante Montagewerk für Hochvoltbatterien der BMW-Group. Das Vorhaben konterkariert die Absicht der Staatsregierung, den Flächenverbrauch im Freistaat bis 2030 auf fünf Hektar pro Tag zu reduzieren. Aus Sicht des LBV müssen alternative Standorte in das Prüfverfahren aufgenommen werden. Dazu zählen Industriebrachen genauso wie bereits bestehende Standorte von BMW. Ebenso muss geprüft werden, ob das gesamte Vorhaben auch flächensparender gebaut werden kann.

Durch das Vorhaben werden beste landwirtschaftliche Böden dauerhaft vernichtet. Dies verschärft den Erzeugungsdruck auf den verbleibenden Flächen, so dass sich z. B. auch für Agrarumweltmaßnahmen der Spielraum weiter verengt. Der Umgang mit dem Niederschlagswasser ist noch nicht geklärt. Naturschutzfachliche Aussagen lassen sich derzeit noch nicht machen, da Untersuchungen noch laufen und nur ein „vorläufiger Umweltbericht“ vorliegt. Das Vorhaben zieht weitere umweltbelastende Planungen nach sich, z. B. den Bau einer Ortsumgehung von Straßkirchen.

Besonders kritikwürdig ist die Abfolge der Planungsschritte. Anlass dieser Stellungnahme sind die notwendigen Änderungen im Flächennutzungs- und Landschaftsplan, sowie der Entwurf des Bebauungsplanes. Ein vereinfachtes Raumordnungsverfahren soll erst noch folgen. Fachlich sinnvoll wäre es hingegen, aufgrund der Dimension des Vorhabens mit zahlreichen überörtlichen Aspekten, ein vorgelagertes Raumordnungsverfahren durchzuführen, und danach erst weitere Planungsschritte einzuleiten. Der massive Zeitdruck, der sich aus der Zielsetzung hinsichtlich des Baubeginns „in der ersten Hälfte des Jahres 2024“ (Bebauungsplan, S. 14) ergibt, lässt befürchten, dass darunter die Planungsqualität massiv leidet. Der LBV wird etwaige Sonderregelungen auf Basis vorläufiger Genehmigungen kategorisch ablehnen, da dies als Präzedenzfall für andere Bauvorhaben dienen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Hinweis: die im Text genannten Internetquellen wurden unmittelbar vor Abgabe der Stellungnahme hinsichtlich Abrufbarkeit und Inhalt überprüft.

**Stellungnahme zur Aufstellung eines Bebauungsplans gem. § 30 Abs. 1 BauGB
mit integrierter Grünordnung „Gemeinsames GI Straßkirchen - Irlbach“
- Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

An
Planungsverband Straßkirchen – Irlbach
Kirchplatz 7
94342 Straßkirchen

2. Träger öffentlicher Belange

Name TÖB	Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing
Straße	
PLZ, Ort	Außere Passauer Str. 75, 94315 Straubing

2.1

keine Äußerung

2.2

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

bitte wenden

Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen					
Bgm		-7. Juli 2023		GSL	
				u	
Amt 1		Amt 2		Amt 3	
10	11	12	20	21	30

2.4.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sobald genauere Aussagen zu den Abfallströmen (insbesondere Abfälle zur Beseitigung) getroffen werden können, sollte die BMW Group Kontakt mit dem ZAW-GR aufnehmen.

Straußig 26.06.23
Ort, Datum



Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen		Bgm	
180		5 Juli 2023	
10	11	12	13
14	15	16	17
18	19	20	21
22	23	24	25

VCD Bayern e.V. * Hessestraße 4 * 90443 Nürnberg

Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen
Kirchplatz 7
94342 Straßkirchen

Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen					
Bgm			GSL		
-6. Juli 2023					
Amt 1		Amt 2		Amt 3	
10	11	12	20	21	30

vorab per Fax an 09424 9424-29

**Einwendungen und Bedenken zum
Bebauungs- und Grünordnungsplan „Gemeinsames Industriegebiet Straßkirchen /
Irlbach“, zum Flächennutzungsplan Straßkirchen (Deckblatt 18) sowie zum
Landschaftsplan Straßkirchen (Deckblatt 28)**

4. Juli 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verkehrsclub Deutschland, Landesverband Bayern e. V. bringt die folgenden Bedenken vor:

Raumwirksamkeit

Das Verfahren ist – anders als behauptet – raumwirksam. Die Landschaft wird auf großen Dimensionen verändert und die neuen Verkehrsbeziehungen werden auch das weitere Umfeld beeinträchtigen. Fruchtbarer Ackerboden wird der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Es hat überörtliche Auswirkungen auf die Versorgung, die Schulen, Kindergärten etc. sowie die weitere Siedlungsstruktur durch Zuzug von Arbeitskräften.

Ein Raumordnungsverfahren ist daher **vor** der Änderung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans durchzuführen.

Verwaltungsgemeinschaft Stralsund			
Bgm		1921	
1. Juli 1921			
Amt 1		Amt 2	
10	11	12	13
14	15	16	17

Fehlende Auflagen und Beteiligung

Die Begründungen sind unvollständig und einseitig auf die Interessen des Investors zugeschnitten. Die Bevölkerung wurde im Vorfeld der Erstellung der Unterlagen weder informiert noch beteiligt. Große Teile der Begründungen erscheinen vom Investor verfasst oder bestehen aus Zusagen des Investors, ohne dass eine rechtliche Grundlage gegeben wäre, um diese Zusagen auch durchzusetzen.

Auswirkungen auf den Straßenverkehr und Belastung der Straßennutzer und -anlieger durch Emissionen

Das Vorhaben erzeugt schon in Ausbaustufe 1 erheblichen Mehrverkehr in der Ortsdurchfahrt Straßkirchen und darüber hinaus.

Die Zusage, bis zur Fertigstellung einer Umfahrung von Straßkirchen nur 20 % der Lkw-Transporte in durch Straßkirchen fahren zu lassen, bedeutet etwa 130 zusätzliche Lkw-Fahrten pro Tag¹, nicht nur 70, wie in den Unterlagen angegeben. Schon das wäre eine Steigerung des schweren Lkw-Verkehrs um rund ein Viertel (23 %)². Auch in den nachfolgenden Orten würde sich damit die Verkehrs- und Lärmbelastung signifikant erhöhen. Deren Bebauung reicht stellenweise nahe an die B 8 heran und die Anwohner sind von gesundheitsschädlichem Lärm betroffen³ (vgl. Lärmkartierung). Eigene Messungen in Straubing haben erhöhte Lärmpegel bei Anwohnern durch schwere Fahrzeuge auf der B 8 trotz Lärmschutzwänden aufgezeigt. Allen Anwohnern kann keinesfalls noch mehr Schwerverkehr zugemutet werden.

Nach Fertigstellung einer Umfahrung von Straßkirchen würde die Beschränkung auf 20 % der Transporte nicht mehr greifen und 620 zusätzliche Lkw-Fahrten (in Ausbaustufe 1) bzw. sogar 1500 zusätzliche Fahrten (in Ausbaustufe 2) das Lkw-Aufkommen dort mehr als verdoppeln. Damit würden die Verkehrs-, Unfall- und Lärmbelastung auf bzw. an der B 8 extrem ansteigen, ohne dass die Anwohner davor geschützt würden, weil kein Anspruch auf Lärmschutz bestünde.

Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch zusätzliche Pkw-Fahrten (Mitarbeiter, Besucher) sowie erheblichen Zusatzverkehr durch Werksbusse wird in der Begründung völlig ignoriert.

Klimagerechter und menschonender Transport ist nur mit der (elektrifizierten) Bahn zu erreichen. Selbst elektrisch betriebene Lkw sind um ein Vielfaches klimaschädlicher. In den Bebauungsplan ist daher die Auflage aufzunehmen, dass das Betriebsgelände mit einer elektrifizierten Schienenverbindung von der nahen Bahnstrecke Plattling-Regensburg zu

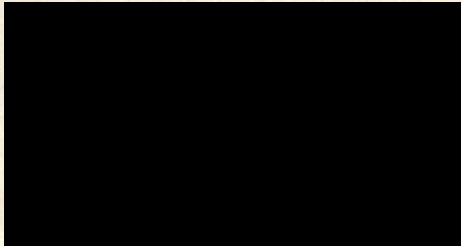
¹ 20 % von 620

² vgl. 577 Lastzüge an Zählstelle 71429100 der B 8 im Jahr 2021

³ Umgebungslärmkartierung 2017

erschließen ist und die Transporte des Werks überwiegend anstatt mit Lkw überwiegend mit der Bahn zu erfolgen haben. Es wäre sinnvoll, es auch im Personenverkehr darüber anzubinden, um Mitarbeitern eine günstige und klimaschonende Möglichkeit für den Arbeitsweg zu bieten und die Straßen davon zu entlasten.

Mit freundlichen Grüßen



STADT PLATTLING



STADT PLATTLING - Postfach 12 55 - 94442 Plattling Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen

VG Straßkirchen
z.H. Frau Kiefl
Kirchplatz 7
94342 Straßkirchen

Bgm					GSL
	- 5. Juli 2023				h
Amt 1			Amt 2		Amt 3
10	11	12	20	21	30

Plattling,
04.07.2023

**Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB; Aufstellung BPlan "Gemeinsames GI Straßkirchen - Irlbach"; Änderung FPlan DB Nr. 28 und LPlan DB Nr. 18 Straßkirchen; Änderung FPlan DB Nr. 6 und LPlan DB Nr. 4 Irlbach
Hier: Auszug aus dem Beschlussbuch des Stadtrates Plattling**

Sehr geehrte Frau Kiefl,

anbei erhalten Sie zu o. g. Bauleitplanverfahren einen Beschlussbuchauszug der Stadtratssitzung der Stadt Plattling, vom 03.07.2023, mit der Bitte um Berücksichtigung.

Eine digitale Fassung wurde vorab per E-Mail versandt.

Mit freundlichen Grüßen

Hausanschrift:
Stadt Plattling
Preysingplatz 1
94447 Plattling

Sparkasse Deggendorf
IBAN DE82 7415 0000 0760 0031 45
BIC BYLADEM1DEG

Raiffeisenbank Deggendorf eG
IBAN DE03 7416 0025 0006 4130 05
BIC GENODEF1DEG

Volksbank Straubing eG
IBAN DE97 7429 0000 0006 1141 56
BIC GENODEF1SR1

Postbank München
IBAN DE18 7001 0080 0011 6938 00
BIC PBNKDEFF



Beschlussbuchauszug aus der Niederschrift Stadtratssitzung der Stadt Plattling

Sitzungsdatum:	03.07.2023
Art der Sitzung:	öffentlich

- 1 Fertigung von Hochvoltbatterien am Standort Irlbach-Straßkirchen durch die BMW Group;
Aufstellung eines Bebauungsplans gem. § 30 Abs. 1 BauGB mit integriertem Grünordnungsplan „Gemeinsames GI Straßkirchen – Irlbach“ sowie Änderung der Flächennutzungs- und Landschaftspläne in den Gemeinden Irlbach und Straßkirchen;
- Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Beschluss:

Die Stadt Plattling nimmt zur Bauleitplanung des Planungsverbandes Straßkirchen – Irlbach zur gemeinsamen Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeinsames Industriegebiet Straßkirchen – Irlbach und der gemeinsamen Änderung der Flächennutzungs- und Landschaftspläne der Gemeinden Straßkirchen und Irlbach“ wie folgt Stellung:

Die Stadt Plattling befürchtet bezüglich der verkehrsmäßigen Erschließung über die Bundesstraße 8 erhebliche Auswirkungen auf das Stadtgebiet Plattling. Die Verkehrsbelastung für den BA 1 prognostizierten Lkw-Aufkommen von ca. 310 Lkw pro Tag, stellt eine massive Belastung dar. Des Weiteren ist zu erwarten, dass bei etwaigen verkehrsbedingten Sperrungen oder Staus auf der B 8 bzw. durch Sperrungen auf der A 3 / A 92 Ausweichrouten über die Gemeindeverbindungsstraßen und Kreisstraßen erfolgen, so dass auch die Ortsdurchfahrt von Plattling einer übermäßigen, nicht akzeptablen Verkehrs- und Lärmbelastung ausgesetzt wird.

Der gesamte Zu- und Abtransport zum neuen BMW-Werk soll aus Richtung Regensburg/Passau (A 3) und von Deggendorf (Kreuz A 92) bzw. ggf. auch aus Richtung München (A 92) über die Autobahnanschluss-Stelle „Plattling West“ erfolgen.

Diese Autobahnanschluss-Stelle ist bereits jetzt im Besonderen während der Kampagne der Fa. Südzucker stark belastet.

Die Stadt Plattling fordert daher die Vorlage eines Verkehrsgutachtens, welches die Auswirkungen auf die Stadt Plattling und ihrer Ortsteile entsprechend aufzeigen soll. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob hierdurch evtl. eine Entlastung durch die Autobahnanschluss-Stelle „Plattling Mitte“ erfolgen könnte.

In diesem Gutachten sollte ebenfalls der für die kommenden Jahre geplante „Drei-Spurige Ausbau“ der A 3 aus Richtung Passau berücksichtigt werden. Hierdurch ist eine deutliche Mehrbelastung auf der Bundesstraße 8 durch Ausweichverkehr zu erwarten.

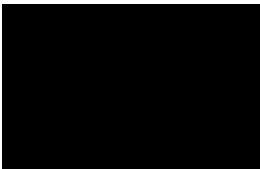
Des Weiteren soll im geforderten Verkehrsgutachten neben dem Lkw-Verkehr auch der PKW- und Busverkehr bei Schichtwechsel gezielt untersucht und die Auswirkungen auf die Bundesstraße 8 dargestellt werden. Zusammen mit dem Gutachten fordert der Stadtrat Plattling auch eine Simulation der Verkehrsbewegungen.

Da dieses geplante Vorhaben auch Auswirkungen auf den umliegenden ländlichen Raum hat, ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens aus Sicht der Stadt Plattling erforderlich. Der Stadtrat fordert daher die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens.

einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0 Anwesend 22

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Plattling, 04.07.2023





BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt-
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Pettenkofenstr. 10 a/l
80336 München
Tel. 089 548298-63
Fax 089 548298-18

fa@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

BUND Naturschutz in Bayern e.V. · Pettenkofenstr. 10 a/l · 80336 München

Planungsverband Straßkirchen – Irlbach
Kirchplatz 7
94342 Straßkirchen

Per E-Mail: info@vg-strasskirchen.de
Per Fax: 09424 94 24 -29
Das Original folgt mit der heutigen Post.

Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen					
Bgm			GSL		
- 5. Juli 2023					
Amt 1			Amt 2		Amt 3
10	11	12	20	21	30

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

**Aufstellung eines Bebauungsplans gem. § 30 Abs. 1 BauGB mit integrierter
Grünordnung „Gemeinsames GI Straßkirchen – Irlbach“
Änderung des Flächennutzungsplanes durch DB Nr. 6 sowie des Landschaftsplanes
durch DB Nr. 4 der Gemeinde Irlbach
Änderung des Flächennutzungsplanes durch DB Nr. 28 sowie des
Landschaftsplanes durch DB Nr. 18 der Gemeinde Straßkirchen
– Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB –**

Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Naturschutz Bayern (BN) macht zum Verfahren und zum Vorhaben folgende Einwände geltend:

1. Grundsätzliche Bewertung

Aus der Sicht des BUND Naturschutz ist der Aufbau von Produktionskapazitäten für E-Mobilität dringend erforderlich, wenngleich E-Mobilität auch nur ein Teil einer zukunftsgerichteten Mobilitätswende sein kann, und mit den Straßenverkehr entlastenden Maßnahmen im Bereich des ÖPNV einher gehen muss.

Wir halten aber den geplanten Standort in Straßkirchen/Irlbach wegen folgender Gründe für ungeeignet:

- Das Vorhaben wird mit einem unnötig hohen Flächenverbrauch geplant.
- Es werden hochwertige landwirtschaftliche Flächen versiegelt.
- Es fehlt eine Eisenbahnanbindung für umweltfreundliche Transportlösungen.
- Es fehlt ein dringend erforderliches, vorgelagertes Raumordnungsverfahren

- Es fehlt eine nachvollziehbare Alternativenprüfung.

Wir lehnen die Form der vorliegenden Planung entschieden ab und fordern eine klare Trennung von vorgelagertem Raumordnungsverfahren und nachfolgenden Detailplanungen sowie deutliche Nachbesserungen in den Unterlagen, um eine von uns als Umweltverband beurteilbare Datenbasis zu erhalten.

Der BN hat Bedenken zur vorliegenden Planung: Die Planung widerspricht einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt (BauGB §1 (5)).

2. Parallelverfahren Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung des Bebauungsplanes

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im vorliegenden Fall wird das Parallelverfahren angewandt. Angesichts der Größenordnung des Vorhabens halten wir das Parallelverfahren für unzulässig. Die Ansiedelung eines Betriebes mit ca. 1.600 Beschäftigten in der ersten Phase hat Auswirkungen auf die gesamte Gemeinde. Dies gilt umso mehr als für das Vorhaben ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird. Ähnliche Vorhaben (siehe z. B. Wallersdorf, Landkreis Dingolfing-Landau) haben deutlich gemacht, dass eine umfassende Planung erforderlich ist. Es sind Fragen wie nach zusätzlich erforderlichen Wohnungen, Verkehrskonzepten und anderen Infrastruktureinrichtungen zu beantworten.

3. Die Planunterlagen sind unvollständig

Die vorgelegten Unterlagen sind selbst für eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung zu unvollständig, um uns als anerkanntem Umweltverband eine sinnvolle Bewertung zu ermöglichen. Das Vorhaben ist in seiner großen Dimension so nicht ausreichend bewertbar.

Die vorgelegten Planunterlagen sind auch so unvollständig, dass sie die Anstoßfunktion auch in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erfüllen können.

Folgende Informationen fehlen:

- Welche Planrechtfertigung wird für die Ausweisung geltend gemacht?
- Ist das Vorhaben raumverträglich? Die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens müssen in die Unterlagen der Bauleitverfahren eingearbeitet werden.
- Wie ist die Erschließung gesichert?
- Wie wird das Gebiet an das Straßennetz angeschlossen?

Hierzu wird nur mitgeteilt, dass die genaue Lage der Zufahrten noch gemeinsam mit dem Staatl. Straßenbauamt Passau (gemeint ist wohl das Staatl. Bauamt Passau). Ein Verkehrsgutachten mit den künftig zu erwartenden Quell- und Zielverkehren (Pkw und Lkw!) liegt nicht vor. Die detaillierten Auswirkungen der Verkehrszunahme legt die BMW Group im Rahmen eines von ihr beauftragten Gutachtens vor. Zeitlich wird auch dieses Gutachten erst zur zweiten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorliegen.

Eine vorgezogene Beteiligung mit derartig unvollständigen Unterlagen halten wir für nicht zulässig.

Die Stellungnahme, die der BUND Naturschutz hier abgibt, ist als vorläufige Stellungnahme zu betrachten. Wir behalten uns vor, uns zu einem späteren Zeitpunkt zu einer dann vorliegenden detaillierten Planung erneut zu äußern.

4. Die Erschließung ist nicht nachgewiesen und damit nicht gesichert

- a) Die straßenverkehrsmäßige Erschließung befindet sich noch in der Abklärung mit dem Straßenbauamt Passau. Obwohl Straßkirchen nur eher gering vom entstehenden Verkehr belastet wird, wird eine Umsetzung der Umgehung mit gefordert.
- b) Eine Verlagerung des Gütertransportes auf die Bahn ist in der Prüfung. Konkrete Planungen bestehen aber nicht.
- c) Die Aufnahmefähigkeit der Kläranlage für das anfallende Schmutzwasser ist nicht gesichert, Schmutzwasser soll über die Kläranlage südöstlich von Irlbach abgeführt werden, die Vergrößerung dürfte sich wohl zeitlich vor Baubeginn knapp gestalten.
- d) Die Niederschlagswasserbeseitigung ist nicht geklärt.
- e) Es existiert kein Abfallkonzept.

5. Antrag auf Ruhen des Verfahrens

Für das Vorhaben wird die Regierung von Niederbayern ein Raumordnungsverfahren durchführen. Weiter ist ein Bürgerbegehren „Ja zur Erhaltung fruchtbarer Böden im Gäuboden“ bei der Gemeinde Straßkirchen beantragt worden. Wir gehen davon aus, dass gem. Art. 18 a der bayer. Gemeindeordnung eine Fortführung des Bauleitverfahrens rechtlich höchst bedenklich wäre. Weiter müsste die Bauleitplanung die Ergebnisse des Raumordnungsverfahren berücksichtigen. Da die Unterlagen für die frühzeitige Bürgerbeteiligung unvollständig sind, sollte das Bauleitverfahren ausgesetzt werden und, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, nach Abschluss des Bürgerbegehrens sowie des Raumordnungsverfahren neu mit einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung begonnen werden.

6. Das Vorhaben ist raumbedeutsam und bedarf eines vorgelagerten (!) Raumordnungsverfahrens

Die Regierung von Niederbayern stellt in ihrer Pressemitteilung vom 24.05.2023 fest: Die Auswirkungen der geplanten Ansiedlung gehen voraussichtlich über die Grenzen der beiden Standortgemeinden hinaus und werden die räumliche Entwicklung in den Landkreisen Straubing-Bogen, Deggendorf und Dingolfing-Landau beeinflussen. Die Regierung von Niederbayern wird daher als höhere Landesplanungsbehörde ein Raumordnungsverfahren nach Art. 26 BayLplG durchführen.

Eine Abhandlung im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens, bei dem Vorhaben auf ihre Raumverträglichkeit überprüft werden, obwohl bereits ein Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren eingeleitet ist, scheint dem BN hier nicht zielführend zu sein.

In diesem Verfahren sind deutliche raumplanerische Zielkonflikte erkennbar (Landwirtschaft, Verkehr, Orts- und Landschaftsbild, Auswirkungen auf die soziale Infrastruktur, Fachkräftemangel in der Region, Naturschutz – und zwar über den Wirkungsbereich der Gemeinden Irlbach und Straßkirchen hinaus), die abgewägt werden müssen, um eine Raumverträglichkeit im Rahmen einer landesplanerischen Beurteilung herzustellen.

Wir fordern eine zeitliche Abstimmung der Verfahren, so dass erst die grundsätzlich raumrelevanten Aspekte mit entsprechender Öffentlichkeitsbeteiligung diskutiert werden und dann die konkret standortbezogenen Aspekte.

7. Alternativenprüfung ist unvollständig und nicht nachvollziehbar

Die Vorhabensbeschreibung von BMW ist unvollständig und wenig detailliert. Es fehlt vor allem eine vernünftige Alternativenprüfung. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Entscheidung für den Standort Straßkirchen/Irlbach im Vorfeld zustande kam.

Sollten ausschließlich wirtschaftliche Aspekte (Verfügbarkeit der Flächen, Zahl der Eigentümer, Vorteile im Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens) zur Standortwahl geführt haben, so wäre dies für den BN nicht zulässig. Entscheidend sind hier neben unternehmerischen Aspekten vor allem solche, die die überregionale Planung betreffen.

Insbesondere fehlt der Nachweis, dass auf bestehenden Werksflächen eine Produktion bzw. eine Nachverdichtung in bestehenden Werken in Dingolfing oder Regensburg nicht möglich ist.

BMW hat folgenden Flächenverbrauch an den ostbayerischen Standorten:

Standort	Fläche in Hektar
Dingolfing	337 ha
Regensburg	142 ha
Landshut	47 ha
Quelle: Umwelterklärungen der BMW Group für die jeweiligen Standorte	

Eine erste, vorläufige Prüfung des Werkes Dingolfing zeigt, dass ca. 30 Hektar (also etwa ein Zehntel der Fläche) mit ebenerdigen Parkplätzen belegt ist. (Quelle des Luftbildes: Bayernatlas, Überschlagsrechnung durch den BN Bayern, rot markiert sind ebenerdige Parkplätze).



Abb. 1: Luftbild des BMW Werkes Dingolfing – rot markiert (durch den BN Bayern) sind ebenerdige Parkplätze

Für das Werk in Regensburg ergeben sich überschlagsweise 25,4 ha ebenerdige Parkplätze (entspricht etwa 18 Prozent der Gesamtfläche in Regensburg)

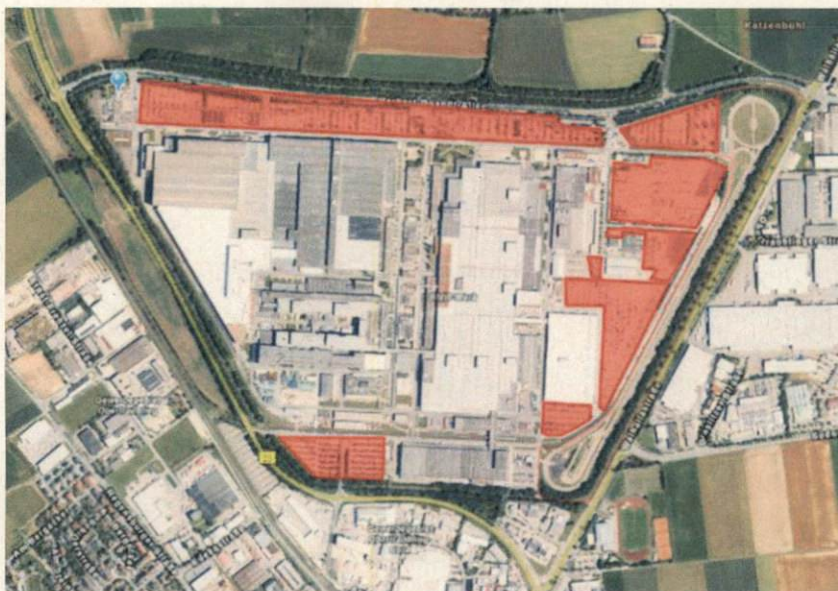


Abb. 2: Luftbild des BMW Werkes Regensburg – rot markiert (durch den BN Bayern) sind ebenerdige Parkplätze

Teil der Alternativenprüfung müsste sein, dass BMW stichhaltig nachweist, dass an den bestehenden Standorten in der Region keine nachverdichtenden Maßnahmen wie Parkhäuser, mehrstöckige Hallen etc. möglich sind.

8. Verkehrskonzept ist unzureichend

Mangels vorangestelltem Raumordnungsverfahren ist auch die Problematik der zusätzlich entstehenden Verkehrsbelastung nur unzureichend erläutert. Betroffen sind nicht nur die Gemeinden Straßkirchen und Irlbach, sondern auch die Nachbargemeinden und Nachbarlandkreise. Allein der Landkreis Dingolfing-Landau müsste einen großen Teil der neuen Verkehrslast tragen.

Die Ortsumfahrung Straßkirchen ist im aktuellen Bundesverkehrswegeplan als „weiterer Bedarf“ eingestuft. Von einer zeitnahen Realisierung ist daher nicht auszugehen. Auf keinen Fall wird eine solche Ortsumfahrung fertig sein, bis das Werk realisiert werden soll.

Der BN lehnt weiteren Fernstraßenbau aus Gründen des dringend gebotenen Klimaschutzes ausdrücklich ab und fordert eine Überprüfung und Anpassung des Bundesverkehrswegeplans.

Es ist aus Gründen des Klimaschutzes geboten, bei industriellen Neuansiedlungen soweit wie möglich auf die umweltfreundlicheren Transportmöglichkeiten zu setzen. Gewerbe- und Industriebetriebe, zu und von denen mit einem hohen Transportaufkommen insbesondere von Massengütern über weite Entfernungen zu rechnen ist, sollen zur Vermeidung eines unnötig hohen umweltbelastenden Lkw-Verkehrsaufkommens grundsätzlich an Standorten mit Gleisanschluss angesiedelt werden, damit eine An- und Auslieferung vorrangig mit dem umweltverträglicheren Verkehrsträger Bahn erfolgen kann.

Entsprechend kann die Ausweisung für derartige Betriebe nur an Standorten mit Schienenanbindung befürwortet werden. Diese soll durch einen Industriegleisanschluss an die vorhandene Bahnstrecke Regensburg – Straubing – Plattling erfolgen. Nur mit einem derartigen Gleisanschluss könnte, unserer Einschätzung nach, der gewählte Standort positiv bewertet werden.

Da die einem neuen Bahnanschluss zugehörigen Planungen lange Vorlaufzeiten haben, sind bis zu dessen Realisierung Interimslösungen auf Basis kombinierter Verkehre mit Hauptlauf auf der umweltverträglicheren Schiene erforderlich.

Diese können und müssten daher nach Fertigstellung des KV-Terminals für kombinierten Verkehr am Straubinger Hafen abgewickelt werden.

Für den Zwischenwerksverkehr mit kürzeren Entfernungen zu den BMW-Werken Regensburg, Dingolfing, Landshut und München ist der geplante Bau der Verbindungskurve bei Plattling "Plattlinger Kurve" zusammen mit Einsatz innovativer einfach verlänger- bzw. kürzbarer, leicht kuppelbarer Containertriebzüge eine zwingend von BMW zu verfolgende Option.

BMW hat zugesagt, dass die Lkw im Werkverkehr unter größtmöglicher Schonung von Strasskirchen und anderen Ortsdurchfahrten fahren werden und sich BMW intensiv um einen Bahnanschluss bemühen wird. Es kommt durch die vorliegende Planung zu einer starken Belastung der umliegenden Orte durch Zu- und Ablieferverkehr. Die Erfahrungen mit anderen Industrieansiedlungen zeigt, dass Durchfahrtsbeschränkungen nur eingehalten werden, wenn sie gesetzlich geregelt sind. Eine freiwillige Verpflichtung des Unternehmens führt in der Praxis zu einem Umgehen der Vereinbarungen.

Es ist ein Mobilitätskonzept nötig, das ökologisch nachhaltig und ambitioniert ist, und über die Werksbusse hinausgeht, sowie den Radverkehr berücksichtigt.

9. Fehlende Planrechtfertigung sowie mangelnde Vereinbarkeit der Planung mit dem Landesentwicklungsprogramm (Bei allen Ausführungen zum Landesentwicklungsprogramm wird der aktuelle Stand zum 01.06.2023 zu Grunde gelegt) sowie dem Regionalplan der Region 12 Donau-Wald

In der Begründung zur Ausweisung des Bebauungsplanes wird auf die Ziele der Ziffern 2.2.3 und 2.2.4 des Landesentwicklungsprogrammes hingewiesen. Hieraus wird ein vorrangiger Entwicklungsanspruch für die Gemeinde Straßkirchen und Irlbach abgeleitet. Allerdings verkennt der Planungsverband, dass nicht jede Entwicklung in einem Teilgebiet mit besonderem Handlungsbedarf unter die Vorrangregelung fällt. Nach Ziffer 1.1.1 des Landesentwicklungsprogramm (LEP, Stand 01.06.2023) sind in allen Teilräumen gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen mit möglichst hoher Qualität zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen. Die Stärken des Gäubodens liegen u. a. in der hohen Wertigkeit der landwirtschaftlichen Flächen. Gemäß Ziffer 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen des LEP sollen Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festzulegen.

In der Begründung wird hierzu ausgeführt:

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind im besonderen Maße Ansprüchen konkurrierender Nutzungen ausgesetzt. Gleichzeitig gewinnt eine nachhaltige, ökologische und regionale Erzeugung aber stetig an Bedeutung und erhöht den Flächenbedarf dafür. Daher sind aufgrund insbesondere ihrer Bodengüte, Topographie, Wasserverhältnisse, Flächenstruktur oder Erreichbarkeit für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie für die Erzeugung regionaltypischer Sonderkulturen besonders geeignete Flächen als Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (VRG und VBG Landwirtschaft) in den Regionalplänen zu sichern. Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sind die Regionalpläne innerhalb von 3 Jahren nach dem 01.06.2023 an das LEP anzupassen. Es stellt sich damit die Frage, wie in dieser 3-jährigen Übergangszeit mit potentiellen Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft umzugehen ist. Im Regionalplan der Region 12 Donau-Wald werden im Kapitel B IV 6 Land- und Forstwirtschaft u. a. folgende Vorgaben gemacht:

6.2 (G)

Die für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Flächen sind soweit möglich für diese Nutzung zu erhalten und durch standortgemäße und umweltverträgliche Bewirtschaftungsformen langfristig zu sichern. Es ist von besonderer Bedeutung, durch geeignete Maßnahmen der Bodenerosion vorzubeugen, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und die Überbelastung mit Dünger und Pestiziden zu vermeiden.

Um eine sachgerechte Ausweisung von Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten sicherzustellen, wäre die Prüfung und Abwägung für das Vorhaben so durchzuführen, als wenn die Flächen in einem Vorranggebiet Landwirtschaft liegen würden. Diese Sichtweise wird auch durch Art 141 und 163 Abs. 3 der Bayer. Verfassung gestützt.

Auch im Hinblick auf die beiden Gemeinden Straßkirchen und Irlbach ist die Ausweisung eines Industriegebietes in der geplanten Größenordnung nicht sachgerecht. Straßkirchen ist nach dem Regionalplan Donau-Wald als Kleinzentrum ausgewiesen. Nach der Begründung zu Ziffer A III 2.1 des Regionalplanes sollen Kleinzentren folgende Funktionen erfüllen:

Kleinzentren sollen die Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs versorgen. In Kleinzentren soll ein ausreichendes Angebot an Arbeitsplätzen angestrebt werden. Sie sollen die Voraussetzungen für die Ansiedlung von Betrieben geeigneter Größe bieten. Einer Stärkung der Funktion der Kleinzentren kommt zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Region besondere Bedeutung zu. Dazu ist erforderlich, die Grundversorgungseinrichtungen in ihrer gesamten Breite bereitzuhalten und zu sichern und ein ausreichendes Angebot an nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung zu stellen.

Das geplante Vorhaben wird diese Funktionen aber nicht stärken. Ob zusätzliche Arbeitsplätze entstehen oder ob die Arbeitsplätze BMW-intern durch Umsetzungen besetzt werden, kann derzeit nicht abschließen festgestellt werden.

Insgesamt fehlt eine plausible Begründung, warum die beiden Gemeinden ein derartig großes Industriegebiet benötigen.

Hierbei muss zusätzlich berücksichtigt werden, dass die vorgelegte Planung teilweise (Fläche, für die ein Vorkaufsrecht von BMW besteht) auch eine unzulässige Vorratsplanung darstellt.

10. Nach den geologischen Untersuchungen ist auf dem Gelände eine Altlastenverdachtsfläche, für die eine Detailuntersuchung erforderlich ist.

Im Rahmen der Bodenerkundungen wurde festgestellt, dass die Mineralölkohlenwasserstoffkonzentration (KW C10-C40) in den Proben WP GWM 54, WP GWM 34 und WP GWM 29 deutlich erhöht ist. In den Proben WP GWM 54, WP GWM 34 überschreitet die KW-Konzentration mit 400 µg/l, bzw. 500 µg/l den Stufe-1-Wert der Tabelle 4. Die MKW-Konzentration in der Wasserprobe WP GWM 29 überschreitet den Stufe-2-Wert der Tabelle 4.

Es wird folgende Bewertung des Wirkungspfades Boden – Grundwasser abgegeben:
In den Grundwasserproben WP GWM 54 und WP GWM 34 überschreitet der Parameter KW den Stufe-1-Wert des LfW-Merkblatts 3.8/1, was bedeutet, dass eine erhebliche Grundwasserverunreinigung vorliegt und der hinreichende Verdacht einer Bodenveränderung oder Altlast besteht.

In der Grundwasserprobe WP GWM 29 überschreitet der Parameter KW mit einer Konzentration von 1100 µg/l zudem den Stufe-2-Wert des LfW-Merkblatts 3.8/1 deutlich. Bei Überschreitung des Stufe-2-Werts sind Sanierungsmaßnahmen erforderlich.

In allen organoleptisch auffälligen Bodenproben aus dem Grundwasserschwankungsbereich konnten MKWs zwischen 80 mg/kg und 1100 mg/kg nachgewiesen werden, die teilweise den Hilfwert 1 sowie Hilfwert 2 des LfW-Merkblatts 3.8/1 überschreiten. Damit sind nach dem LfW-Merkblatt 3.8/1 weitere Detailuntersuchungen erforderlich.

Das Ergebnis der Detailuntersuchungen ist in die Unterlagen zur Bauleitplanung einzuarbeiten.

11. Unvollständiger Umweltbericht, unvollständige Angaben zum Ausgleichsbedarf

Der Umweltbericht ist noch so unvollständig, dass eine Bewertung nicht möglich ist. Auf folgende Punkte wird aber bereits jetzt hingewiesen:

- Es fehlen die Daten zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima, zum Beispiel durch Art und Ausmaß der mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen
- Es fehlen die Daten für die Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen
- Beim Schutzgut Wasser sind folgende Punkte zusätzlich darzustellen: Auswirkungen von Starkregenereignissen und Sturzfluten, Eingriffe in Deckschichten und ggf. in das Grundwasser durch Baumaßnahmen (z. B. Erstellung der Fundamente usw.)

12. Abwasserbeseitigung

Zur Abwasserbeseitigung werden folgende Angaben gemacht:

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über einen neuen noch zu errichtenden Schmutzwasserkanal (vermutlich Druckleitung) zur bestehenden Kläranlage Irlbach der VG Straßkirchen an der Wischlburger Straße südöstlich von Irlbach. Die bestehende Kläranlage wird durch ein Fachbüro bewertet. Nach Vorliegen der Daten zum IST-Zustand müssen die zukünftigen Anforderungen in die weiteren Planungen für eine Kläranlage einfließen.

Damit ist die Schmutzwasserbeseitigung derzeit nicht gesichert bzw. es fehlt der Nachweis, dass das Schmutzwasser durch die bestehende Kläranlage aufgenommen werden kann.

Auch die Niederschlagswasserbeseitigung ist derzeit nicht gesichert. Hier heißt es nur, dass das Niederschlagswasser komplett auf dem Gelände über geeignete Anlagen zur Versickerung gebracht werden soll. Das Gelände liegt auf einer Höhe zwischen 324 und 329 m üNN. Der Baugrund wird nach dem geotechnischen Bericht unterhalb des Ackerbodens von Lösslehmen bis in Tiefen von 1 m bis 5 m unter GOK bzw. 322,5 mNN bis 326,5 mNN gebildet. Die Lösslehme sind gering bis sehr gering durchlässig. Die Kiese sind insgesamt durchlässig bis stark durchlässig, enthalten jedoch lokale Unstetigkeiten durch erhöhte Sandanteile und eingelagerte Tonbänder. Die Durchlässigkeit ist daher an den geplanten Stellen von Versickerungsanlagen durch Aufgraben zu überprüfen.

Nach den Angaben im Umweltbericht liegen noch keine detaillierten Ausarbeitungen vor, die für eine Bewertung herangezogen werden könnten.

Es wird zu bewerten sein, ob die Art und Weise einer möglichen Niederschlagswasserbeseitigung innerhalb des Plangebietes zu nachteiligen Auswirkungen auf die anstehenden Böden sowie auf das Grundwasser im Bereich und im Umfeld des Plangebietes führen kann. Die Bewertung dieses Wirkfaktors erfolgt ebenfalls erst bis zur 2. Auslegung.

13. Energieversorgung

Nach den Angaben in den Begründungsunterlagen ist ein Anschluss für 30 MW für den ersten Bauabschnitt und von weiteren 30 MW für den zweiten Bauabschnitt erforderlich. Für die Stromversorgung ist die Errichtung eines neuen Umspannwerkes erforderlich.

Der BN macht folgende Anmerkungen zum Erstellen eines Stromkonzeptes:

- Die dezentrale Erzeugung der Energie ist vorzusehen
- Alle geeignete Dach- und Fassadenflächen sind vorrangig für die Solarenergie zu nutzen
- Vorrangig sollte Energie mit Photovoltaik erzeugt werden und die Warmwasserversorgung durch thermische Solaranlagen erfolgen
- Eine energieeffiziente Kraft-Wärme-Kopplung ist zu planen

14. Bei der Planrechtfertigung müssten die betroffenen Gemeinden begründen, warum sie ein Industriegebiet für erforderlich halten.

Die Tatsache, dass BMW hier ein Werk bauen möchte, ist keine ausreichende Planrechtfertigung. Eine solche Vorgabe kann nur auf der Ebene der Raumordnung getroffen werden. Auch die Begründung rein mit monetären Erwägungen ist für die Ausweisung nicht ausreichend. Hier müssten alle positiven und negativen Aspekte für eine geordnete Gemeindeentwicklung abgearbeitet werden.

15. Zur geplanten Ausführung des Werkes selbst

BMW hat angekündigt, beim Bau und Betrieb des neuen Werks ökologischen und gesellschaftlichen Belangen bestmöglich Rechnung zu tragen. BMW bekennt sich als regional verwurzelt Unternehmen in Umwelterklärungen für alle Standorte im ostbayerischen Raum deutlich zu Nachhaltigkeit und hat sich selbst hohe Ziele in diesem Bereich gesetzt.

Die vorliegende Planung und die öffentlich verbreitete vorläufige Visualisierung bewertet der BN dagegen als gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststandard.

Die Möglichkeiten für nachhaltiges Bauen werden bei Weitem nicht ausgeschöpft. Es fehlen konkrete, verbindliche Festsetzungen für die vorgesehene erste Bauphase, aber auch für eventuelle Erweiterungen, nach § 1 Abs. 5 BauGB.

Fehler, die in Dingolfing begangen wurden und ohne aufgeführten Beweis laut BMW eine Erweiterung ausschließen, müssen in Straßkirchen nicht wiederholt werden. Die Hallen sollten mehrstöckig errichtet werden bzw. aufstockbar sein. Parkplätze sind nicht ebenerdig zu gestalten. Vor allem muss dargestellt werden, ob eine mehrgeschossige Montage der Batterieböden technisch umsetzbar ist, nicht finanziell.

Die unter 5.7 Energiekonzept, Klimaschutz und Nachhaltigkeit in den übersandten Entwurfsunterlagen aufgelisteten Beispiele und Möglichkeiten für nachhaltiges Bauen sind als minimale Mindeststandards fachlich richtig anzusehen und ihre Umsetzung ist geboten.

Die Gemeinden müssen jedoch auch über die zwingenden ökologischen Minimalanforderungen hinaus entsprechend der Vorgabe des § 1 Abs. 5 BauGB ausdrücklich alle Möglichkeiten „einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.“

Die Kommunen haben zweifelsfrei im Rahmen der jetzigen Rechtslage mit verbindlichen Festsetzungen der Bauleitplanung alle Möglichkeiten und jeweiligen anteiligen Vor-Ort-Potentiale zum Erreichen der nationalen Energiewende sowie der nationalen wie internationalen Biodiversitäts- und Klimaschutzziele, die das BauGB nicht nur im Katalog seines § 9 Abs. 1 bietet, gerade auch bei einem Großprojekt dieser Dimension bestmöglich und vollumfänglich auszuschöpfen.

Folgende Möglichkeiten für nachhaltiges Bauen werden laut Planung im Zuge der Erstellung von Nachhaltigkeitskonzepten geprüft. Hier bedarf es allerdings nicht nur einer Prüfung, sondern einer verbindlichen Festsetzung:

- Energieoptimierung (Minimierung des Bedarfs an Wärme, Kälte, Strom für raumlufttechnische Anlagen und Beleuchtung)
- Energieeffizienz (z. B. Wärmerückgewinnung, Energiespeicherung)
- Erneuerbare Energien (z. B. Elemente aktiver Sonnenenergienutzung wie Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen)
- Regenwassernutzung (z. B. Zisternen)
- Zusätzliche Regenwasserrückhaltung durch Dachbegrünung
- Wasserdurchlässige Bauweisen in Zufahrts- und Stellplatzbereichen zur Reduzierung des Niederschlagswasserabflusses
- Standortgerechtes heimisches Saatgut
- Biodiversität: Dach- und Fassadenbegrünungen, Bepflanzung mit insektenfreundlichen, blühenden Arten
- Insektenschonende Außenbeleuchtung
- Einsatz wiederverwendbarer oder -verwertbarer Bauprodukte/Baustoffe
- Verwendung von Materialien, die bei ihrer Herstellung möglichst geringe Umweltwirkungen verursachen
- Nutzung nachhaltig erzeugter, nachwachsender Rohstoffe (z. B. Holz)
- Elektrifizierte Stellplätze
- Barrierefreie Arbeitsplätze

Der BN hat dazu folgende Anmerkungen:

B 25: Zum Einsatz in öffentlichen Ausgleichs- und privaten Grünflächen sollen verbindlich nur standortgerechte autochthone Gehölze aus kontrolliert biologischer Aufzucht kommen. Dies soll bei Ausschreibung und Vergabe ausdrücklich vorgegeben werden. Auf das Merkblatt des BayStMLU und die naturschutzrechtlichen Bestimmungen des § 20 d. Abs. 2 BNatSchG, § 18 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG sowie den Beschluss des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Bayerischen Landtages vom 20.10.99 wird dazu verwiesen.

B52: Pro 400 m² realisierter Baufläche – und nicht nur wie in den übersandten Entwurfsunterlagen enthalten je 750 m² – soll die Pflanzung und der dauerhafte Erhalt eines standortgerechten und heimischen großkronigen Laubbaumes oder Hochstammobstbaumes zusätzlich zur Randeingrünung auf mindestens 80 % der gesamten Gebietsgrenze festgesetzt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

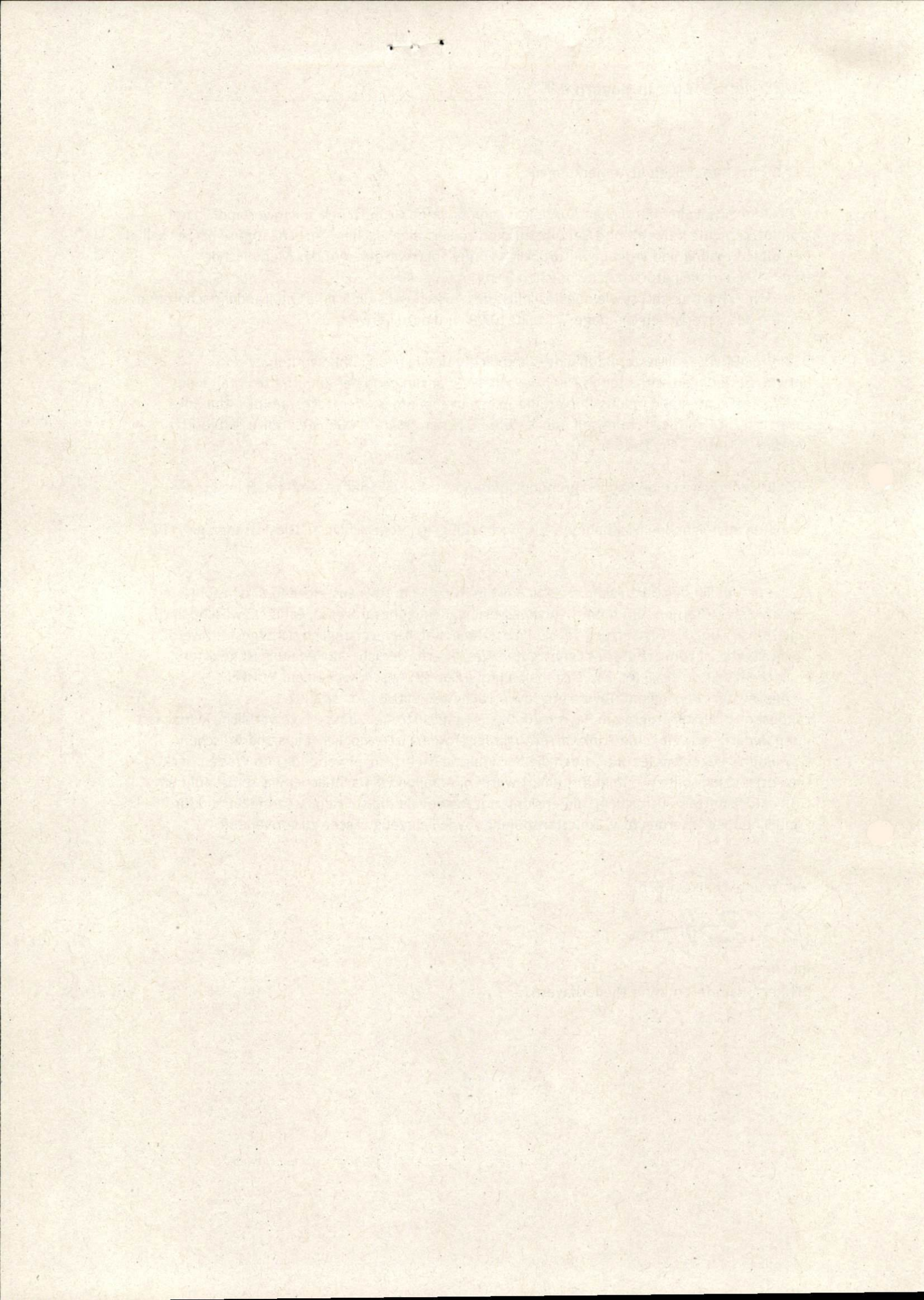
B55: Erforderlich ist eine Randeingrünung auf mindestens 80 % der gesamten Gebietsgrenze.

Es sollten ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden getroffen werden.

C 25: Für anfallendes Dachflächenwasser soll die Nutzung mittels ausreichend dimensionierter Regenwasserzisternen für Freiflächenbewässerung, Reinigungsprozesse, Fahrzeugwäsche und Toilettenspülung als Festsetzung verbindlich vorgegeben bzw. vertraglich sichergestellt werden; Die Maßgabe ist zum Schutz des Schutzgutes Wasser erforderlich; die Regelung ist geboten entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a und e BauGB; Auswirkungen auf Wasser, sachgerechter Umgang mit Abwässern sowie nach Abschnitt B I, Ziffer 3.2.2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 („Es ist anzustreben, dass die gewerbliche Wirtschaft ihren Bedarf – soweit keine Trinkwasserqualität gefordert ist – möglichst aus oberirdischen Gewässern, Regenwasser oder durch die betriebliche Mehrfachverwendung von Wasser deckt“). Die Festsetzung sollte wie folgt formuliert werden: Anfallendes Dachflächenwasser ist auf dem Grundstück mittels ausreichend dimensionierter Regenwasserzisternen zu sammeln und für Freiflächenbewässerung bzw. Toilettenspülung sowie Fahrzeugwäsche zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen





ALBERT UTTENDORFER KREISBRANDRAT



Albert Uttendorfer • Kreisbrandrat • Dekan-Seitz-Str. 21 • 94356 Kirchroth

Gemeinde Straßkirchen
Lindenstr. 1

94342 Straßkirchen

Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen					
Bgm				GSL	
		22. Juni 2023		C	
Amt 1		Amt 2		Amt 3	
10	11	12	20	21	30

Kirchroth, den
20. Juni 2023

Aktenzeichen:

Sehr geehrte Frau Kiefl,

anbei meine Stellungnahme für die

- die Änderung des Flächennutzungsplanes Straßkirchen durch DB Nr. 28
- die Änderung des Landschaftsplanes Straßkirchen durch DB Nr. 18
- die Änderung des Flächennutzungsplanes Irlbach durch DB Nr. 6
- die Änderung des Landschaftsplanes Irlbach durch DB Nr. 4
-

Feuerwehrezufahrt:

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss da zu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Stand Feb. 2007, AII/MBI 2008 S. 806 hingewiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. "Wendehammer" auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mindestens 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DLA (K) 23-12 von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) zu verfügen.

Löschwasserversorgung:

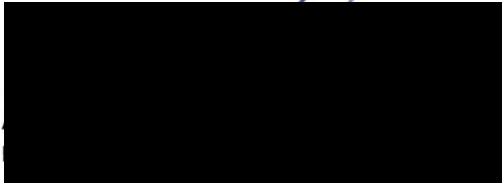
Zur Deckung des Löschwasserbedarfes eines GE ist für dieses Grundstück nach der Tabelle in der DVGW 405 (Löschwasserberietstellung) Seitens der Gemeinde 192 m³ pro Stunde für eine Dauer von mehr als zwei Stunden bei einem Fließdruck größer 1,5 bar nachzuweisen bzw. zur Verfügung zu stellen. Wenn die erforderliche Löschwassermenge nicht aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden kann und in einem Umkreis von 100 Meter keine unabhängige Löschwasser-entnahmestellen (Hydranten) zur Verfügung stehen, sind Löschwasserbehälter (Baugenehmigung beachten) mit entsprechendem Volumen zu errichten.

Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und dem Landratsamt Straubing-Bogen in schriftlicher Form vorzulegen.

Das Hydranten Netz ist nach dem Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft Nr. 1.8-5, Stand 08.2000 bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen, wobei darauf zu achten ist, dass die erste Löschwasserentnahmestelle in weniger als 100m vom jeweiligen Objekt entfernt ist. Des Weiteren sollten Hydranten in regelmäßigen Abständen errichtet werden (80m bei geschlossener, 100m bei halboffener und 120m bei offener Bebauung. Da Hydranten zugänglich zu halten sind (auch im Winter; Freihalten von Schnee und Eis) ist es ratsam Überflurhydranten zu bevorzugen. Ggf. sind zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung in Abstimmung mit dem zuständigen Kreisbrandrat Löschwasserteiche gemäß DIN 14210, Löschwasserbrunnen gemäß DIN 14220 oder unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 einzuplanen. Bei einer Erweiterung des Baugebietes ist die Löschwasserversorgung erneut zu überprüfen. Hinweis: Insbesondere bei hohen Brandlasten, kann sich der Bedarf an Löschwasser erhöhen. Die der Menge sollte dann anhand des Ermittlungs- und Richtwertverfahrens des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.

Die Ausrüstung und Ausbildung der Örtlichen Feuerwehr ist den Schutzbereich angepasst.

Mit freundlichen Grüßen



**Stellungnahme zur Aufstellung eines Bebauungsplans gem. § 30 Abs. 1 BauGB
mit integrierter Grünordnung „Gemeinsames GI Straßkirchen - Irlbach“
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

An
Planungsverband Straßkirchen - Irlbach
Kirchplatz 7

94342 Straßkirchen

Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen					
Bgm			GSL		
22. Juni 2023					
Amt 1		Amt 2		Amt 3	
10	11	12	20	21	30

2. Träger öffentlicher Belange

Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH
Sedanstraße 10
94315 Straubing
Tel. 09421-864118 email: r.fischer@stadtwerke-straubing.de

2.1

keine Äußerung

2.2

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Stadtwerke Straubing
Strom und Gas GmbH

bitte wenden

2.4.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

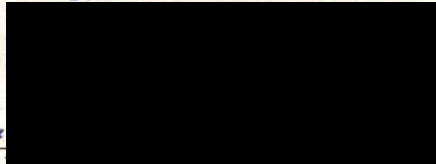
Die Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH ist für die Stromversorgung in der Gemeinde Straßkirchen zuständig und betreibt das 0,4 kV-Netz.

Die Stromversorgung des geplanten Werkes erfolgt durch den Anschluss an das Netz der Bayernwerk Netz GmbH und ist sichergestellt.

**Stadtwerke Straubing
Strom und Gas GmbH**

Straubing, 20.06.2023

Ort, Datum


Unterschrift, Dienstbezeichnung

**Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch DB Nr. 28
sowie des Landschaftsplanes durch DB Nr. 18 der Gemeinde Straßkirchen
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

An
Planungsverband Straßkirchen - Irlbach
Kirchplatz 7

94342 Straßkirchen

Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen					
Bgm		22. Juni 2023		GSL	
Amt 1		Amt 2		Amt 3	
10	11	12	20	21	30

2. Träger öffentlicher Belange

Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH
Sedanstraße 10
94315 Straubing

2.1

keine Äußerung

2.2

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

bitte wenden

2.4.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Keine Anmerkungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch DB Nr. 28 sowie des Landschaftsplanes durch DB Nr. 18.

Stadtwerke Straubing
Strom und Gas GmbH

Straubing, 20.06.2023

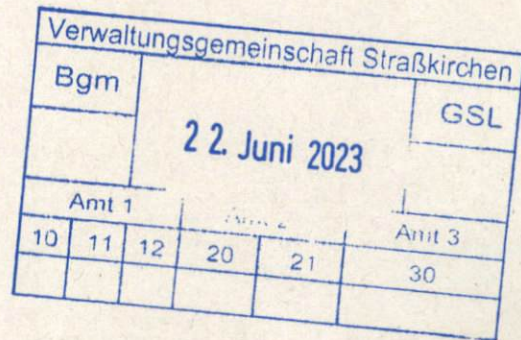
Ort, Datum



**Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch DB Nr. 6
sowie des Landschaftsplanes durch DB Nr. 4 der Gemeinde Irlbach
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

An
Planungsverband Straßkirchen - Irlbach
Kirchplatz 7

94342 Straßkirchen



2. Träger öffentlicher Belange

Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH
Sedanstraße 10
94315 Straubing

2.1

keine Äußerung

2.2

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

bitte wenden

2.4.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Keine Anmerkungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch DB Nr. 6 sowie des Landschaftsplanes durch DB Nr. 4.

Stadtwerke Straubing
Strom und Gas GmbH

Straubing, 20.06.2023

Ort, Datum





EINGEGANGEN AM 23. JUNI 2023

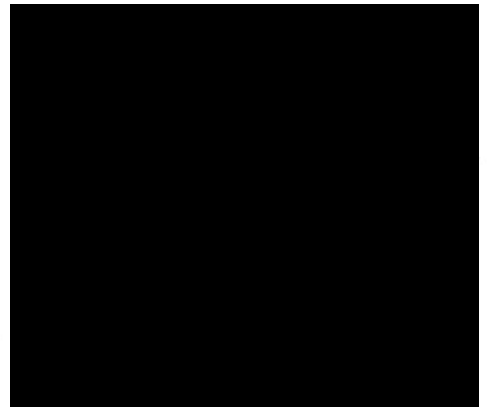
Lisch

Markt Wallersdorf

Landkreis Dingolfing-Landau

Markt Wallersdorf, Marktplatz 19, 94522 Wallersdorf

Planungsverband Straßkirchen-Irlbach
Herrn 1. Bürgermeister Dr. Christian Hirtreiter
Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen
Kirchplatz 7
94342 Straßkirchen



Baurecht;

Änderung der Flächennutzungspläne Straßkirchen und Irlbach, Änderung der Landschaftspläne Straßkirchen und Irlbach, Aufstellung des Bebauungsplans „Gemeinsames GI Straßkirchen-Irlbach“

Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr 1. Bürgermeister Dr. Hirtreiter,

für die Beteiligung der Gemeinde Wallersdorf in den o. g. Verfahren wir uns zunächst bedanken. Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Änderung der Flächennutzungspläne Straßkirchen und Irlbach, zur Änderung der Landschaftspläne Straßkirchen und Irlbach und zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gemeinsames GI Straßkirchen-Irlbach“ nehmen wir wie folgt Stellung:

I.

Sachverhalt

1. Der Planungsverband Straßkirchen-Irlbach (im Folgenden: Planungsverband) will durch einen projektbezogenen Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Industriegebiet schaffen. Auf der Fläche des Industriegebietes will die BMW GROUP einen neuen Produktionsstandort schaffen, von dem aus die drei Werksstandorte München, Dingolfing und Regensburg mit Hochvoltbatterien für Elektrofahrzeuge beliefert werden. Der erste Bauabschnitt umfasst eine Fläche von ca. 60 ha. Baubeginn soll im Laufe des Jahres 2024 sein. Für den zweiten Bauabschnitt ist eine Fläche von ca. 45 ha geplant. Baubeginn soll ab dem Jahr 2026 sein. Dazu hat die BMW GROUP eine Fläche von 105 ha erworben. Zudem verfügt sie über Ankaufsrechte für weitere ca. 29 ha angrenzende Erweiterungsfläche. Für diese Optionsfläche bestehen noch keine detaillierten Planungen.

Das Planungsgebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,4 km zum Gebiet der Gemeinde Wallersdorf.

Bankkonten: Sparkasse Niederbayern-Mitte
VR-Bank Landau e. G.

IBAN: DE82 7425 0000 0026 0700 60
IBAN: DE56 7419 1000 0000 2017 07

BIC: BYLADEM1SRG
BIC: GENODEF1LND

E-mail: info@markt-wallersdorf.de

Internet: www.markt-wallersdorf.de

2. Der Standort des BMW-Werks ist nicht angebunden. Dies verstößt grundsätzlich gegen das Anbindegebot, das unter Ziffer 3.3 im LEP festgelegt ist. Aus Sicht des Planungsverbandes liegt hier allerdings eine ausnahmsweise Zulässigkeit vor, da der geplante großflächige produzierende Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebunden werden kann.
3. Zulässig ist eine GRZ von maximal 0,8. Die Fläche des Plangebietes umfasst 133,81 ha. Demnach kann eine Fläche von insgesamt 1.070.480 m² versiegelt werden. Nach der Flächenübersicht unter Ziffer 9. des Entwurfs der Begründung zum Bebauungsplan sollen demgegenüber Flächen im Umfang von insgesamt 126,53 ha, also von insgesamt 1.265.300 m², bebaut werden. Damit würden knapp 95 % des Plangebietes von baulichen Anlagen bedeckt werden.

Gebäude dürfen eine maximale Wandhöhe von 19,50 m aufweisen. Die Wandhöhen dürfen durch technische Aufbauten bis zu 5,0 m, durch Kamine um bis zu 10,0 m überschritten werden.

Werbeanlagen an der Fassade sind bis zu einem Maß von 15 m x 20 m zulässig. Freistehende Werbeanlagen dürfen ein Maß von 10 m x 10 m aufweisen.

4. Im Werk soll im 3-Schichtbetrieb 24h/Tag an sechs Tagen pro Woche produziert werden. Voraussichtlich werden im Werk ca. 4.000 Menschen arbeiten.
5. Die Erschließung des Industriegebietes soll im Wesentlichen über die Bundesstraße B8 erfolgen. Zusätzlich soll allerdings an verschiedenen Stellen im Süden bzw. Südosten die Möglichkeit für untergeordnete Zu- bzw. Ausfahrten offengehalten werden. Ausweislich der Betriebsbeschreibung für den ersten Bauabschnitt ist ein sogenanntes Nottor im Südosten des künftigen Werksgeländes vorgesehen. Zwei weitere dieser sogenannten Nottore sind in der Planzeichnung als private Verkehrs- und Erschließungsflächen festgesetzt. Damit sind insgesamt drei Zu- bzw. Ausfahrten vorgesehen, die unmittelbar bzw. mittelbar auf die Staatsstraße 2325 von Straßkirchen Richtung Wallersdorf führen. Diese Zu- bzw. Ausfahrten befinden sich neben den künftigen Logistikzentren, die im Südwesten des Werksgeländes angeordnet werden sollen.
6. Aus dem Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 5.4.2 ergibt sich, dass für den Bauabschnitt 1 ein Verkehrsaufkommen von ca. 310 Lkw/pro Tag erwartet wird, also 620 An- und Abfahrten. Ca. 80 % des Lkw-Verkehrs sollen über die B8 bis zur Autobahnanschlussstelle Plattling-West geleitet werden. Die Umsetzung dieser Routenführung soll durch die direkt von der BMW GROUP beauftragten Speditionen entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen nachgeprüft und durchgesetzt werden. Denjenigen Speditionen, mit denen die BMW GROUP keine direkte Vertragsbeziehung hat, kann keine bindende Routenführung vorgegeben werden.

Für den Bauabschnitt 1 wird mit einem Pkw-Aufkommen von etwa 1.500 Kfz/Tag gerechnet

Für den Bauabschnitt 2 wird ein Zuwachs von weiteren 340 Lkw/Tag erwartet.

Der Bauabschnitt 2 wird zu einem Pkw-Aufkommen von weiteren 1.500 Kfz/Tag führen.

Hinzu kommt eine hohe zweistellige Anzahl an Werksbussen für Mitarbeiter.

Für die Bauphase plant die BMW GROUP eine wirksame Steuerung des Lkw-Verkehrs, der die Gemeinden entlasten soll. Mit den direkt durch die BMW GROUP beauftragten Spediteuren sollen klare vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, die feste Routen

vorgeben und überprüft werden. Ca. 80 % des Lkw-Verkehrs sollen über die B8 bis zur Autobahnanschlussstelle Plattling-West geleitet werden.

Eine detaillierte verkehrstechnische Untersuchung will die BMW GROUP erst in der zweiten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorlegen.

Im Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Ziffer 5.4.2. in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass die BMW GROUP gemeinsam mit Vertretern der beiden Gemeinden und der für den Straßenbau verantwortlichen Behörden Maßnahmen erarbeiten wird, um die Auswirkungen des Verkehrs insbesondere auf Straßkirchen, aber auch beispielsweise auf Altenbuch – einen Ortsteil der Gemeinde Wallersdorf – so gering wie möglich zu halten.

Die geplante Führung des Lkw-Verkehrs hauptsächlich über die B8 auf die Autobahn A 92 stellt für Lkw, die die BMW-Werke in München und Dingolfing ansteuern, gegenüber der Route über die Staatsstraße 2325 zur Autobahn A 92 einen Umweg von 15 km dar. Diese Route führt vom geplanten BMW-Werk über das Gebiet der Gemeinde Wallersdorf, insbesondere durch die Ortsteile Altenbuch und Wolfersdorf.

7. Die BMW GROUP hat ein Fachgutachten zur Prüfung der Anwendbarkeit der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) beauftragt, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich bei dem geplanten Produktionsstandort für Hochvoltbatterien um einen Betriebsbereich gemäß § 3 Absatz 5a BImSchG handelt, in dem gefährliche Stoffe gelagert werden.
8. Die BMW GROUP hat ein weiteres Fachgutachten beauftragt, in dem die durch die industriellen Nutzungen innerhalb des Plangebietes zu erwartenden Schadstoffemissionen und die daraus in der Umgebung resultierenden Schadstoffimmissionen zu ermitteln und zu beurteilen sind. Über die Kamine bzw. Schornsteine der Anlagen sollen offensichtlich Schadstoffe, insbesondere Stickstoff und Säure, emittiert werden. Zudem soll eine Stellungnahme zu Gerüchen, gegebenenfalls auch ein gesondertes Geruchsgutachten erstellt werden.
9. Je angefangene realisierte Baufläche von 750 m² ist ein Baum zu pflanzen. Die Standorte der Bäume sind allerdings nicht festgelegt.
10. Die Stromversorgung des geplanten Werks soll über drei 110 kV-Kabel über zwei verschiedene Trassenverläufe erfolgen.

II.

Stellungnahme zu den Planentwürfen

Die Gemeinde Wallersdorf wendet sich gegen die Planung, soweit sie Zu- und Ausfahrten vom Werksgelände auf die Staatsstraße 2325 vorsieht bzw. nicht rechtssicher verhindert, dass der Verkehr vom und zum Plangebiet (auch) über die Staatsstraße 2325 abgewickelt wird. Es liegt nahe, dass diese Route durch den Lieferverkehr von und zu den Standorten in München und Dingolfing, aber auch durch Mitarbeiter oder sonst auf dem Werksgelände Tätige genutzt wird, da sie die Strecke zur A 92 gegenüber der Route über die B8 um 15 km verkürzt. Durch dieses zusätzliche Verkehrsaufkommen werden insbesondere die Gemeindeteile Altenbuch und Wolfersdorf sehr stark belastet. Dadurch sind neben der verkehrlichen Überlastung der Staatsstraße auch unzumutbare Lärmbelastungen für die Anwohner, insbesondere zur Nachtzeit, zu befürchten (dazu unter 1.). Die Ausweisung des Baugebietes ist eine zum Teil unzulässige Vorratsplanung (dazu unter 2.). Die Festsetzung eines Industriegebietes als Angebotsbebauungsplan und das Absehen von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan verfehlen den Zweck der Planung, Baurecht ausschließlich für das BMW-Werk auszuweisen. Es kann nicht verhindert werden, dass sich statt des geplanten BMW-Werks Gewerbebetriebe

aller Art ansiedeln (dazu unter 3.). Damit wird gleichzeitig gegen das landesplanerische Anbindegebot verstoßen (dazu unter 4.). Kritisch wird die optische Beeinträchtigung durch mehrstöckige Gebäudekomplexe im Umfang von 107 ha mit Dachaufbauten und Kaminen und durch großflächige, teilweise freistehende Werbeanlagen gesehen (dazu unter 5.). Bedenken bestehen auch hinsichtlich etwaiger Schadstoffemissionen, insbesondere durch den Produktionsbetrieb (dazu unter 6.). Zudem ist offensichtlich die Gefahr von Störfällen nicht ausgeschlossen (dazu unter 7.). Unklar ist im Übrigen der Verlauf der geplanten Stromtrassen vom und zum Plangebiet (dazu unter 8.). Im Einzelnen:

1. Zusatzverkehr auf der Staatsstraße

Im Süden bzw. Südosten des Plangebiets sind Zu- und Ausfahrten – in unmittelbarer Nähe der künftigen Logistikzentren auf dem Werksgelände – Richtung Staatsstraße 2325 vorgesehen. Diese Planung lässt befürchten, dass entgegen den Planungsabsichten der Lkw-Verkehr nicht größtenteils über die B8 abgewickelt wird, die nördlich des Plangebiets verläuft, sondern zu einem erheblichen Teil über die Staatsstraße 2325 und damit über das Gebiet der Gemeinde Wallersdorf. Die Staatsstraße führt unmittelbar an der Wohnbebauung im Ortsteil Altenbuch und Wolfersdorf vorbei.

- a) Das BMW-Werk erzeugt ein extrem hohes Verkehrsaufkommen: Allein die Bauabschnitte 1 und 2 führen zu einem Zusatzverkehr von 1.300 Lkw-Bewegungen pro Tag, 6.000 Pkw-Bewegungen pro Tag sowie wohl annähernd 200 Bus-Bewegungen pro Tag – Tag und Nacht, sechs Tage die Woche. Hinzu kommt ein weiteres erhebliches Verkehrsaufkommen, wenn die Optionsfläche im Umfang von weiteren 29 ha baulich genutzt wird.

Unabhängig davon könnte das Verkehrsaufkommen auch noch höher sein. Die Ausweisung des Plangebiets als Industriegebiet durch einen Angebotsbebauungsplan stellt rechtlich nicht sicher, dass dieses Gebiet ausschließlich durch das BMW-Werk genutzt wird – anders als bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Theoretisch könnte die BMW GROUP nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ihre Grundstücke verkaufen. Dort könnten sich zahlreiche verkehrsentensive Betriebe ansiedeln, zum Beispiel große Logistikunternehmen oder Zulieferbetriebe. Eine Nutzung der Flächen durch andere Unternehmen erscheint insbesondere auf der Optionsfläche nicht ausgeschlossen. Letztlich ist der Standort und auch der Umfang der Produktionsanlagen von der Entwicklung der Elektromobilität im Allgemeinen und der Marktstellung und der künftigen Produktpalette der BMW GROUP im Besonderen abhängig. Gerade aufgrund des Umfangs des Plangebiets von knapp 134 ha dürfte eine Prognose über die konkrete Nutzung des Gebietes mittel- und langfristige kaum möglich sein. Im Sinne einer (realistischen) worst case-Betrachtung und unter maximaler Ausschöpfung des Baurechts muss daher im Rahmen der Bauleitplanung ein noch höheres Verkehrsaufkommen zugrundegelegt werden.

- b) Die Planung stellt nicht sicher, dass die vorgesehene Routenführung für den Lkw-Verkehr hauptsächlich über die B8 auch tatsächlich umgesetzt wird. Die Planung sieht zwar vor, dass die Routenführung durch die direkt von der BMW GROUP beauftragten Speditionen vertraglich vereinbart und entsprechend durchgesetzt werden soll; es wird aber eingeräumt, dass denjenigen Speditionen, mit denen die BMW GROUP keine direkte Vertragsbeziehung hat, keine bindende Routenführung vorgegeben werden kann. Zudem ist nicht gewährleistet, dass auch die Mitarbeiter und die sonstigen auf dem Werksgelände Tätigen die Bundesstraße und nicht die Staatsstraße nutzen.

Selbst wenn nur ein Teil der oben beschriebenen Fahrzeugbewegungen auf der Staatsstraße stattfindet, ist mit einer sehr starken Verkehrsbelastung dieser Straße zu rechnen. In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde Wallersdorf bereits Fachgutachten beauftragt, die auf der Basis einer realistischen Nutzung der Route über

die Staatsstraße durch einen Teil des planinduzierten Fahrzeugverkehrs die Verkehrsbelastung und die Leistungsfähigkeit der Staatsstraße sowie die daraus resultierenden Lärmimmissionen auf die umliegende Wohnbebauung berechnen. Diese Gutachten werden dem Planungsverband mit einer entsprechenden weiteren Stellungnahme zugeleitet, sobald sie erstellt sind.

- c) Vor diesem Hintergrund fordert die Gemeinde Wallersdorf, dass die Planung dahingehend geändert wird, auf Zu- und Ausfahrten Richtung Staatsstraße zu verzichten. Stattdessen wird lediglich eine einzige Zu- und Ausfahrt auf die Bundesstraße festgesetzt und zwar im Nordosten des Plangebietes. Nur dadurch kann der Verkehr zumindest faktisch gesteuert werden, da eine Abkürzung über die Staatsstraße dann jedenfalls nicht mehr naheliegt. Gleichzeitig würde auch verhindert werden, dass ein erheblicher Teil des Verkehrsaufkommens über die Ortsstraßen von Straßkirchen fließt, da in dessen Ortsmitte die Staatsstraße abzweigt.

Die Gemeinde Wallersdorf fordert weiterhin, dass auch in den Bauphasen die alleinige Zufahrt auf das Plangebiet über eine nordöstlich gelegene Zu- und Ausfahrt über die B8 erfolgt, um den erheblichen Baustellenverkehr ausschließlich über die B8 zu leiten. Zusätzlich wird ein Baustellenkonzept gefordert, das den Baustellenverkehr ausschließlich über die B8 führt. Dieses Konzept muss mit der BMW GROUP, den bauausführenden Firmen und auch zugunsten der Gemeinde Wallersdorf vertraglich bindend vereinbart werden.

Unabhängig davon wird gebeten, die Gemeinde Wallersdorf bei der angekündigten Erarbeitung der Maßnahmen zur Minimierung der Verkehrsbelastung auf der Staatsstraße mit den für den Straßenbau verantwortlichen Behörden einzubeziehen.

Es wird weiter darum gebeten, der Gemeinde Wallersdorf Kopien der angekündigten vertraglichen Vereinbarungen zwischen der BMW GROUP und den beauftragten Speditionen über die Routenführung zukommen zu lassen, sobald diese abgeschlossen sind.

2. Vorratsplanung

- a) Die Ausweisung des Baugebietes enthält eine unzulässige Vorratsplanung, soweit sie auf einer Fläche von 29 ha eine Optionsfläche für ein Industriegebiet ausweist, für das es nach derzeitigem Planungsstand keinen konkreten Bedarf gibt. Nach dem Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan und der dazu als Anhang 1 beigefügten Vorhabenbeschreibung steht die Realisierung eines dritten Bauabschnitts in zeitlicher Hinsicht „in den Sternen“. Eine solche Planung lässt in zeitlicher Hinsicht schlechthin alles offen und erweist sich letztlich als rechtlich funktionslose Hülle, die städtebaulich nicht zu rechtfertigen ist. Gerade angesichts des Flächenumfangs der ersten beiden Bauabschnitte von 105 ha, wird die Realisierung eines weiteren Bauabschnittes auf weiteren 29 ha maßgeblich von der Entwicklung der Elektromobilität im Allgemeinen und der Marktstellung und der künftigen Produktpalette der BMW GROUP im Besonderen abhängen. Diese Entwicklung kann aber kurz- und mittelfristig nicht prognostiziert werden, eine Bedarfslage zeichnet sich also noch nicht ab. Es ist daher städtebaulich kaum zu rechtfertigen, ein derart großräumiges Industriegebiet – das letztlich von Industriebetrieben aller Art genutzt werden kann – festzusetzen, das in völlig ungewissen Zeiträumen „abschnittsweise“ erschlossen werden soll, anstatt die Bepanung selbst derart abschnittsweise vorzunehmen. Die Optionsfläche wird damit für eine nicht wirklich konkretisierte Nutzung offengehalten. Das Baugebiet ist jedenfalls bezüglich der Optionsfläche offensichtlich überdimensioniert und der Bebauungsplan insoweit nicht erforderlich – und damit unwirksam.
- b) Nach dieser Maßgabe wird angeregt, Baurecht in Form eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und nur im Umfang von 105 ha für die Bauabschnitte 1 und 2

auszuweisen. Dies erleichtert auch die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB, da die genaue Nutzung der Optionsfläche und das dadurch ausgelöste Verkehrsaufkommen sowie die damit verbundenen Emissionen und sonstigen Auswirkungen auf die Umgebung derzeit noch nicht feststehen. Zudem besteht die Gefahr, dass die BMW GROUP die Optionsfläche nach Ausweisung von Baurecht für ein Industriegebiet mangels Bedarfs nicht selbst nutzt und stattdessen an interessierte Betriebe weiterveräußert. Dies widerspricht aber den Planungszielen.

3. Angebotsbebauungsplan

Wie bereits unter Ziffer 2. erwähnt, handelt es sich bei der Planung um einen (projektbezogenen) Angebotsbebauungsplan. Dieser ist – anders als ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne von § 12 BauGB – in seinem Bestand nicht davon abhängig, dass das Projekt des Vorhabenträgers verwirklicht wird.

- a) Festgesetzt wird ein Industriegebiet. Dies ermöglicht aber nicht nur der BMW GROUP die Realisierung des geplanten Werks, sondern bietet Gewerbebetrieben aller Art die Möglichkeit einer Ansiedlung. Sollte die BMW GROUP – aus welchen Gründen auch immer, zum Beispiel aufgrund der Marktsituation, wirtschaftlichen Erwägungen oder konkurrierenden Techniken, wie zum Beispiel Wasserstoffantrieb – die Grundstücke im Plangebiet veräußern, könnte rechtlich nicht verhindert werden, dass sich dort Industriebetriebe ansiedeln. Dies ist, soweit aus dem Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan erkennbar, planerisch allerdings nicht gewollt. Auch die Festsetzungen des Bebauungsplans spiegeln das Planungskonzept nicht stimmig und realistisch wider, sondern setzen mehr oder weniger einen weiten Rahmen für Gewerbebetriebe aller Art auf einer Fläche von ca. 134 ha.
- b) Unabhängig davon kann durch einen Angebotsbebauungsplan rechtlich nicht sichergestellt werden, dass ein bestimmtes Vorhaben in der geplanten Form verwirklicht wird. Genau dieses Ziel verfolgt allerdings der Planungsverband, wie den detaillierten Planungen in der Vorhabenbeschreibung der BMW GROUP für das Batterie-Werk zu entnehmen ist.

Dem Bebauungsplan fehlt daher die Eignung, das erstrebte Ziel – die Ansiedlung eines Batterie-Werks der BMW GROUP – zu erreichen. Ein derartiger Bebauungsplan ist unwirksam.

- c) Zudem muss ein Angebotsbebauungsplan, wie ebenfalls bereits unter Ziffer 2. ausgeführt, nicht nur die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB in Bezug auf das BMW-Werk vornehmen, sondern auch in Bezug auf Gewerbebetriebe aller Art. Die Abwägung für diesen weit gefassten Angebotsbebauungsplan darf sich daher nicht auf das geplante Vorhaben beschränken. Daran könnte im Übrigen auch ein städtebaulicher Vertrag nichts ändern, denn der Vertrag ist für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans außerhalb des Anwendungsbereichs von § 12 BauGB ohne jede Bedeutung. Der Planungsverband muss sich daher im Rahmen der Abwägung damit auseinandersetzen, welche mit einer Industriegebietsfestsetzung verbundenen Nutzungsmöglichkeiten er im Plangebiet insgesamt eröffnet hat.

Dazu müssten unter anderem das mit einem Industriegebiet und dessen Nutzungen üblicherweise und typischerweise verbundene Verkehrsaufkommen, Emissionen und sonstige Auswirkungen auf die Umgebung ermittelt und sachgerecht abgewogen werden. Zu den typischen Nutzungen in einem Industriegebiet zählen unter anderem stark emittierende Betriebe. Dazu ist festzuhalten, dass der Immissionsrichtwert für Industriegebiete 70 dB(A) beträgt. Typischerweise emittieren Industriebetriebe aber auch Luftschadstoffe und Gerüche.

Der Vergleich mit stark emittierenden Industriebetrieben zeigt, dass das geplante BMW-Werk die Festsetzungen des Bebauungsplans jedenfalls im Hinblick auf die produktionsbedingten Emissionen, insbesondere Luftschadstoffe und Gerüche, wohl nicht ausschöpfen wird und daher die voraussichtlichen planbedingten Immissionen nicht realistisch abbilden kann. Dies gilt auch für die Auswirkungen schwerer Unfälle.

Unabhängig davon kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Einzelhandelsbetriebe ansiedeln, was wiederum Ziele der Raumordnung und die Belange der verbrauchernahen Versorgung berühren kann.

Im Entwurf des Bebauungsplans fehlen zu einer diesen Anforderungen entsprechenden Abwägung allerdings jegliche Ausführungen.

Es wird daher empfohlen, Baurecht nicht in Form eines Angebotsbebauungsplans, sondern in Form eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu schaffen. Nur auf diese Weise kann rechtlich sichergestellt werden, dass in dem Baugebiet nur das BMW-Werk in der vorgesehenen Form realisiert wird – und nicht Gewerbebetriebe aller Art.

4. Anbindegebot

In der unter Ziffer 3. beschriebenen Form eines Angebotsbebauungsplans für ein Industriegebiet verstößt die Planung gegen das Anbindegebot unter Ziffer 3.3 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), Stand: 1. Juni 2023. Bauleitplanerisch ist nicht gesichert, dass sich dort ein produzierender Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha ansiedelt, was nach Ziffer 3.3. Abs. 2 Spiegelstrich 3 ausnahmsweise auch ohne Anbindung an Siedlungseinheiten zulässig ist. Auch die übrigen in Ziffer 3.3 genannten Ausnahmen sind nicht gegeben. Im Einzelnen:

- a) Nach Ziffer 3.3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des LEP soll eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden. Daher sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Dies ist hier nicht der Fall, da das Plangebiet von den Siedlungseinheiten abgerückt und damit nicht angebunden ist. Es verstößt damit grundsätzlich gegen das landesplanungsrechtliche Anbindegebot.

Der Planungsverband hält eine Ausnahme gemäß Ziffer 3.3 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 3 für zulässig, da es sich bei dem BMW-Werk um einen großflächigen produzierenden Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha handle, der aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebunden werden könne.

- b) Tatsächlich liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anbindegebot nicht vor. Wie bereits unter Ziffer 3. ausgeführt, kann durch einen Angebotsbebauungsplan rechtlich nicht sichergestellt werden, dass ein bestimmtes Vorhaben in der geplanten Form realisiert wird. Damit kann auch nicht gewährleistet werden, dass sich im Baugebiet das geplante BMW-Werk als großflächiger produzierender Betrieb ansiedelt, der aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebunden werden kann. Wie ebenfalls bereits ausgeführt, kann daran auch ein städtebaulicher Vertrag nichts ändern, denn der Vertrag ist für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans außerhalb des Anwendungsbereichs von § 12 BauGB ohne jede Bedeutung. Daher könnten sich im Industriegebiet baurechtlich auch eine Vielzahl kleinerer Gewerbebetriebe ansiedeln, die eine Mindestgröße von 3 ha nicht erreichen.

Um unter diesen Voraussetzungen eine Ausnahme vom Anbindegebot begründen zu können, müsste ein Bebauungsplan erlassen werden, der die Ansiedlung eines großflächigen produzierenden Betriebs mit einer Mindestgröße von 3 ha vorsieht, der aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebunden werden kann. Dies ist allerdings nur im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans möglich.

5. Optische Auswirkungen des BMW-Werks

Die Planung stellt nicht sicher, dass von dem geplanten BMW-Werk bzw. von den im Baugebiet zulässigen Anlagen nicht massive optische Beeinträchtigungen u. a. auf das Gebiet der Gemeinde Wallersdorf ausgehen.

- a) Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,4 km zum Gebiet der Gemeinde Wallersdorf. Das Plangebiet ist eben und aufgrund fehlender topographischer Hindernisse oder vorhandener Eingrünungen weithin sichtbar, so auch vom Gebiet der Gemeinde Wallersdorf.

Im Plangebiet sind auf einer Fläche von 107 ha mehrstöckige Gebäudekomplexe mit Wandhöhen von bis zu 19,50 m zulässig. Diese Höhenentwicklung entspricht einem sechsgeschossigen Gebäude, mithin einer Bebauung im großstädtischen Maßstab.

Diese Wandhöhen dürfen durch technische Aufbauten bis zu 5,0 m und durch Kamine um bis zu 10,0 m überschritten werden. Folglich dürfen die baulichen Anlagen eine Gesamthöhe von bis zu 29,50 m aufweisen. Damit wirken sie weit in die Landschaft. Eine Eingrünung, die zumindest mittel- bis langfristig das industrielle Erscheinungsbild abmildern könnte, ist nicht festgesetzt. Zwar ist vorgesehen, je angefangene realisierte Baufläche von 750 m² einen Baum zu pflanzen; die Standorte der Bäume sind allerdings nicht festgelegt.

Werbeanlagen an der Fassade sind bis zu einem Maß von 15 m x 20 m zulässig. Freistehende Werbeanlagen dürfen ein Maß von 10 m x 10 m aufweisen.

In der ländlichen Umgebung, die von Äckern, Feldern und dörflichen Siedlungen geprägt ist, stellen sich die großmaßstäblichen Gebäude mit Flachdächern, technischen Aufbauten und die Dächer weit überragenden Kaminen wie ein Fremdkörper in der Landschaft dar. Zudem bilden die baulichen Anlagen einen Gebäudekomplex auf einer Fläche von 107 ha und geben damit das Erscheinungsbild eines überdimensionierten Industriegebietes ab. Die optische Beeinträchtigung und die der ländlichen Umgebung wesensfremde Erscheinung wird durch die zulässigen Werbeanlagen noch deutlich verstärkt. Diese sind mit einem Umfang von bis zu 300 m² Fläche weithin sichtbar. Eine Beschränkung der Zahl der Werbeanlagen oder des Gesamtumfangs ihrer Flächen enthält die Planung nicht. Es ist unklar, weshalb das BMW-Werk eine werbliche Außendarstellung in diesem quasi unbegrenzten Umfang benötigt.

- b) Die Gemeinde Wallersdorf fordert eine geeignete Visualisierung des Vorhabens bzw. des maximal zulässigen Baurechts, unter anderem vom Blickwinkel der nördlichen Grenze ihres Gemeindegebietes bzw. vom Ortsteil Altenbuch auf das Plangebiet.

Es wird weiter um Darlegung gebeten, weshalb Wandhöhen von bis zu 19,50 m erforderlich sind. Es sollte kritisch geprüft werden, ob diese Wandhöhen tatsächlich erforderlich sind oder reduziert werden können, um den Belangen des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen.

Es wird weiter gefordert, das zulässige Maß der Werbeanlagen deutlich zu reduzieren und sie in ihrem Gesamtumfang und ihrer Zahl zu begrenzen.

Es wird außerdem gefordert, das Baugebiet durch die explizite Festsetzung großkroniger Bäume und durch Unterpflanzung mit einem Gehölzgürtel intensiv einzugrünen, so dass die Gebäude im Baugebiet jedenfalls mittel- bis langfristig kaschiert werden und das Gebiet besser in die Landschaft eingebunden wird. Flankierend müsste die BMW GROUP sich vertraglich zur Herstellung der Eingrünung und deren dauerhafter Pflege

bzw. zu Ersatzpflanzungen verpflichtet, um die Effektivität der grünordnerischen Maßnahmen dauerhaft sicherzustellen.

6. Schadstoffemissionen

Eine Untersuchung möglicher Schadstoffemissionen sowohl des geplanten BMW-Werks als auch typischer Industriebetriebe fehlt bislang.

- a) Wie bereits dargelegt, zählen zu den typischen Nutzungen in einem Industriegebiet unter anderem stark emittierende Betriebe. Dazu zählen auch solche Betriebe, die Luftschadstoffe und Gerüche freisetzen. Bislang fehlt jede Untersuchung oder auch nur Abschätzung, in welchem Umfang durch das Industriegebiet derartige Emissionen anfallen können und welche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe und Gerüche getroffen werden. Allein aufgrund der Fläche des Industriegebiets von ca. 134 ha ist mit einem erheblichen Ausstoß von Luftschadstoffen und Gerüchen zu rechnen.

Unabhängig davon dürfte auch das BMW-Werk als Produktionsstandort für Batterien Luftschadstoffe und Gerüche emittieren. Anders wäre es auch nicht zu erklären, weshalb dort Kamine mit bis zu 10 m Höhe über den Gebäudedächern, also mit einer Gesamthöhe von bis zu 29,50 m, vorgesehen sind.

- b) Vor diesem Hintergrund fordert die Gemeinde Wallersdorf die Erstellung einer detaillierten Luftschadstoffuntersuchung bzw. -prognose sowie einer Geruchsuntersuchung bzw. -prognose nach Maßgabe der obigen Ausführungen.

7. Störfälle

- a) Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei dem geplanten Produktionsstandort für Hochvoltbatterien um einen Betriebsbereich gemäß § 3 Absatz 5a BImSchG handelt, in dem gefährliche Stoffe gelagert werden. Mithin könnte es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV handeln.
- b) Insofern fordert die Gemeinde Wallersdorf eine Prüfung, ob das Baugebiet für ein bauplanungsrechtlich auf dieser Fläche zulässiges Vorhaben, das der 12. BImSchV unterfällt, unter dem Gesichtspunkt des Störfallschutzes überhaupt geeignet ist. Dazu muss unter anderem ermittelt werden, in welchem Abstand zum vorgesehenen Standort sich schutzbedürftigen Nutzungen befinden und ob das BMW-Werk die empfohlenen Abstände zu diesen Nutzungen voraussichtlich einhalten können.

Auch wenn das BMW-Werk nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV unterfallen sollte, muss untersucht werden, ob im Hinblick auf den Störfallschutz und die daraus resultierenden Abstände zu Wohngebieten die Ansiedlung zumindest eines typischen Industriebetriebes im Industriegebiet überhaupt möglich ist.

8. Stromtrassen

- a) Die Stromversorgung des geplanten Werks soll über zwei verschiedene Trassenverläufe erfolgen.
- b) Die Gemeinde Wallersdorf bittet um Informationen, wo genau diese Trassen verlaufen sollen. Es wird auch um Informationen gebeten, ob gegebenenfalls der im BMW-Werk bzw. der im Industriegebiet durch PV-Anlagen produzierte Strom in das Stromnetz eingespeist werden soll und falls ja, wo die dafür notwendigen Stromleitungen verlaufen sollen.

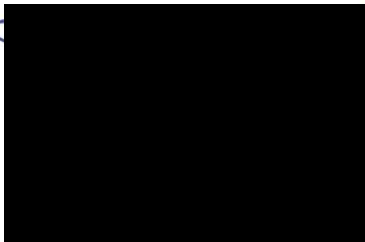
8. Brandschutz

In den Unterlagen wird ausgeführt, dass für den abwehrenden Brandschutz des Werksgeländes eine Werksfeuerwehr vorgesehen ist, für deren Einsatzbereitschaft Löschfahrzeuge und nur evtl. Sonderfahrzeuge erforderlich sind. Weitere Angaben dahingehend sind in den vorgelegten Unterlagen nicht vorhanden.

Der Markt Wallersdorf geht davon aus, dass für die Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes nicht nur evtl. sondern zwingend Sonderfahrzeuge erforderlich sind.

Die Freiwillige Feuerwehr der Ortschaft Wallersdorf stellt eine der zum Planungsgebiet nächstgelegenen Hauptstützpunktwehren, welche mit entsprechenden Sonderfahrzeugen ausgestattet ist. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die in der Marktgemeinde Wallersdorf vorhandenen Sonderfahrzeuge zur Gebietsabsicherung im Gemeindebereich Wallersdorf dienen und nicht zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes für ein Werk dieser Größenordnung bereitgestellt werden können.

Der Markt Wallersdorf fordert daher, dass die Unterlagen dahingehend konkretisiert werden. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass die geplante Werksfeuerwehr entsprechend auch mit Sonderfahrzeugen ausgestattet wird, sodass eine über die normale Nachbarschaftshilfe hinausgehende Unterstützung ausgeschlossen ist.



Wasserzweckverband Straubing-Land

-Körperschaft des öffentlichen Rechts

Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen					
Bgm		20. Juni 2023		GSL	
10		11		12	
20		21		30	

WZV Straubing-Land · Leutnerstraße 26 · 94315 Straubing



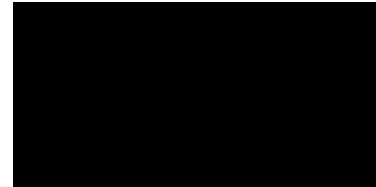
UNSER WASSER
Unser Leben

Trinkwasserversorgung



Straubing, 19.06.2023

An den
Planungsverband Straßkirchen - Irlbach
Kirchplatz 7
94342 Straßkirchen



Stellungnahme zur Aufstellung eines Bebauungsplans gem. § 30 Abs. 1 BauGB mit integriertem Grünordnungsplan „Gemeinsames GI Straßkirchen – Irlbach“, Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 6 und des Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 4 der Gemeinde Irlbach; Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 28 sowie des Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 18 der Gemeinde Straßkirchen; Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Dr. Hirtreiter, sehr geehrte Frau Kiefl,

der Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplans „Gemeinsames GI Straßkirchen – Irlbach“ ist durch keine Hauptversorgungswasserleitung des Zweckverbandes erschlossen und die Wasserversorgung somit derzeit nicht gesichert.

Um den geplanten Standort BMW optimal und dauerhaft (Thema: Versorgungssicherheit bzw. Versorgungsmöglichkeit) mit den geforderten Trinkwassermengen versorgen zu können, ist ein Wasserleitungsbau in einem größeren Umfang erforderlich. Demnach ist zur Erschließung des Geltungsbereiches durch die Wasserversorgung der Bau einer neuen Hauptversorgungswasserleitung notwendig.

Laut den vorgelegten Planungsunterlagen ist die Umsetzung des Produktionsstandortes in mehreren Bauabschnitten vorgesehen. In den Produktionsanlagen wird demnach keinerlei Wasser benötigt. Trinkwasser wird ausschließlich in den Duschen, Waschräumen, Waschbecken sowie in der Gastronomie verbraucht. Der Trinkwasser-Verbrauch wird nach Angaben der BMW-Group für

Bauabschnitt 1: bei ca. 5,5 m³/h und für
Bauabschnitt 2: bei ca. 6 m³/h liegen.

Das Regenwasser wird aufgefangen, gereinigt und in einer Zisterne gespeichert; diese dient sowohl als Speicher für die Bewässerung der Außenanlagen als auch für Toiletten und der geplanten betriebseigenen Hydranten.

Hausanschrift:
Geschäftsstelle
Leutnerstr. 26
94315 Straubing

Telefon Verwaltung: 09421 / 9977-0
Telefax Verwaltung: 09421 / 9977-99
Telefon Entstörungsdienst: 09421 / 9977-77
E-Mail: poststelle@wzv-sr.bayern.de
Homepage: www.wasserzweckverband-straubing-land.de

Steuernummer:
162 / 114 / 20530

Bankverbindung:
Sparkasse Niederbayern-Mitte
SWIFT-BIC: BYLADEM1SRG
IBAN: DE12 7425 0000 0000 0403 03

Generell stellt sich folgende Problematik von Seiten des Zweckverbandes:

1. Tertiärwasser mit Erforderlichkeit einer zusätzlichen wasserrechtlichen Genehmigung/Erlaubnis

Der Zweckverband verfügt über eine wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Tertiärwasser in Höhe von 450.000 cbm/Jahr aus den beiden Brunnen 4 + 5 bei Straßkirchen. Die wasserrechtliche Genehmigung hierfür gilt bis zum 01.03.2033. Davon werden aktuell etwa 425.000 cbm/Jahr für das Versorgungsgebiet (ehemalige Irlbachgruppe) benötigt. Laut den Planungsunterlagen werden für das geplante Bauvorhaben (Produktionsanlage) jedoch rd. 80.000 cbm/Jahr benötigt.

Im Rahmen eines Gespräches beim Wasserzweckverband Straubing-Land mit Vertretern der BMW-Group am 14.06.2023 wurde von den Vertretern von BMW ein Wasserbedarf von sogar 95.000 cbm/Jahr aufgezeigt. Außerdem wird von BMW zudem ein Spitzenwasserbedarf von 2 cbm/min. (150 Duschen bei Schichtwechsel) angemeldet.

Aufgrund der zusätzlich erforderlichen Fördermenge von rd. 80.000 bzw. 95.000 cbm/Jahr ist für das geplante Bauvorhaben eine wasserrechtliche Genehmigung zur Erhöhung der Entnahme von Tertiärwasser zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren bleibt abzuwarten, da Tertiärwasser einen besonders schützenswerten Status hat.

Der Wasserzweckverband wird bereits in den nächsten Wochen Gespräche mit Vertretern des Landratsamtes Straubing-Bogen sowie des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf bezüglich Erhöhung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Förderung von Wasser aus den Brunnen 4 + 5 bei Straßkirchen anstreben.

2. Anlagenzustand und -funktion

Für einen Betrieb mit einer zusätzlichen Fördermenge von 80.000 bzw. 95.000 cbm/Jahr aus dem Tertiärwasser ist die bestehende Aufbereitungsanlage nicht ausgelegt. Um die Wasserversorgung für das geplante Bauvorhaben sicherstellen zu können, ist entweder die bestehende Aufbereitungsanlage zu erweitern oder ein neues Wasserwerk mit neuer Aufbereitungsanlage sowie größerer Leistungsfähigkeit zu errichten.

Für die Erweiterung der bestehenden Aufbereitungsanlage ist mit entsprechenden Investitionskosten zu rechnen. Die Zeitdauer eines solchen Projektes vom Startschuss bis zur Aufschaltung auf Netzbetrieb beträgt ungefähr 3 - 4 Jahre.

Für den Wasserwerksneubau mit Aufbereitungsanlage ist ebenfalls mit entsprechenden, deutlich höheren Investitionskosten zu rechnen. Die Zeitdauer eines solchen Projektes vom Startschuss bis zur Aufschaltung auf Netzbetrieb muss mit ungefähr 5 – 7 Jahren angenommen werden.

3. Erforderlicher Wasserleitungsbau

Der Wasserzweckverband Straubing-Land hat zur Ermittlung der geplanten Baumaßnahme eine Rohrnetzkostenberechnung durch ein geeignetes Ingenieurbüro erstellen lassen. Demnach ist zur Erschließung des Geltungsbereiches durch die Wasserversorgung der Bau einer neuen Hauptversorgungswasserleitung erforderlich. Hierzu wird durch den Zweckverband an die nächstgelegene Versorgungsleitung DN 200, verlegt im öffentlichen Straßenbereich der Passauer Straße/Abzweig Lindenstraße, Fl. Nr. 146/4 Gemarkung Straßkirchen eine neue Versorgungsleitung DA 225 angebunden und entlang des öffentlichen Straßenbereiches bis auf Höhe des Anwesens „Makofen 4“,

Hausanschrift:
Geschäftsstelle
Leutnerstr. 26
94315 Straubing

Telefon Verwaltung: 09421 / 9977-0
Telefax Verwaltung: 09421 / 9977-99
Telefon Entstörungsdienst: 09421 / 9977-77
E-Mail: poststelle@wzv-sr.bayern.de
Homepage: www.wasserzweckverband-straubing-land.de

Steuernummer: 162 / 114 / 20530
Bankverbindung:
Sparkasse Niederbayern-Mitte
SWIFT-BIC: BYLADEM1SRG
IBAN: DE12 7425 0000 0000 0403 03

Fl. Nr. 955/2 Gemarkung Paitzkofen per Ringschluss verlegt. Anschließend kann das geplante Bauvorhaben an die neu verlegte Versorgungsleitung DA 225 angeschlossen werden. Um eine Erhöhung der Versorgungssicherheit gewährleisten zu können, ist zusätzlich die Verlegung einer Versorgungsleitung DA 110 im Bereich der Bahnlinie (Querung) erforderlich. Hierfür wird an die neu verlegte Versorgungsleitung DA 225 im Abzweigungsbereich der Industriestraße, Fl. Nr. 527 Gemarkung Straßkirchen eine neue Versorgungsleitung DA 110 angebunden, entlang des öffentlichen Straßenbereiches der Industriestraße verlegt und anschließend mit der bestehenden Versorgungsleitung DN 100, verlegt in der Schafbergstraße, Fl. Nr. 554 Gemarkung Straßkirchen zusammengeschlossen.

Nach den bisherigen Gesprächen mit der BMW-Group ist angedacht zur Erhöhung der Versorgungssicherheit zwei Einspeisestellen (Anschlusspunkte) für das gesamte BMW-Gelände zu erstellen. Hier müssen die Einspeisepunkte noch genau festgelegt werden. Der Wasserleitungsbau auf dem BMW-Gelände ist Sache von BMW.

4. Eigenversorgungsanlagen/Regenwassernutzungsanlagen

Nach der geltenden Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes ist auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, der gesamte Wasserbedarf ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Lediglich gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden. Hierfür ist jedoch eine Teilbefreiung beim Wasserzweckverband Straubing-Land zu beantragen. Allgemeine Hinweise hierzu finden Sie im beiliegenden Hinweisblatt unter Punkt 2.

Wie bereits erwähnt, ist laut Planunterlagen vorgesehen gesammeltes Niederschlagswasser für Zwecke der Außenanlagenbewässerung sowie der Toilettenspülung zu verwenden. In diesem Zusammenhang ist zu klären, wie die Versorgung mit Brauchwasser für die Toilettenspülung, Bewässerung, Löschwasser und Sonstigem bei längeren Trockenperioden vorgesehen ist. Eine Nachspeisung mit Trinkwasser vom Wasserzweckverband Straubing-Land ist demnach entsprechend in die Planung miteinzubinden. Die dafür benötigte Wassermenge ist anzugeben.

Bitte beachten Sie auch den Punkt 1 des beigelegten Hinweisblattes bezüglich der Löschwasserversorgung.

5. Bauwasser

Bezüglich des erforderlichen Bauwassers zur Errichtung des geplanten Bauvorhabens ist abzuklären, wieviel Wassermenge benötigt wird. Ggf. sind vorab Teile der späteren Erschließungsarbeiten zur Neuverlegung der Versorgungsleitung zu errichten. Zudem ist dafür zu sorgen, dass das Bauwasser frostsicher untergebracht werden kann.

Inwieweit der von BMW vorgegebene Zeitraum in Bezug auf die Wasserversorgung vom Wasserzweckverband Straubing-Land eingehalten werden kann, hängt insbesondere von den weiteren Abstimmungen mit den Genehmigungs- und Fachbehörden (Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt) ab. Sollte eine Verlängerung der Tertiärwassernutzung über den 01.03.2033 sowie eine entsprechende Erhöhung der Fördermengen aus dem Tertiärwasser von rd. 100.000 cbm/Jahr nicht genehmigungsfähig sein, kann der Wasserzweckverband die Wasserversorgung für das vorgesehene BMW-Werk kurzfristig, d. h. bis zur geplanten Inbetriebnahme nicht sicherstellen.

Hausanschrift:
Geschäftsstelle
Leutnerstr. 26
94315 Straubing

Telefon Verwaltung: 09421 / 9977-0
Telefax Verwaltung: 09421 / 9977-99
Telefon Entörungsdienst: 09421 / 9977-77
E-Mail: poststelle@wzv-sr.bayern.de
Homepage: www.wasserzweckverband-straubing-land.de

Steuernummer: 162 / 114 / 20530
Bankverbindung:
Sparkasse Niederbayern-Mitte
SWIFT-BIC: BYLADEM1SRG
IBAN: DE12 7425 0000 0000 0403 03

Andere Versorgungsalternativen sind grundsätzlich zwar denkbar aber kurzfristig kaum umsetzbar und mit einem deutlich höheren finanziellen Aufwand verbunden. Zudem ist auch hier erst die Abstimmung mit dem Genehmigungs- und Fachbehörden erforderlich.

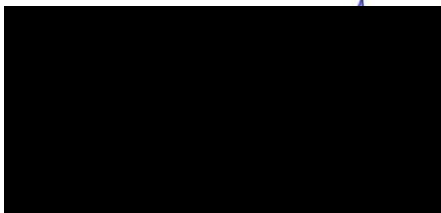
Der Wasserzweckverband kann den vorgelegten Bebauungsplan „Gemeinsames GI Straßkirchen – Irlbach“ inkl. notwendiger Änderungen zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der beiden Gemeinden Straßkirchen und Irlbach erst zustimmen, wenn die wasserrechtlichen Genehmigungen vorliegen und entsprechende Erschließungsverträge mit Übernahme sämtlicher anfallender Kosten mit der BMW-Group abgeschlossen sind.

Die näheren Einzelheiten der Anschlussnahme sind daher vorab anhand einer Erschließungsvereinbarung inkl. Kostenübernahmeerklärung mit der BMW-Group zu regeln.

Die Gemeinde Straßkirchen und Irlbach erhalten zudem einen Abdruck von diesem Schreiben zur Kenntnisnahme.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Allg. Hinweise Planfeststellungsverfahren

Hausanschrift:
Geschäftsstelle
Leutnerstr. 26
94315 Straubing

Telefon Verwaltung: 09421 / 9977-0
Telefax Verwaltung: 09421 / 9977-99
Telefon Entörungsdienst: 09421 / 9977-77
E-Mail: poststelle@wzv-sr.bayern.de
Homepage: www.wasserzweckverband-straubing-land.de

Steuernummer:
162 / 114 / 20530

Bankverbindung:
Sparkasse Niederbayern-Mitte
SWIFT-BIC: BYLADEM1SRG
IBAN: DE12 7425 0000 0000 0403 03

Allgemeine Hinweise zu Planfeststellungsverfahren

1. Löschwasserversorgung (§ 4 der Verbandssatzung des Zweckverbandes)

Der Zweckverband übernimmt die Aufgabe der Bereitstellung des leitungsgebundenen Löschwassers im Rahmen der technischen Regeln des DVGW, soweit dadurch die Hauptaufgabe der Trinkwasserversorgung nicht gefährdet oder eingeschränkt wird und nur innerhalb der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Wasserversorgungsanlage (Wasserleitungsnetz).

Ist das Trinkwasserrohrnetz zur Deckung des Löschwasserbedarfs nicht ausreichend hat die Gemeinde/der Erschließungsträger dem Zweckverband die Kosten für zusätzliche Maßnahmen zu erstatten (bei Erweiterung oder Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen).

Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung, die in keiner Verbindung mit dem Trinkwasserrohrnetz stehen (Erstellung von Löschwasserentnahmestelle, Löschwasserteich, Löschwasserspeicher, Löschwasserzisterne usw.) ist ausschließlich die Gemeinde/der Erschließungsträger zuständig.

2. Eigenversorgungsanlagen (Hausbrunnen/Regenwassernutzungsanlagen)

Nach der geltenden Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes ist auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, der gesamte Wasserbedarf ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Lediglich gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden.

Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

Der Grundstückseigentümer stellt einen schriftlichen formlosen Antrag beim Zweckverband. Im Antrag hat der Eigentümer das Objekt, die Art der Eigengewinnungsanlage und die Verbrauchszwecke möglichst genau zu beschreiben.

Der Zweckverband erteilt nach Überprüfung des Antrages einen schriftlichen Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid. Hierfür wird vom Zweckverband eine Gebühr erhoben, die sich nach dem Aufwand für die Prüfung des Antrages bemisst (für eine normale Prüfung in der Regel 50,00 Euro netto).

Genehmigungsbescheide werden vom Zweckverband in Abdruck an die jeweilige Gemeinde zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

Nach Vorlage des Genehmigungsbescheides kann der Grundstückseigentümer die Errichtung der Eigenversorgungsanlage veranlassen, wobei die Auflagen des Zweckverbandes unbedingt zu beachten sind.



Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen					
Bgm		23. Juni 2023		GSL	
Amt 1		Amt 2		Amt 3	
10	11	12	20	21	30
				40	



Energienetze Bayern

Ein Unternehmen der ESB Gruppe

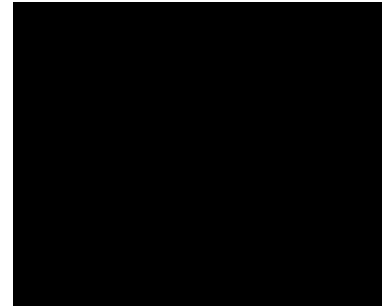
Energienetze Bayern GmbH & Co. KG | Eckerfeld 2 | 94424 Arnstorf

Planungsverband Straßkirchen-Irlbach
Kirchplatz 7
94342 Straßkirchen

RegionalCenter

Ansprechpartner
Telefon
Fax
E-Mail
Datum

Ihr Zeichen
Unser Zeichen



Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch DB Nr. 6 sowie des Landschaftsplanes durch DB Nr. 4 der Gemeinde Irlbach (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.1 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für das o.g. Schreiben.

Das von Ihnen ausgewiesene Gebiet wird durch unsere Erdgas-Hochdruckleitungen HD 1202 und HD 1215 (Abzweig Irlbach) mit Begleitkabel gekreuzt. (siehe beiliegenden Plan).

Eine Gefährdung unserer Anlagen muss unbedingt vermieden werden.

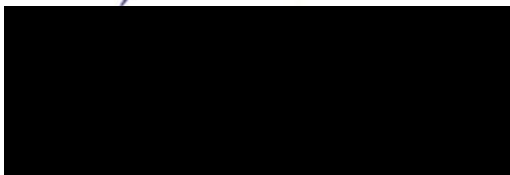
In der Sache verweisen wir vollinhaltlich auf unsere Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 30 Abs. 1 BauGB mit integrierter Grünordnung „Gemeinsames GI Straßkirchen - Irlbach“.

Wir bitten Sie, uns über die weiteren Entscheidungen auf dem Laufenden zu halten und uns im zukünftigen Planungsprozess miteinzubeziehen.

Für weitere Fragen steht Ihnen [redacted] gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Energienetze Bayern GmbH & Co. KG



V2.20-17.03.2021



Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen					
Bgm		23. Juni 2023		GSL	
Amt 1		Amt 2		Amt 3	
10	11	12	20	21	30



Energienetze Bayern

Ein Unternehmen der Gruppe

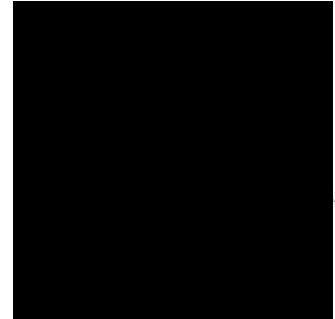
Energienetze Bayern GmbH & Co. KG | Eckerfeld 2 | 94424 Amstorf

Planungsverband Straßkirchen-Irlbach
Kirchplatz 7
94342 Straßkirchen

RegionalCenter

Ansprechpartner
Telefon
Fax
E-Mail
Datum

Ihr Zeichen
Unser Zeichen



Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch DB Nr. 28 sowie des Landschaftsplanes durch DB Nr. 18 der Gemeinde Straßkirchen (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.1 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für das o.g. Schreiben.

Das von Ihnen ausgewiesene Gebiet wird durch unsere Erdgas-Hochdruckleitungen HD 1202 mit Begleitkabel gekreuzt. (siehe beiliegenden Plan).

Eine Gefährdung unserer Anlagen muss unbedingt vermieden werden.

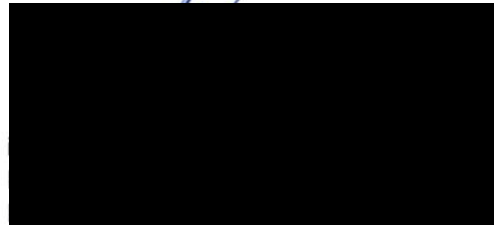
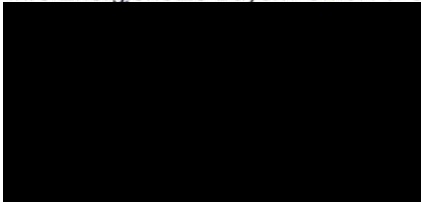
In der Sache verweisen wir vollinhaltlich auf unsere Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 30 Abs. 1 BauGB mit integrierter Grünordnung „Gemeinsames GI Straßkirchen - Irlbach“.

Wir bitten Sie, uns über die weiteren Entscheidungen auf dem Laufenden zu halten und uns im zukünftigen Planungsprozess miteinzubeziehen.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stierstorfer unter Tel. 08723/97870-18 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Energienetze Bayern GmbH & Co. KG



V2.20-17.03.2021

Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen					
Bgm		23. Juni 2023		GSL	
Amt 1		Amt 2		Amt 3	
10	11	12	20	21	30



Energienetze Bayern GmbH & Co. KG | Eckerfeld 2 | 94424 Arnstorf

Planungsverband Straßkirchen-Irlbach
Kirchplatz 7
94342 Straßkirchen

RegionalCenter

Ansprechpartner
Telefon
Fax
E-Mail
Datum

Ihr Zeichen
Unser Zeichen

Stellungnahme zur Aufstellung eines Bebauungsplans gem. § 30 Abs. 1 BauGB mit integrierter Grünordnung „Gemeinsames GI Straßkirchen - Irlbach“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für das o.g. Schreiben.

Das von Ihnen ausgewiesene Gebiet wird durch unsere Erdgas-Hochdruckleitungen HD 1202 und HD 1215 mit Begleitkabel gekreuzt (siehe beiliegenden Plan). Die entsprechenden Daten und Lagepläne wurden dem Vorhabensträger bereits im Vorfeld übergeben; eine Übernahme bzw. Darstellung der Leitung (einschließlich Schutzstreifen) im Bebauungsplan erfolgte leider nicht. Die HD 1202 ist alleinige Grundlage der Versorgung der Stadt Straubing sowie der Gemeinden Aiterhofen, Feldkirchen, Salching, Oberschneiding, Leibfing Straßkirchen und Irlbach.

Eine Gefährdung unserer Anlagen muss unbedingt vermieden werden.

Für Anlagen der öffentlichen Gasversorgungen sind das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) und das DVGW-Regelwerk zu beachten. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

Situation Erdgashochdruckleitung HD 1202

- Nach DVGW-Arbeitsblatt G 463 ist ein Schutzstreifen von 6,0 m Breite, je 3,0 m links und rechts der Leitung, eingetragen und gesichert.
- Die Prüfung und Freigabe der Leitung erfolgte durch einen TÜV-Sachverständigen.
- Die Leitung wird entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I kontrolliert.
- Die Leitung verläuft im Planungsgebiet durchgehend ca. 25 – 30 m südlich parallel zur Bundesstraße B8.
- Bei Flurnr. 243, Gemarkung Irlbach, Gemeinde Irlbach zweigt von der HD 1202 die Anschlussleitung Irlbach (HD 1215) ab; diese verläuft in nördlicher Richtung zur Bundesstraße, kreuzt diese und verläuft dann im „Bierweg“ hin zur Gasdruckregel- und Messanlage zur Versorgung der Gemeinde Irlbach.

Seite 1 von 3

Die Erdgashochdruckleitung HD 1202 liegt außerhalb der gekennzeichneten privaten Verkehrs- und Erschließungsflächen. Etwaige kreuzende Straßen, Wege, Ver- u. Entsorgungseinrichtungen etc. sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung und bei Beachtung unserer Auflagen möglich. Bei Kreuzungen mit Leitungen, Kabeln und sonstigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind ausreichende Sicherheitsabstände einzuhalten.

Die Erdgashochdruckleitung HD 1202 liegt innerhalb der Baugrenze für Nebengebäude nach BauNVO und weiteren unter Punkt 3.5.2. in den Planlichen Festsetzungen getroffenen baulichen Anlagen. Die Errichtung von, unter Punkt 3.5.2. genannten Nebengebäuden ist im Bereich des Schutzstreifens nicht zulässig. Die genannten PV-Überdachungen für Stellplätze dürfen nicht in den Schutzstreifen ragen. Wir regen an, den Verlauf unserer Hochdruckleitung mitsamt Schutzstreifen in den Bebauungsplan mit aufzunehmen und den Schutzstreifen als nicht mit Hochbauten überbaubaren Bereich zu kennzeichnen/ darzustellen.

Die in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 5.3.8. genannte Geländemodellierung an den Rändern und auch zur Bundesstraße muss detailliert mit uns abgestimmt werden. Das Geländeniveau über der Erdgas-Hochdruck-Leitung darf nur in Abstimmung mit uns verändert werden. Die vorgeschriebene Mindestüberdeckung von 1m muss jederzeit gewährleistet sein, Überdeckungen von mehr als 2m sind grundsätzlich zu vermeiden.

Alle Bodenaustausch- und Verdichtungsmaßnahmen im Bereich unserer Rohrleitung sind mit uns abzustimmen und dürfen nur mit angepasstem Gerät ausgeführt werden. Gleiches gilt für den Einbau befestigter Oberflächen¹ und hinsichtlich der Durchführung von Rammarbeiten im Nahbereich des Schutzstreifens.

Auch Baustellenverkehr über die Leitungstrasse ist möglichst zu vermeiden; ggf. erforderliche Querungen mit Schwertransporten sind im Vorfeld detailliert mit uns abzustimmen. Die Errichtung von Baustraßen ist ebenfalls vorab im Detail mit uns abzustimmen.

Auch während der Baumaßnahmen ist der Schutzstreifen jederzeit frei zugänglich zu halten. Dazu ist die Rohrleitung inkl. Schutzstreifen während der gesamten Bauzeit mit einem Baustellenzaun zu sichern.

Da im Schutzstreifen der Erdgashochdruckleitung HD 1202 asphaltiert werden soll, ist hier noch folgender Punkt zu beachten:

- Zur Beweissicherung ist vor Baubeginn und vor Fertigstellung der Asphaltschichten eine Intensiv-Fehlerortung (IFO-Messung) durchzuführen. Hier sind längere Vorlaufzeiten zu berücksichtigen, ggf. werden Nachumhüllungsarbeiten oder Sicherungsmaßnahmen (Einsandung) erforderlich.

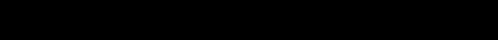
Aus vorstehenden Gründen, die in Übereinstimmung mit dem DVGW-Regelwerk stehen, möchten wir nochmals auf das beiliegende Merkblatt (Schutzanweisung) für Bauarbeiten im Bereich von Gasversorgungsleitungen hinweisen.

¹ Teilprojekt „Verkehrsanlagen S/W/P“ in Abstimmung mit Ingenieurbüro Sehlhoff GmbH gemäß Vorplanung vom 01.06.2023

Müssen im Zuge der Baumaßnahme Anlagenteile der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG umgelegt oder verändert werden, so trägt der Verursacher die Kosten.

Frühzeitig vor Beginn der Bauarbeiten muss mit der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG ein Vor-Ort-Termin vereinbart werden. Tiefbauarbeiten im Bereich der Erdgashochdruckleitung HD 1202 inkl. Schutzstreifen dürfen nur nach vorheriger vor-Ort-Einweisung durch einen Mitarbeiter der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG durchgeführt werden.

Wir bitten Sie, uns über die weiteren Entscheidungen auf dem Laufenden zu halten und uns im zukünftigen Planungsprozess miteinzubeziehen.

Für weitere Fragen steht Ihnen  gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Energienetze Bayern GmbH & Co. KG 




Merkblatt (Schutzanweisung)

für Bauarbeiten im Bereich von Gasversorgungsleitungen der Netzbetreiber Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, Erdgasversorgung Erding GmbH & Co. KG (EGE), Energieversorgung Ergolding-Essenbach GmbH (EVE), Gas und Wärme GmbH Bad Aibling (GWBA), Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG (KEN-IS), Tegernseer Energiegesellschaft mbH & Co. KG (TEG), Gasversorgung Dingolfing GmbH & Co. KG (GVD) und Gasversorgung Pfaffenhofen a. d. Ilm GmbH & Co. KG (im Folgenden: Netzbetreiber)

1. Vorbemerkungen

Die oben genannten Netzbetreiber bedienen sich der Regionalcenter und Betriebsstellen (im Folgenden: Betriebsstellen) der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG für den operativen Netzbetrieb. Die jeweils zuständige Betriebsstelle kann der Gebietskarte der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG entnommen werden.

Bei allen Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken muss der Bauunternehmer mit dem Vorhandensein im Erdreich verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen (Gasleitungen, Wasser- und Abwasserleitungen, Strom- und Fernmeldekabel u.a.) rechnen. Er muss sich daher rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten über deren Verlauf durch Einsichtnahme in die Bestandspläne beim zuständigen Netzbetreiber Gewissheit verschaffen (siehe u.a. DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, BGV C22 „Bauarbeiten“ / DIN 18300 / DVGW Arbeitsblatt GW 315).

Versäumt ein Bauunternehmer diese Verpflichtung oder unterlässt er eine klare, eindringliche Anweisung an seinen örtlichen Bauleiter und/oder andere aufsichtführende Personen, wann und wie sie sich über die Lage und den Verlauf der Versorgungsleitungen zuverlässig zu vergewissern haben, so verletzt er schuldhaft die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht.

Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen wird sowie der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

2. Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten

Den zuständigen Mitarbeitern oder Beauftragten des Netzbetreibers ist, soweit die Plananfrage nicht über das Internet erfolgt, grundsätzlich ein Lageplan vorzulegen, aus welchem die geplante Maßnahme ersichtlich wird. Sofern im Einflussbereich der geplanten Baumaßnahme Versorgungsleitungen des Netzbetreibers vorhanden sind, wird für diesen Bereich ein Lageplan mit allen bekannten Versorgungsleitungen und -anlagen des Netzbetreibers ausgehändigt.

Im Einzelfall erfolgt durch einen Beauftragten des Netzbetreibers eine Einweisung vor Ort. Die Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer/Bauherrn oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung und Haftung für entstandene Schäden.

Bei Bauarbeiten, von denen ein gefährdender Einfluss auf in der Nähe befindliche Gasleitungen ausgehen kann (Aufgrabung, Pressung, Rammen, Bohrung, Einwirkungen durch außerordentliche statische und dynamische Belastungen, o.ä.), ist rechtzeitig (i.d.R. 1 Woche) vor Aufnahme der Bauarbeiten mit der zuständigen Betriebsstelle Kontakt aufzunehmen, um eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Maßangaben in den Bestandsplänen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung. Diese Werte stellen lediglich einen Anhaltspunkt dar. Lage und Tiefe der Leitungen bzw. Kabel können sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändert haben.

Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Diese Maßangaben entbinden den Bauunternehmer daher nicht von der Pflicht, sich über die tatsächliche Lage der Leitungen – gegebenenfalls durch Handschachtung bzw. Querschläge (Suchschlitze) – zu vergewissern. Das Abgreifen von Maßen aus Bestandsplänen ist unzulässig.

Der Bauunternehmer hat sich zu vergewissern, dass die angeforderten Planunterlagen mit den örtlichen Gegebenheiten übereinstimmen. So können sich z.B. Referenzdaten (Hausnummern, Bezugspunkte, Straßen- und Wegeverläufe usw.) ändern.

Bei grabenlosen Bauverfahren sind kreuzende Leitungen/Kabel vorab freizulegen.

Die Rohrleitungen und Kabel der o.g. Netzbetreiber sind ohne Abdeckung im Erdreich verlegt und haben grundsätzlich gegen mechanische Beschädigung keinen zusätzlichen Schutz.

Zusatzanforderungen bei Hochdruckleitungen:

Bei Arbeiten in der Nähe von Hochdruckleitungen ist die zuständige Betriebsstelle rechtzeitig (i.d.R. 1 Woche vorab) darüber zu informieren.

Auf Verlangen des Netzbetreibers ist vom Bauherrn rechtzeitig und vor Baubeginn ein gesonderter Kreuzungsvertrag bzw. eine gesonderte Parallelführungsvereinbarung abzuschließen.

Hinweise zu möglichen Fremdleitungen:

Sind Fremdleitungen im Planwerk aufgeführt, so stellen diese nur einen unverbindlichen Hinweis dar. Diese sind weder vollständig noch lagerichtig. Hinweise auf weitere Netzbetreiber erfolgen nach Können und Vermögen.

Sondermaßnahmen bei Hochspannungskabel und Hochspannungsfreileitungen ≥ 110 kV:

Werden Hochspannungskabel oder Hochspannungsfreileitungen ≥ 110 kV im Abstand von bis zu 20m zu Gasleitungen verlegt oder errichtet, so ist bereits bei der Planung ein Beauftragter des Netzbetreibers hinzuzuziehen, soweit nicht ohnehin ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird.

3. Maßnahmen während der Bauarbeiten

Auf einen sorgfältigen und sachgemäßen Umgang mit Werkzeugen und Baumaschinen ist im Bereich der Leitungen besonders zu achten. Das Freilegen von Gasleitungen muss durch Handschachtung erfolgen.

Beschädigung von Leitungen, Kabeln, Schutzrohren usw.:

Werden bei Bauarbeiten eine Gasleitung oder Betriebszubehör beschädigt, so ist dies unverzüglich der zuständigen Betriebsstelle zu melden. Dies schließt u.a. auch Verletzungen der Rohrhülle (z.B. Korrosionsschutzschicht), Materialverformungen und Schäden an Schutzrohren ein.

Kommt es in Folge einer Beschädigung zu einer Gefährdung durch Gasaustritt, so sind zusätzlich die Polizei, die Feuerwehr und ggf. auch die Rettungsdienste zu alarmieren.

Wiederverfüllung des Rohrgrabens:

Ein Verfüllen des Rohrgrabens im Bereich einer freigelegten Leitung darf nur vorgenommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die folgenden Auflagen beachtet werden:

- steinfreies, geeignetes Auflager der Rohrleitung
- Rohrbettung und Ummantelung mit geeignetem Material z. B. Sand der Körnung 0-3 mm
- lagenweises Verfüllen und Verdichten des Rohrgrabens in Schichten von ca. 30 cm
- entferntes Trassenwarnband muss ca. 30 cm über der Leitung wieder eingelegt werden (Warnbänder sind in jeder Betriebsstelle erhältlich)

Wurden Hochdruckleitungen freigelegt, ist vor Wiederverfüllung ein Beauftragter des Netzbetreibers hinzuzuziehen, um die Umhüllung zu prüfen.

Unbekannte und außer Betrieb genommene Leitungen:

Werden bei Aufgrabungen Leitungen oder Hinweise auf Leitungen (z.B. Abdeckungen, Trassenbänder), angetroffen, die nicht im aktuellen Leitungsplan eingetragen sind, sind die Arbeiten zu unterbrechen und es ist der zuständige Netzbetreiber zu ermitteln.

Hinweisschilder, oberirdische Anlagen, Lagerung von Baumaterialien, Baustelleneinrichtungen:

Wichtige oberirdische Betriebspunkte wie Stationen, Kabelverteilerschränke, Armaturen, Schachtdeckel und Straßenkappen müssen während der Baumaßnahme ständig zugänglich bleiben.

Hinweisschilder, Kabelmerksteine oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung eines Beauftragten des Netzbetreibers nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Die Lagerung von Baumaterialien und die Errichtung von Baustelleneinrichtungen im Bereich von Schutzstreifenflächen sind unzulässig.

4. Mindestabstände

Werden Gasleitungen von anderen Rohrleitungen oder Kabeln gekreuzt, oder werden diese parallel zu Gasleitungen verlegt, sind die Mindestabstände von 0,20 m bei Kreuzungen und 0,40 m bei Parallelverlegungen einzuhalten.

Werden die Mindestabstände dennoch unterschritten, sind in Abstimmung mit dem Netzbetreiber besondere Schutzmaßnahmen zu treffen, um z.B. thermische Einwirkungen, die Übertragung von Kräften oder die Entstehung von elektrisch leitenden Verbindungen zu verhindern.

Sonderregelung bei Hochdruckleitungen:

Bei Hochdruck-Gasleitungen vergrößern sich die Mindestabstände auf 0,40 m bei Kreuzungen und 1,50 m bei Parallelverlegungen. Eine Verringerung der Abstände ist nur nach Abstimmung mit dem Beauftragten des Netzbetreibers möglich.

Dasselbe gilt auch für Bauarbeiten, die den Schutzstreifen beeinträchtigen können.

Sonderregelung bei Hochspannungskabel und Hochspannungsfreileitungen:

Bei Hochspannungskabel und -freileitungen ist im Besonderen das DVGW-Arbeitsblatt GW 22 zu beachten. Die dort genannten Mindestabstände sind grundsätzlich einzuhalten. Soweit diese im Einzelfall nicht eingehalten werden können, sind die notwendigen technischen Abstimmungen (z.B. zusätzliche Schutzmaßnahmen) frühzeitig abzustimmen (vgl. Ziffer 2).

5. Zusätzliche technische Vorschriften

Ergänzend zu den vorstehenden Abschnitten gelten die Vorgaben gemäß allgemein gültiger technischer Regeln und Richtlinien jeweils in der aktuellen Fassung.

6. Sonstiges

Der Zugang zu Erdgasleitungen muss jederzeit für Überprüfung, Wartung, sowie für Reparaturen möglich sein. Überbauung, Bepflanzung mit Bäumen oder dauerhafte Lagerung von Gegenständen über den Gasversorgungsleitungen sind nicht zulässig.

Bei Nichteinhaltung der Auflagen behalten wir uns vor die Unversehrtheit der Erdgasleitung durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen. Die dabei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Betriebsstelle.

Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen					
Bgm		21. Juni 2023		GSL	
				G	
Amt 1		Amt 2		Amt 3	
10	11	12	20	21	30



**Bayerischer
Bauernverband**

**Geschäftsstelle
Straubing
Deggendorf - Landau**

Bayerischer Bauernverband · Geschäftsstelle Straubing
Otto-von-Dandl-Ring 6 · 94315 Straubing

Ansprechpartner:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Planungsverband Straßkirchen – Irlbach
Kirchplatz 7
94342 Straßkirchen

Datum: 19.06.2023

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

**Aufstellung eines Bebauungsplans gem. § 30 Abs. 1 BauGB mit integriertem
Grünordnungsplan „Gemeinsames GI Straßkirchen – Irlbach“
– Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom BBV Kreisverband wird zu oben genannter Planung folgende Stellungnahme abgegeben:

Es werden folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:

1. Da sich das Bauvorhaben im Gäuboden mit sehr wertvollem Ackerboden befindet, sollte so sparsam wie möglich mit dem Boden umgegangen werden. D.h. so wenig versiegeln wie möglich. Auch sollten Parkplätze mit Rasengittersteinen bzw. Schotter anstelle Asphaltierung angelegt werden (evtl. Tiefgaragen).
2. Das Oberflächenwasser sollte gesammelt und dem Grundwasser wieder zugeführt werden.
3. Die Werkszufahrt und der Werksverkehr müssen über die B8 in Richtung Plattling und dann über Autobahnen erfolgen, damit es zu keiner Überbelastung der kleinen und schmalen, nicht für Schwerverkehr ausgerichteten Kreis- und Gemeindestraßen kommt. Dieser Sachverhalt ist zu kontrollieren und bei der Vergabe von Transportaufgaben strikt einzuhalten.
4. Die Beleuchtung des gesamten Werks sollte so gering wie möglich gehalten werden.
5. Falls Grundwasser zur Bewässerung des begrünten Werkdachs und Fassaden entnommen wird, muss den landwirtschaftlichen Betrieben auch die Errichtung neuer Brunnen zur Bewässerung genehmigt werden. Auch in Zisternen gespeichertes Wasser, welches vom Werk nicht benötigt wird, sollte den Landwirten zur Bewässerung zur Verfügung gestellt werden.
6. Sollte die Umgehungsstraße errichtet sein, sollte trotzdem der Schwerverkehr über die Autobahnen und nicht über die B8 und andere Straßen erfolgen. Bereits jetzt ist im Herbst die B8 mit landwirtschaftlichen Transportfahrzeugen und den gefährlichen Überholmanövern von LKWs und Pkws für die landwirtschaftlichen Betriebe ein Risiko.

.../2

Bayerischer Bauernverband · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Otto-von-Dandl-Ring 6 · 94315 Straubing · Telefon 09421 7883-10 · Telefax 09421 7883-19
Straubing@BayerischerBauernVerband.de · www.BayerischerBauernVerband.de · Steuernummer: 143/241/01099
Raiffeisenbank Straubing · Konto 759538 · BLZ 74260110 · IBAN: DE61 7426 0110 0000 7595 38 · BIC:
GENODEF1SR2

7. Der Bau der Umgehungsstraße soll ohne Kosten und Grundabzug für die Grundstückseigentümer erfolgen. Die Landwirte sollten anstelle Geldentschädigung eine Ersatzfläche gleicher Güte erhalten. Auf Verlangen sollte auch wahlweise eine Geldentschädigung möglich sein.
8. Auf den querenden Kreisstraßen muss eine Überführung mit Fußgänger- und Fahrradweg gebaut werden, so dass eine gefahrlose Überquerung möglich ist.
9. Die Anfahrt der Mitarbeiter des Werks soll vorrangig mit Bussen und nicht mit Einzelfahrzeugen erfolgen (Problem weitere zusätzliche Verkehrsbelastung der Straßen).
10. Das Höhenprofil der Umgehungsstraße sollte so flach wie möglich und mit beidseitigem Anwandweg für die landwirtschaftlichen Betriebe erfolgen. Auch müssen vorhandene Straßen ohne große Umwege an die Umgehungsstraße angebunden werden. Die Umgehungsstraße muss für landwirtschaftlichen Verkehr befahrbar bleiben.
11. Die Jägerschaft bzw. Jagdgenossenschaft befürchtet mehr Wildunfälle auf der Umgehungsstraße. Hier sollten Maßnahmen wie z.B. Reflektoren verpflichtend beim Straßenbau Verwendung finden. Auch wird eine Jagdwertminderungsentschädigung gefordert.
12. Bei den gewaltigen Erdbewegungen mit N-Freisetzung (Mineralisierung) darf der Landwirtschaft durch höhere Nitratwerte im Grundwasser kein Nachteil entstehen (Rote Gebiete).
13. Sollte beim Bau Humus anfallen, so sollen die landwirtschaftlichen Betriebe diesen zur Bodenverbesserung (Auffüllungen) kostenlos erhalten. D.h. keine Abgabe an Bauunternehmer. Die Genehmigung dieser Auffüllungen sollte einfach und schnell ermöglicht werden.
14. Auch wird gefordert, dass landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe bei der Stellenvergabe vorrangig Berücksichtigung finden.
15. Bei der Eingrünung wird gefordert, dass ausreichende Grenzabstände zu den landwirtschaftlichen Nachbarflächen wegen Schattenbeeinträchtigung eingehalten werden. Ebenso sollten keine hochwachsenden Bäume Verwendung finden. Einfriedungen des Fabrikgeländes sollen nicht direkt an der Grundstücksgrenze zur Nachbarfläche erfolgen, sondern ca. 0,5 m bis 1 m nach innen, damit der Grundstücksnachbar seine Flächen bis an die Grenze bewirtschaften kann.
16. Auch die Pflege der Grünanlagen muss so erfolgen, dass keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Nachbarflächen entstehen (z. B: Distelbeseitigung, ...).
17. BMW hat die von der Bewirtschaftung der angrenzenden Nutzflächen und Betrieben ausgehenden Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen zu dulden.
18. Beim Bau und beim Betrieb des Werkes darf es zu keinen nachteiligen Grundwasserstands Veränderungen für die Landwirtschaft kommen. Ein entsprechendes Beweissicherungsverfahren ist vor Baubeginn zu erstellen.

Mit freundlichen Grüßen

